Die
christlichen Schulbrüder.

II.

Regeln und Constitutionen des Instituts der Brüder der christlichen Schulen.

Gutgeheißen durch S. H. den Papst Benedict XIII.

Aus dem Französischen
von dem Uebersetzer der Pilgerreise Geramb's nach Jerusalem ꝛc. ꝛc.

Augsburg, 1844.
Druck und Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

Vorrede.

Unter einer unendlichen Menge von besondern Gnaden, die Gott den religiösen Ordensgesellschaften erwiesen, ist die größte und wichtigste, daß er sie mit vielen Regeln und evangelischen Räthen versehen hat, mit deren Beistand sie allen Feinden ihres Heiles Widerstand zu leisten vermögen.

Dieß ist ein Vortheil, dessen sich jede religiöse Ordensgesellschaft überhaupt, insbesondere aber jene der christlichen Schulbrüder erfreut, so daß diese mit gutem Grunde die Worte des Propheten Isaias auf sich anwenden können: „Die Stadt Sion ist eine Veste; der „Herr hat sie mit einer Mauer und einem Bollwerk um„geben, um sie zu schützen." Denn erstens hat er diese Gesellschaft mit der Mauer seiner Gebote umgeben, und dann noch den Wall der Regeln und Constitutionen hinzugefügt, damit alle Anstrengungen des Fleisches, der Welt und des bösen Dämons, welche unaufhörlich beschäftiget sind, sie zu bekriegen, ihnen nicht den geringsten Schaden zufügen können, und damit das Gesetz Gottes immer aufrecht erhalten werde mittelst dieser Mauer

und dieses Walles, welche die Regeln sind, deren getreue Erfüllung den religiösen Ordensgesellschaften den wunderbaren Vortheil gewährt, daß ihnen die Beobachtung der Gebote Gottes leicht wird. Deßwegen sagt auch der englische Gottesgelehrte, der heilige Thomas, es sey sehr schwer, die Gebote genau zu erfüllen, wenn man nicht die evangelischen Räthe befolge.

Die Ausübung der evangelischen Räthe, nach welchen die Regeln und die Constitutionen gebildet worden sind, machen auch die Beobachtung der Gebote Gottes leichter, weil sie, wie der heilige Augustin sagt, gleichsam Flügel sind, welche uns zum Himmel emportragen.

Es ist daher von großer Wichtigkeit, daß alle diejenigen, denen Gott die Gunst erwiesen hat, sie zu seinem Dienste zu berufen, um in Gemeinschaft zu leben, die vollkommne Ueberzeugung in sich tragen, daß sie verbunden sind, nach der Vollkommenheit des Christenthumes zu streben, und daß sie daher auch die Mittel besitzen müssen, welche zu ihr führen. Die religiösen Ordensgesellschaften sind nun mit diesen Mitteln reichlich versehen. Diese bestehen erstens in den Regeln und Constitutionen ihres Instituts und zweitens in den drei Ordensgelübden, welche die Seele vollkommen fähig machen, die Vereinigung mit Gott zu erlangen, und die drei größten Hindernisse aus dem Wege räumen, die dieser Vereinigung entgegen stehen; denn das Gelübde der Armuth vertilgt die Begierde nach Reichthum, das Gelübde der Keuschheit die Begierlichkeit des Fleisches und das Verlangen nach sinnlichen Vergnügungen, und das Gelübde des Gehorsams zerstört die Liebe zur Unabhängigkeit und Freiheit.

Wenn man dieß voraussetzt und reiflich überlegt, so wird man sich leicht überzeugen, es sey sehr schwer, ja unmöglich, daß ein Ordensmann seine Gelübde treu erfüllen könne, ohne alle seine Regeln und Constitutionen in genaue Erfüllung zu bringen, und zwar um so mehr, da diese die Hilfsmittel sind, um die Gelübde, das Wesen des Ordenslebens, besser halten zu können. Jeder religiöse Orden strebt auf verschiedenen Wegen, die Gelübde zu beobachten, und setzt sich in seinem Hauptzwecke, der in der vollkommnen Liebe Gottes und in der Vereinigung mit ihm besteht, einen besondern Zweck fest. So besteht der besondere Zweck der Brüder dieses Instituts darin, daß sie mit der Liebe zu Gott die Liebe zu dem Nächsten ganz ausdrücklich verbinden, indem sie für das Heil der Kinder sorgen. Jeder Orden richtet daher seine Regeln nach diesem besondern Zwecke, der ihm eigenthümlich ist, ein.

Die Regeln eines Instituts sind nicht die Erfindungen einer menschlichen Weisheit, sondern Ausflüsse der Weisheit Gottes; sie sind eben so viele Strahlen seiner göttlichen Weisheit, mit denen er den Geist des Gründers des Instituts erleuchtete, damit er seinen Zweck erreiche.

Man kann hieraus schließen, wie wichtig die Regeln für das Wohl der Ordensgemeinden und für das jedes einzelnen Gliedes derselben insbesondere sind, und mit welcher Sorgfalt man sie alle, selbst die geringsten, beobachten muß, weil sie alle zur Erreichung der Vollkommenheit beitragen.

Um zu erkennen, wie viel daran liegt, die Regeln getreu zu beobachten, darf man nur bedenken und dem

dem Geiste tief einprägen, daß von der Beobachtung derselben die Erhaltung des Ordens abhängt, — daß er nur durch deren strenge Erfüllung in seiner Kraft und in seiner Lebendigkeit erhalten wird, — und daß ein Institut nur dann zu Grunde geht, wenn es seine Regeln bricht.

Obgleich die Regeln der Brüder der christlichen Schulen nicht bei Strafe der Sünde verbindlich machen, wenn sie nicht die Gelübde betreffen, so ist es dennoch schwer, einen Punkt derselben zu verletzen, ohne Gott in irgend etwas zu beleidigen, weil, wie der heilige Thomas sagt, diese Verletzung gewöhnlich aus Nachlässigkeit oder aus Zaghaftigkeit oder aus zu geringem Verlangen nach Vollkommenheit geschieht, oder weil man sich irgend einer unordentlichen Leidenschaft, wie der Ungeduld, der Plaudersucht oder irgend einem andern Hange überläßt, der aus einem zu wenig abgetödteten Geiste entspringt; oder endlich weil man sich selbst durch ausdrückliche Nichtachtung der Regeln zu diesem Fehler hinreißen läßt, der alsdann, wie der heilige Thomas ferner sagt und wie mit ihm alle übrigen Gottesgelehrten versichern, nicht mehr eine leichte, sondern eine schwere und tödtliche Sünde ist. Ein Ordensmann, sagen sie, welcher seine Regel so unwürdig behandelt, bricht unmittelbar das Versprechen, das er bei Ablegung seiner Gelübde gegeben, ein geregeltes Leben zu führen, welches ja gerade darin besteht, daß er sich seiner Regel ganz unterwirft.

Die Regeln und Constitutionen eines Instituts sind der Stützpunkt, auf welchem es ruht; sie sind die Säulen, die es tragen, und wenn man sie nicht beobachtet, wird das Institut selbst bald in Verfall gerathen.

So lange mehrere heilige Orden beflissen waren, ihre Regeln genau zu beobachten, standen sie in hoher Achtung; sie haben einen lieblichen Wohlgeruch verbreitet, Gott zum großen Ruhme und dem Nächsten zum großen Nutzen gereicht. Sobald sie aber ihrer Regel untreu geworden waren, haben sie diesen Schimmer und diesen Glanz verloren; sie sind ein Aergerniß der Kirche und für die Menschheit unnütz, ja sogar schädlich geworden.

Aus dem, was eben gesagt worden, geht deutlich hervor, wie wichtig die Regeln sind, und wie nothwendig die Beobachtung derselben zur Erhaltung der heiligen Gemeinden ist. Hieraus folgt, daß jene, die das Glück und den Vorzug besitzen, als Mitglied solcher Gemeinden berufen zu seyn, aufmerksam erwägen müssen, daß diejenigen von ihnen, welche die Regeln am getreuesten beobachten, immer die Pfeiler und Säulen ihres Hauses, seine Stützen, Erhalter und Zierden sind.

Deßwegen haben alle Gründer religiöser Orden und alle ihre standhaften Nachfolger auf die Erleuchtung gestützt, die ihnen von Gott geworden, es für einen bewährten Grundsatz gehalten, daß man, um den Geist eines Institus zu bewahren und den Eifer bei den täglichen Uebungen zu unterhalten, zwischen den Regeln und Constitutionen, das heißt, zwischen den wichtigsten Vorschriften und den scheinbar weniger wichtigen derselben in der Ausübung keinen Unterschied machen dürfe. Sie haben daher von ihren Ordensuntergebenen eine vollkommene und genaue Beobachtung der einen sowohl, wie der andern verlangt, weil sie in der Ausübung

eben so unzertrennlich von einander sind, als sie es bei ihrer Festsetzung waren; sie haben dieß um so mehr verlangt, weil die wesentlichsten Regeln einer Ordensgemeinde nur durch Beobachtung auch der unbedeutendsten derselben aufrecht erhalten werden können.

Wir lesen bei Rodrigo, der heilige Ignaz, Gründer der Gesellschaft Jesu, habe für die Beobachtung der Regeln so große Sorge getragen, daß er nichts unterlassen, seine Ordensbrüder dazu zu bewegen. „Alle," sagte er ihnen, „welche in die Gesellschaft treten wollen, müssen sich vornehmen, alle Regeln, alle Constitutionen, alle Gebräuche, welche in derselben üblich „sind, genau zu beobachten, und es sich angelegen seyn „lassen, sie aus ganzem Herzen, aus allen ihren Kräften „vollkommen auszuüben." Und an einem andern Orte sagt er: „Wir müssen uns befleißen, muthig und genau „unsere Constitutionen zu beobachten, und alle Sorge „darauf wenden, sie vollkommen zu beobachten."

„Gewiß ist," sagt der heilige Anselm in einem Briefe an seine Ordensgemeinde, „daß in jenen Gemeinden, „welche auch den geringfügigsten Dingen ihre Sorgfalt „widmen, sich der Eifer in seiner Lebendigkeit erhält, daß „der Friede in ihnen herrscht und Alles in bester Ordnung bei ihnen ist. Wo man sie aber nicht beachtet, „da kommt Alles in Verfall, und die Klosterzucht hört „nach und nach auf und geht zu Grunde."

Auch der heilige Eucharius ermahnt die Religiosen seiner Zeit auf folgende Weise: „Meine Brüder, erwägt „euern Beruf wohl, wendet die größte Sorgfalt auf „das, was euer Stand von euch fordert." „Man muß „gestehen," fügt er bei, „daß der Stand eines Ordens-

„mannes ein mächtiges Mittel ist, zur Vollkommenheit „zu gelangen; man muß aber auch zugeben, daß große „Veranlassung in ihm liegt, verworfen zu werden, wenn „man in ihm nicht tugendhaft lebt und nicht sorgfältig nach Vollkommenheit strebt.“

Diese wenigen Stellen aus den Schriften der Heiligen, welche wir eben angeführt haben, mögen hinreichen, um die Brüder der christlichen Schulen, deren Institut so glücklich gewesen, zu dem Range eines religiösen Ordens erhoben zu werden, zu bewegen, durch die genaue Beobachtung aller ihrer Regeln und Constitutionen kräftig an ihrer Vervollkommnung zu arbeiten, wenn sie den frühern Geist bewahren wollen, den ihr Gründer, der ehrwürdige Diener Gottes Johann Baptist de la Salle seinem Institute einflößte, als er es auf eine gleich bewunderungswürdige als wunderbare Weise einführte. Er hat diese Regeln und Constitutionen, wie sie in der Gesellschaft in Ausübung sind, während einer Zeit von beinahe 40 Jahren, die er unter den Brüdern gelebt hat, selbst getreu beobachtet und durch diese beobachten lassen, sie mehr noch durch die Beispiele seines heiligen Lebens dazu aneifernd, als durch die Belehrungen, die er ihnen sowohl mündlich als schriftlich gegeben. Nach seinem seligen Tode hat unser heiliger Vater, Papst Benedikt XIII., diese Regeln und Constitutionen geprüft und durch eine eigene Bulle, in welcher alle Hauptpunkte der Regel, die dieser heilige Geistliche entworfen hat, und aus welcher sie gleichsam wie aus ihrer Quelle geschöpft worden sind, gutgeheißen.

Die Brüder müssen sich jedoch nicht von den Kunstgriffen des bösen Feindes täuschen lassen, der ihnen leicht

einflüstern könnte, daß sie nur die in der Bulle angeführten Punkte zu beobachten hätten, alle übrigen Regeln und Gebräuche aber gleichgültig behandeln dürften; denn der heilige Geist, welcher durch den Mund des heiligen Vaters, des Papstes, gesprochen, zerstört diesen so groben Irrthum, noch ehe er entstehen könnte, indem er sich nachfolgender Ausdrücke bedient: „Wir genehmigen und bestätigen aus apostolischer Machtvollkommenheit dieses Institut, diese Regeln und alle Dinge, „die darin enthalten sind, indem wir wollen, daß die „Brüder dieser Gesellschaft in Zukunft so leben, wie sie „bisher gelebt haben und gegenwärtig leben ꝛc." Da diese Ausdrücke so bestimmt sind, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß die Brüder verpflichtet sind, die geringsten Regeln eben so treu und genau zu beobachten, wie jene, welche die wesentlichsten sind und zu seyn scheinen.

Es ist wirklich beinahe unmöglich, wie wir bereits gesagt haben, die Gelübde des Ordens zu halten, zu welchen Seine Heiligkeit die Brüder verbindlich macht, ohne auch die kleinsten Regeln zu erfüllen, die in jenen so weise enthalten sind.

Kann man z. B. das Gelübde der Armuth halten, ohne zugleich den Punkt der Regel zu beobachten, daß die Brüder kein Eigenthum besitzen sollen, daß keiner weder von den Schülern noch von den Aeltern derselben etwas annehmen darf? Wie kann man ferner das Gelübde der Keuschheit halten, wenn man nicht in getreue Erfüllung bringt, was in dem Kapitel, welches von der Sittsamkeit handelt, enthalten ist, oder wenn man nicht alle Gebräuche, die in dem Kapitel von der Keuschheit bezeichnet sind, und andere ähnliche beobachtet? Es

wäre endlich eine große Vermessenheit, wenn man glauben wollte, das Gelübde des Gehorsams halten zu können, ohne zugleich alle Gebräuche zu beobachten, die in den Regeln und Constitutionen vorgeschrieben sind.

Wenn die Brüder alles dieses reiflich erwägen, so wird es ein mächtiger Beweggrund für sie seyn, die Augen des Geistes zu öffnen, und nicht in Selbsttäuschung zu verfallen, den falschen Vorspiegelungen ihres gemeinschaftlichen Feindes Gehör gebend, der sie gerne durch schimmernde Außenseiten bestechen möchte, indem er sie überreden will, es sey nicht nothwendig, sich wegen so unbedeutenden Kleinigkeiten einen so großen Zwang aufzulegen, und der sie auf diese Weise verhindern will, dem Stande treu zu seyn, den sie gewählt haben, und nach der Vollkommenheit ihres Standes zu streben, welche sie nur dann erreichen können, wenn sie ein Leben führen, das ganz den Regeln gemäß ist.

Um sich hiezu noch mehr anzueifern und darin zu bestärken, sollen sie ein ernstes Augenmerk auf das richten, was ihr heiliger Stifter in dem Kapitel über die Regularität sagt, und was er sonst schriftlich über diesen Gegenstand hinterlassen hat. Hier sind seine eigenen Worte, welche einen Beweis liefern, wie groß der Eifer dieses heiligen Priesters für ein den Regeln angemessenes Leben gewesen ist. „Man sollte es nicht glauben, sagte „er, welche großen und unglücklichen Folgen aus Dingen „hervorgehen können, die dem Anscheine nach so unbe„deutend sind, und wie leicht es geschieht, daß man in „Erschlaffung verfällt. Die Ursachen dieser Erschlaffung „bei den Gemeinden sind: der Mangel an innerm Geiste, „die Vernachlässigung des Stillschweigens und der Zurück-

„gezogenheit und besonders des Gebetes, das Streben „nach Außen, die allzugroße Vertraulichkeit mit welt„lichen Personen, die Verbindungen, in die man mit „ihnen tritt durch Unterhaltungen über Unbedeutendes, „über Neuigkeiten aus der Welt, und endlich alles, „was zur Erschlaffung führen kann.“ Man kann die Meinungen, die er über diesen Gegenstand hegt, weitläufiger in der Geschicht seines Lebens finden.

Können wohl nach allen diesen Betrachtungen die Brüder des Instituts, ohne ihr Seelenheil offenbar aufs Spiel zu setzen, die sichern Mittel vernachlässigen, welche ihnen Gott an die Hand gegeben hat, die Vollkommenheit ihres Standes zu erlangen? Sie müssen daher den großen und festen Entschluß fassen, ihre Regeln innig zu lieben und getreu zu beobachten. Wer die Regeln bewahrt, wird von ihnen bewahrt werden. „Mein Sohn,“ sagt der Weise, „wenn Du Gott wohlgefällig werden „und eine goldne Kette, das Merkzeichen von hoher Abkunft „und Adel am Halse tragen willst, so höre die Gebote, „die dir dein Vater gibt und verachte die Stimme deiner „Mutter nicht.“ Und an einer andern Stelle: „Gehorche „sorgfältig den Befehlen deines Vaters und erfülle ge„treu die Gebote deiner Mutter; präge sie dir tief in „Geist und Herz ein, daß du Tag und Nacht an sie „denkst.“ Wer die Regel befolgt und die Pflichten des religiösen Standes erfüllt, dem er sich gewidmet hat, darf erwarten, daß er den Frieden besitze, und in diesem Leben sowohl, wie im andern eine Fülle von Barmherzigkeit erlange.

Allgemeine Regeln

der

Brüder der christlichen Schulen.

Erstes Capitel.

Von dem Zwecke und der Nothwendigkeit dieses Instituts.

Das Institut der christlichen Schulbrüder ist eine Gesellschaft, die es sich zur Aufgabe macht, unentgeldlich Schule zu halten. Die Mitglieder dieser Gesellschaft sollen sich Brüder nennen und dürfen nicht dulden, daß man sie anders nenne. Wenn sie von einander sprechen, müssen sie sich jedesmal des Ausdruckes bedienen: Unser lieber Bruder N.

Sie können weder Priester seyn, noch auf den geistlichen Stand Anspruch machen; sie dürfen sogar weder im Chore singen, noch das Chorhemd tragen oder eine kirchliche Verrichtung vornehmen, es ist ihnen nur erlaubt, bei der stillen Messe zu dienen.

Der Zweck dieses Instituts ist, den Kindern eine christliche Erziehung zu geben, und man hält aus dem Grunde darin Schule, damit die Kinder, welche sich vom Morgen bis zum Abende dort unter Aufsicht der Lehrer befinden, von ihren Lehrern eine gute Lebensweise lernen, indem diese sie in den Geheimnissen unserer heiligen Religion unterrichten, ihnen christliche Grundsätze einflößen und ihnen auf diese Weise eine Erziehung geben, wie sie für sie passend ist.

Dieses Institut ist von großer Nothwendigkeit, weil die Handwerker und die Armen, gewöhnlich selbst wenig unter-

richtet, und den ganzen Tag hindurch beschäftigt, ihren und ihrer Familie Unterhalt zu gewinnen, ihren Kindern nicht selbst den nöthigen Unterricht und eine ehrliche und christliche Erziehung geben können.

In der Absicht nun, den Kindern der Handwerker und der Armen diesen Vortheil zu verschaffen, hat man die christlichen Schulen eingeführt.

Alle Ausschweifungen, besonders der Handwerker und Armen, rühren gewöhnlich daher, daß sie in ihrem zarten Alter sich selbst überlassen und schlecht erzogen worden sind. Es ist beinahe unmöglich, dieß wieder gut zu machen, wenn sie einmal zu reiferm Alter gelangt sind, weil die bösen Gewohnheiten, die sie angenommen haben, sich nur sehr schwer und beinahe niemals ganz ausrotten lassen, welche Mühe man sich zu diesem Zwecke entweder durch häufigen Unterricht, oder durch Anwendung der heiligen Sakramente immer geben mag. Da die Hauptfrucht, die man von der Einführung der christlichen Schulen erwarten muß, darin besteht, daß diesen Ausschweifungen vorgebeugt werde, und daß die üblen Folgen derselben verhindert werden, so liegt die große Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Schulen offenbar am Tage.

Die Regeln sollen an den Sonn- und Festtagen, der Reihe nach jedesmal ein Kapitel, während dem Mittagessen vorgelesen werden, jene Festtage ausgenommen, an welchen die heiligen Geheimnisse gefeiert werden; — an diesen findet die Vorlesung am Abende statt.

Zweites Capitel.

Von dem Geiste dieses Instituts.

Das Wichtigste für eine Gemeinde und das, worauf am meisten gesehen werden muß, ist, daß alle Glieder derselben den Geist besitzen, der ihr eigenthümlich ist. Alle Novizen müssen trachten, sich diesen Geist zu erwerben, und es muß die erste Sorge aller Brüder seyn, ihn in sich zu erhalten und zu vermehren, denn er muß allen ihren Handlungen

Leben und ihrem ganzen Benehmen Bewegung geben. Jene, die diesen Geist nicht besitzen, oder ihn verloren haben, müssen als todte Glieder betrachtet werden und sich selbst als solche betrachten, weil sie des Lebens und der Gnade ihres Standes beraubt sind, und es ist gewiß, daß es ihnen auch sehr schwer werden wird, sich in der Gnade Gottes zu erhalten.

Der Geist dieses Instituts ist erstens ein Geist des Glaubens, der alle Mitglieder antreiben muß, Alles nur aus dem Gesichtspunkte des Glaubens zu betrachten, Alles nur in Bezug auf Gott zu thun, Alles Gott beizumessen und mit Job's Gesinnung zu sprechen: „Der Herr hats gegeben, der Herr hats genommen; wie es dem Herrn gefallen hat, also ist es geschehen!“ Diese und andere ähnliche Gesinnungen, wie man sie so oft in der heiligen Schrift ausgedrückt findet und aus dem Munde der alten Patriarchen vernimmt, müssen auch die ihrigen seyn.

Um sich diesen Geist zu verschaffen und nur in ihm zu leben, müssen die Brüder der Gesellschaft eine hohe Verehrung für die heilige Schrift hegen, und um dieß zu beweisen, das Neue Testament immer bei sich tragen und keinen Tag vorüber gehen lassen, ohne eine Stelle in ihm zu lesen. Dieß müssen sie in gläubiger Gesinnung und von Achtung und Verehrung für die göttlichen Worte, welche das Neue Testament enthält, durchdrungen, für ihre erste und hauptsächlichste Regel halten.

Die Brüder dieser Gesellschaft müssen alle ihre Handlungen durch Glaubensgesinnungen beleben und dabei immer die Gebote und den Willen Gottes im Auge haben, welche sie in allen Dingen anbeten und die ihnen zur Richtschnur ihres Benehmens dienen sollen.

Deßwegen müssen sie sich eine große Eingezogenheit der Sinne angelegen seyn lassen; sie dürfen nur wenn es nöthig ist, von ihnen Gebrauch machen und sich ihrer nur dem Befehle und dem Willen Gottes gemäß bedienen.

Sie müssen sorgfältig über sich wachen, um, wenn es ihnen möglich ist, auch nicht eine einzige Handlung von der Natur angetrieben, aus Gewohnheit, oder aus sonst einem menschlichen Beweggrunde zu begehen, sondern sie sollen alle

ihre Handlungen nur unter Leitung Gottes, aus Antrieb seines Geistes und mit der Absicht, ihm zu gefallen, begehen.

Sie sollen, so sehr sie nur können, ihre Aufmerksamkeit auf die heilige Gegenwart Gottes richten, und sich diese von Zeit zu Zeit ins Gedächtniß zurückrufen, innig überzeugt, daß sie nur an ihn denken dürfen und nur an das, was er ihnen befiehlt, das heißt, an das, was ihre Pflicht und ihr Dienst erheischt.

Sie sollen aus ihrem Geiste alle unnützen Ideen und Gedanken entfernen, die sie von dieser Aufmerksamkeit abhalten könnten, welche von großer Wichtigkeit für sie ist, und ohne die sie den Geist ihres Instituts weder erlangen, noch bewahren können.

Der Geist ihres Instituts besteht zweitens in einem lebhaften Eifer, die Kinder zu unterrichten und in der Furcht Gottes zu erziehen, sie zu bewegen, ihre Unschuld zu bewahren, wenn sie selbe noch nicht verloren haben, und ihnen die größte Abneigung und den größten Abscheu vor der Sünde und vor Allem einzuflößen, was ihnen die Reinheit rauben könnte.

Um in diesem Geiste zu leben, müssen die Brüder der Gesellschaft sich bemühen, durch das Gebet, durch den Unterricht, durch ihre Wachsamkeit und gute Leitung in der Schule das Heil der Kinder zu erzielen, die ihnen anvertraut sind, indem sie selbe in der Frömmigkeit und in einem wahrhaft christlichen Geiste, das heißt, nach den Vorschriften des heiligen Evangeliums erziehen.

Drittes Capitel.

Von dem Gemeingeiste dieses Instituts und von den Uebungen, die gemeinschaftlich in ihm vorgenommen werden müssen.

In diesem Institute soll ein wahrer Gemeingeist herrschen und ununterbrochen erhalten werden. Alle Uebungen vom Morgen bis zum Abende müssen gemeinschaftlich vorgenommen werden. Man soll sich sogar des Stubenofens bedienen, damit

alle Brüder sich im Uebungszimmer gemeinschaftlich erwärmen können. Alle schlafen in einem und demselben Schlafsaale, oder in gemeinschaftlichen Schlafsälen, wenn deren mehrere nöthig seyn sollten. In letzterm Falle soll der Bruder Direktor Sorge tragen, einen der Brüder zu bestimmen, der darin wache und Acht habe, daß vollkommenes und tiefes Stillschweigen beobachtet werde und daß Alles darin mit Sittsamkeit und Anstand geschehe.

Alle Brüder müssen gemeinschaftlich im Refektorium speisen und keiner derselben darf, ohne krank zu seyn, ohne dringende Nothwendigkeit und ohne Erlaubniß abgesondert und außer den gemeinschaftlichen Mahlzeiten essen oder trinken. Es darf niemals erlaubt werden, außer dem Hause Speise oder Trank zu sich zu nehmen.

Die Erholung muß gemeinschaftlich geschehen, alle Brüder müssen an den Ferientagen mit einander spazieren gehen, ohne sich zu trennen oder in mehrere Gesellschaften zu theilen. Keiner derselben darf ein besonderes Zimmer inne haben; der Bruder Direktor allein hat ein Schreibekabinet.

Keine auswärtige Person darf bei den Uebungen und selbst nicht einmal in dem Refektorium zugelassen werden, während die Brüder darin speisen, außer es sey ein Postulant, ein Pensionär oder sonst Jemand, der mit einer schriftlichen Erlaubniß des Bruder Superiors des Instituts sich in die Zurückgezogenheit begibt.

Die Brüder dürfen nicht allein ausgehen, den dienenden Bruder ausgenommen, der beauftragt ist, die Einkäufe zu machen und für die zeitlichen Bedürfnisse des Hauses zu sorgen.

Viertes Capitel.

Von den Uebungen der Frömmigkeit, die in dem Institute vorgenommen werden.

Die Brüder müssen die heilige Uebung des Gebetes besonders lieben und sie als die erste und vorzüglichste aller ihrer täglichen Uebungen und für jene halten, die am besten geeignet

ist, den Segen Gottes für alle andere Uebungen zu gewinnen. Sie müssen diese Uebung genau zu jener Zeit und so lange Zeit vornehmen, als es die Regel vorschreibt, und sie dürfen sie nicht ohne dringende, unaufschiebliche Nothwendigkeit unterbrechen. Wenn sie bisweilen genöthiget sind, sich davon zu entfernen, so müssen sie sich vom Bruder Direktor eine andere Zeit bestimmen lassen, um sie während des Tages unfehlbar vorzunehmen.

Sie dürfen nichts vernachläßigen, um den Geist des Gebetes zu erlangen und zu bewahren, und wenn sie glauben, es sey nöthig, ihn wieder lebendiger in sich anzufachen, so können sie verlangen, sich ins Noviziat begeben zu dürfen, um da einige Zeit lang in Zurückgezogenheit zuzubringen.

Der Bruder Superior kann die Brüder zu den Uebungen des Noviziats zurücksenden, wann und wie lange er es für das Heil und zum geistigen Fortschritt ihrer Seele für nöthig finden wird.

Die Brüder sollen auch eine ganz besondere Liebe zur heiligen Kommunion haben und dürfen sich an den zu deren Empfang bestimmten Tagen nur wenn es die Nothwendigkeit erfordert und nur mit Vorwissen des Bruder Direktors oder auf Befehl ihres Beichtvaters derselben überheben. Der Bruder Direktor kann sie eines begangenen äußern Fehlers wegen, der wichtig ist, davon ausschließen.

Die gemeinschaftlichen und gewöhnlichen Kommunionen haben zweimal in der Woche stattzufinden, am Sonntage und am Donnerstage, wenn an letzterm die Ferien den ganzen Tag hindurch währen, oder an dem Festtage, der etwa in der Woche fällt. Der Bruder Direktor darf jenen Brüdern, die ihn darum bitten, gestatten, öfter zu kommuniciren, wenn er es für geeignet hält.

Die Kommunion des Donnerstags oder des Festtages, der in der Woche fällt, soll für die Gemeinde stattfinden.

Man soll am Festtage der heiligen Schutzengel kommuniciren, der am 2. Oktober gefeiert wird.

Die Danksagung, welche man nach dem Empfange der heiligen Kommunion darbringt, hat immer eine halbe Stunde zu dauern.

Die Brüder müssen für gewöhnlich alle Wochen beichten und zwar zu einer Zeit, welche, wenn es nur immer möglich ist, sie weder die Schule noch die Uebung des Gebetes zu versäumen zwingt.

Die Herrn Beichtväter werden gebeten, alle Brüder zu einer großen Genauigkeit in Erfüllung ihrer Regeln und aller Gebräuche und Herkömmlichkeiten des Instituts anzuhalten.

Kein Bruder darf unterlassen, alle Tage den Rosenkranz zu beten, und wenn einer verhindert worden ist, ihn mit der Gemeinde zu beten, so muß er es zu einer andern Zeit thun, die ihm von dem Bruder Direktor bestimmt werden wird.

Es ist den Brüdern nicht erlaubt, besondere fromme Uebungen für sich vorzunehmen; sie dürfen weder an einer Bruderschaft, noch an einer Congregation Theil nehmen, so fromm sie immer seyn mag, und wenn sie vor ihrem Eintritte in die Gesellschaft Mitglieder eines solchen Vereines gewesen sind, so dürfen sie von ihrem Eintritte an weder eine innere noch eine äußere Uebung desselben vornehmen, sondern sie müssen alle ihre Andachtsübungen gleichmäßig denjenigen einrichten, welche im Institute gemeinschaftlich und gewöhnlich sind.

Auf allen Plätzen des Hauses sollen die Brüder, wenn sie dahin kommen, um da zu bleiben, sich für die Dauer eines Ave Maria ungefähr auf die Knie niederwerfen, um die Gegenwart Gottes anzubeten, außer im Sprachzimmer, wo sie sich darauf beschränken sollen, das Haupt zu entblößen und dem Kruzifix ihre Ehrfurcht zu bezeugen.

Wenn die Brüder im Oratorium beim Rosenkranz oder bei dem Officium irgend einen Fehler begangen haben, so sollen sie den Boden küssen und sich dann sogleich wieder erheben.

Fünftes Capitel.

Von den Uebungen der Demuth und der Abtödtung, die im Institute stattfinden.

Es gibt keine körperliche Abtödtung, die in dem Institute in der Regel statt fände; man soll sich jedoch des Genusses

der Fleischspeisen enthalten an den Sonnabenden von Weihnachten bis zu Mariä Reinigung, und am Montage und Dienstage vor der Fasten, ausgenommen auf der Reise.

Die Brüder sollen alle zusammen an einem Tage der Woche, am Freitage nämlich, fasten. An diesem Tage empfängt jeder 6 Unzen Brod mit Dessert zur Kollation.

Wenn es in der Woche einige Kirchenfasttage gibt, so sollen die Brüder nicht an jenen Fasttag der Gemeinde gebunden seyn. An den Kirchenfasttagen erhalten sie nur 4 Unzen Brod mit etwas wenigem Dessert zur Kollation.

Die Brüder müssen am Tage vor dem Feste der unbefleckten Empfängniß der allerseligsten Jungfrau fasten, ohne daß deßhalb das Fasten am Freitage unterlassen werden dürfte, ausgenommen, wenn jenes Fest auf den Sonnabend fallen würde. Fällt es auf den Freitag, so sollen sie am Donnerstage und am Sonnabende fasten.

Die Brüder sollen an den Tagen vor Mariä Geburt, Mariä Opferung, Mariä Verkündigung, Mariä Heimsuchung und Mariä Reinigung fasten, anstatt an dem Freitage.

Fällt auf den Freitag ein hohes Fest, so fasten sie nicht an diesem Tage, sondern dafür am Sonnabende.

Die Brüder sollen ihr Schuldbekenntniß über die äußern Fehler, welche sie während des Tages begangen haben, einmal am Tage und zwar unmittelbar vor dem Abendessen im Oratorium oder im Uebungszimmer ablegen. Die Bußen, welche ihnen für die gewöhnlichen Fehler auferlegt werden, bestehen in einigen Betrachtungen, oder in einigen Gebeten oder in irgend einer Demüthigung, sogleich oder zu einer andern Zeit, welche der Bruder Direktor bestimmen wird, vorzunehmen.

Der Bruder Direktor kann jedoch nach dem Bedürfen der Brüder und nach der Größe ihrer Fehler auch härtere Bußen auferlegen.

Die Brüder sollen sich an einem Tage jeder Woche in Gegenwart des Bruder Direktors auf eine liebevolle Weise einander auf ihre Fehler aufmerksam machen. Dieß soll am Freitage nach der Abenderholung geschehen, welche deßwegen um 7¾ Uhr beendiget werden muß.

Die Brüder sollen sich einander bei dieser Gelegenheit nur

auf die äußeren Fehler aufmerksam machen, die sie bemerkt haben, ohne etwas zu erwähnen, was bloß innerlich ist, oder auf das Innere Bezug haben könnte.

Der Bruder Direktor läßt sich nicht öffentlich auf seine Fehler aufmerksam machen, wenn nicht der Bruder Superior des Instituts oder der Bruder Visitator zur Zeit der Visitation anwesend ist, während welcher von allen das ganze Jahr hindurch begangenen Fehlern die Sprache seyn soll.

Der Bruder Direktor darf nicht gestatten, daß bei dieser Uebung ein Bruder einen andern, sey es nun auf direkte oder indirekte Weise auf einen Fehler aufmerksam mache, den er gegen ihn selbst begangen hat, noch auf Fehler, die sich auf das Essen oder auf andere Bedürfnisse des Körpers beziehen. Wenn ein Bruder einen solchen Fehler zur Sprache bringt, oder wenn es scheint, daß einer auf eine wenig liebevolle Weise dabei verfahre, so soll ihm von dem Bruder Direktor für die noch übrige Zeit der Uebung Stillschweigen und eine geeignete Buße auferlegt werden, wenn er sich dieses Fehlers anklagen wird.

Wenn der Fall eintritt, daß ein Bruder von einem großen Fehler Kenntniß hat, der Aergerniß geben könnte, so darf er ihn nicht bei dieser Gelegenheit offenbaren, sondern er muß ihn dem Bruder Direktor im Geheimen mittheilen und dieß darf er unter keinem Vorwande unterlassen. Jeder Bruder soll dieß für eine unerläßliche Pflicht erachten.

Alle Brüder sollen an einem Tage in jeder Woche dem Bruder Direktor von ihrem Benehmen Rechenschaft ablegen. Sie sollen dieß mit Offenherzigkeit und Einfachheit thun und sie dürfen überzeugt seyn, daß der Bruder Direktor verpflichtet ist, hierüber unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten. Jeder Bruder soll sich zu der ihm bestimmten Zeit zu dem Bruder Direktor begeben, um sich dieser Pflicht zu entledigen. Er soll diese stehend oder sitzend und unbedeckt thun nach der Anweisung, die er deßhalb erhalten wird.

Am Abende vor dem zu dieser Rechenschafts-Ablage bestimmten Tage soll jeder Bruder beim Beginne der geistlichen Lesung jene Abtheilung der Anweisung lesen, über welchen er

Rechenschaft ablegen soll und etwas vom Abendgebete hinweglassen, um sich vorzubereiten, von seinem Innern Rechenschaft zu geben.

Sechstes Capitel.

Wie sich die Brüder bei den Erholungen zu benehmen haben.

Die Brüder müssen die Erholung alle in Gemeinschaft genießen, wenn es nicht im Hause des Noviziats ist, wo die Novizen von den übrigen getrennt seyn sollen.

Keine auswärtige Person wird bei den Erholungen zugelassen.

Bei der Erholung darf nicht eher gesprochen werden, als bis alle Brüder an dem Orte angelangt sind, der dazu bestimmt ist.

Keiner der Brüder darf bei den Erholungen sprechen, bevor er nicht den Bruder Direktor begrüßt und dieser ihm nicht durch seinen Gegengruß die Erlaubniß dazu gegeben haben wird.

Die Brüder dürfen bei ihren Erholungen weder von dem sprechen, was in irgend einem Hause des Instituts vorgegangen ist, noch von den Angelegenheiten des Hauses, in welchem sie sich befinden, oder von der Verfahrungsweise des Instituts, wenn es nicht Dinge sind, die sehr zur Erbauung und zum Nutzen gereichen.

Sie dürfen von keinem der Brüder sprechen, noch von denjenigen, die in der Gesellschaft gewesen sind, oder von einer andern Person insbesondere, außer um Gutes von ihnen zu sprechen.

Sie dürfen weder von sich noch von ihren Verwandten sprechen, nicht von ihrer Heimath, nicht von dem, was sie gethan haben, indem sie z. B. sagen: Ich habe dieß gesehen, oder dieß sagen gehört. Sie dürfen weder vom Essen, noch vom Trinken, noch von andern Bedürfnissen des Körpers sprechen, oder von dem, was auf sie Bezug hat.

Sie dürfen nicht von dem Mangel an Regularität sprechen, der in irgend einem religiösen Orden oder in irgend einer andern Gemeinde herrscht.

Sie dürfen nicht von dem sprechen, was in der Welt vorgegangen, wenn es nicht etwas Erbauliches ist, noch von dem, was sie in der Welt erfahren haben; sondern sie sollen sich nur von erbaulichen Dingen unterhalten, durch welche sie zur Liebe Gottes und zur Ausübung der Tugend angeeifert werden können.

Keiner darf sich nach etwas erkundigen, was bloß die Neugierde befriedigt, oder keinen Nutzen gewährt.

Keiner darf irgend Jemanden verspotten oder lächerlich machen.

Keiner der Brüder darf widersprechen oder tadeln, was ein anderer sagt; der Bruder Direktor allein kann und muß dieß thun, wenn etwas Ungeeignetes gesprochen wird.

Die Brüder müssen sich wohl hüten, während der Erholungszeit den Uebrigen durch eine finstere, düstere Miene oder dadurch lästig zu werden, daß sie entweder gar nichts oder zu viel sprechen.

Sie müssen bei der Erholung in Allem und besonders in ihren Blicken die Regeln des Anstandes beobachten, sie dürfen nicht leichtsinnig die Blicke umher werfen, oder ihren Brüdern irgend ein Zeichen geben; auch soll ihr Gang nicht allzu schnell seyn.

Wenn einer der Brüder sich vom Erholungsorte entfernt, muß er so lange er abwesend und von den Uebrigen getrennt ist, Stillschweigen beobachten.

Die Sammlung der Gegenstände, über welche sich die Brüder während der Erholungszeit unterhalten sollen, muß am ersten Ferientage jeden Monats während der Mahlzeit vorgelesen werden.

Siebentes Capitel.

Wie die Brüder sich in den Schulen in Bezug auf ihre Schüler benehmen sollen.

Die Brüder müssen überall die Schulen unentgeldlich halten; dieß ist das Wesen ihres Instituts.

In der Schule müssen sie ihre Aufmerksamkeit fortwährend auf drei Dinge richten: 1. Während der Lektionen alle Worte zu verbessern, welche der Schüler, der liest, schlecht ausspricht. 2. Alle Schüler, welche in der nämlichen Unterrichtsstunde sind, der Reihe nach lesen zu lassen. 3. Genau darauf zu sehen, daß die Schüler während der ganzen Schulzeit Stillschweigen beobachten.

Sie müssen alle ihre Schüler nach der Methode unterrichten, die ihnen vorgeschrieben und im Institute allgemein üblich ist und sie dürfen daran nichts ändern und nichts Neues hinzu fügen.

Sie sollen die Schüler lehren: 1. die Muttersprache lesen, 2. das Lateinische lesen, 3. handschriftliche Briefe lesen, 4. schreiben.

Sie sollen sie auch Orthographie und Arithmetik lehren, und zwar wie es in der ersten Abtheilung der Einrichtung der Schulen vorgeschrieben ist. Der Brüder erste und hauptsächlichste Sorge muß jedoch seyn, ihre Schüler die Morgen- und Abendgebete zu lehren: das Pater noster, das Ave Maria, das Credo und das Confiteor und diese nämlichen Gebete in ihrer Muttersprache, die Gebote Gottes und der Kirche, die Antworten in der heiligen Messe, den Katechismus, die Pflichten des Christen und die Grundsätze und Gebräuche, die unser Herr uns im heiligen Evangelium hinterlassen hat.

Sie müssen daher alle Tage eine halbe Stunde lang, an jedem Ferientage eine Stunde lang und an jedem Sonn- und Festtage eine und eine halbe Stunde lang Unterricht im Katechismus ertheilen.

An den Schultagen müssen die Brüder ihre Schüler in die nächste Kirche und zur gelegensten Stunde zur heiligen Messe führen, wenn dieß nicht irgendwo vom Bruder Superior des Instituts für unthunlich erklärt worden wäre, welcher auch Sorge tragen wird, daß das Hinderniß sobald als möglich entfernt werde.

Sie sollen keinen Schüler aufnehmen und behalten, der nicht an den Sonn- und Festtagen sowohl, als auch an den übrigen Schultagen dem Unterrichte im Katechismus beiwohnt.

In jedem Hause soll ein Bruder seyn, der den Schülern die

nöthigen Bücher, das Papier, die Federn ꝛc. liefert. Die Tinte sollen diese umsonst, ohne daß man etwas von ihnen dafür verlangt, erhalten.

Die Brüder sollen den Schülern die Bücher um den nämlichen Preis geben, den sie selbst mit allen Unkosten dafür bezahlen müssen, und diese Kosten sollen alle in dem Hause bezahlt werden, worin sich die Anstalt der Druckerei befindet.

Die Brüder dürfen von den Schülern oder ihren Aeltern weder Geld noch sonst ein Geschenk annehmen, wie gering es auch seyn und an welchem Tage und bei welcher Gelegenheit es auch immer gegeben werden mag.

Sie dürfen von dem, was die Schüler in Händen haben, nichts zurückbehalten, schlechte und verdächtige Bücher ausgenommen, welche sie dem Bruder Direktor zu übergeben haben, damit er sie prüfe oder prüfen lasse.

Sie müssen große Liebe zu ihren Schülern haben, dürfen aber mit keinem derselben vertraut werden und keinem aus besonderer Freundschaft etwas schenken, sondern nur zur Belohnung oder zur Aufmunterung.

Sie müssen alle ihre Schüler mit gleicher Liebe umfassen, die armem sogar mehr, als die reichen, weil sie sich gemäß ihrem Institut vielmehr mit jenen, als mit diesen befassen müssen.

Sie müssen streben, durch ihr ganzes äußeres Benehmen und durch ihr ganzes Betragen ihren Schülern ein immerwährendes Beispiel von Sittsamkeit und von allen andern Tugenden zu seyn, welche sie selbe lehren und ausüben lassen sollen.

Sie dürfen keinem Schüler gestatten, daß er bei ihnen bleibe, wenn sie sich auf ihren Plätzen befinden.

Sie dürfen mit einem ihrer Schüler nur sehr selten und nur wenn es die Nothwendigkeit erfordert, allein sprechen, und wenn sie es thun müssen, so soll es nur mit wenigen Worten geschehen.

Sie dürfen ihren Schülern ohne Erlaubniß keinen Auftrag ertheilen oder Briefe oder Billete an auswärtige Personen geben oder von diesen durch sie erhalten; sie dürfen nur dem Bruder Direktor Billete durch sie senden, wenn es nöthig seyn sollte.

Sie dürfen durch einen Schüler weder für sich noch für sonst Jemand, wer es immer seyn mag, etwas schreiben oder abschreiben lassen ohne Erlaubniß des Bruder Direktors, welcher untersuchen wird, ob die Sache nothwendig sey.

Sie dürfen bei den Schülern nicht nach Neuigkeiten fragen, noch gestatten, daß diese ihnen deren sagen, so gut und nützlich sie immer seyn mögen.

Achtes Capitel.

Wie die Brüder zu verfahren haben, wenn sie die Schüler zu strafen genöthiget sind.

Die Brüder sollen alle mögliche Aufmerksamkeit und Wachsamkeit auf sich selbst haben, um ihre Schüler nur selten zu strafen, indem sie überzeugt seyn müssen, daß dieß eines der Hauptmittel sey, ihre Schule in gutem Stande zu erhalten und die größte Ordnung in ihr einzuführen.

Wenn die Brüder einen Schüler zu strafen genöthiget sind, so sollen sie besonders darauf bedacht seyn, es mit großer Mäßigkeit und Geistesgegenwart und unter jenen Bedingungen zu thun, die in dem Buche über die Einrichtung der christlichen Schulen vorgeschrieben sind. Sie dürfen die Strafe niemals in Folge einer plötzlichen Aufregung oder in einer gereizten Stimmung eintreten lassen.

Deßwegen müssen sie so wachsam über sich selbst seyn, daß weder die Leidenschaft des Zornes, noch der geringste Anfall von Ungeduld an der Züchtigung, welche sie vornehmen, oder an irgend einem ihrer Worte oder an einer ihrer Handlungen Antheil habe. Sie müssen überzeugt seyn, daß, wenn sie diese Vorsicht bei Seite setzen, die Schüler keinen Nutzen von der Züchtigung haben würden, was doch der Zweck ist, den die Brüder dabei im Auge haben müssen, und daß Gott seinen Segen nicht dazu verleihen würde.

Sie müssen sich wohl hüten, in diesem Falle oder zu jeder andern Zeit den Schülern einen beschimpfenden oder unanstän-

digen Namen zu geben; sie dürfen sie nur mit ihrem Namen nennen und sie auch nicht mit „Du“ anreden.

Sie müssen sich hüten, einen Schüler mit der Hand, mit der Faust, mit dem Fuße oder mit dem Stocke zu berühren oder zu schlagen; eben so wenig dürfen sie sie unfreundlich anfahren oder zurückweisen oder auf den Kopf, ins Gesicht und auf den Rücken schlagen.

Sie dürfen die Schüler nicht an den Ohren, an der Nase oder an den Haaren ziehen, noch ihnen die Gerte oder etwas anderes hinweisen und von ihnen holen lassen. Alle diese Arten von Strafen dürfen von den Brüdern nicht in Anwendung gebracht werden, indem sie sehr unanständig und ganz gegen die christliche Liebe und Sanftmuth sind.

Sie dürfen ihre Schüler weder während des Unterrichtes im Katechismus, noch während des Gebetes strafen, außer die Strafe könnte durchaus nicht auf eine andere Zeit verschoben werden[1]).

Neuntes Capitel.

Wie sich die Brüder in den Schulen in Bezug auf sich selbst, in Bezug auf ihre Brüder und in Bezug auf auswärtige Personen benehmen müssen.

Es ist keinem Bruder und selbst nicht dem Bruder Direktor erlaubt, aus welchem Grunde immer, in der Stadt Unterricht zu ertheilen. Die Brüder, welche im Hause Schule halten, sollen sich sogleich nachdem die drei Zehner des Rosenkranzes gebetet sind, sowohl Morgens als Nachmittags in ihre Klasse begeben, ohne sich an irgend einem Orte des Hauses aufzuhalten. Jene Brüder, welche außer dem Hause Schule halten, begeben sich sogleich nach beendigter Litanei mit einander dahin.

1) Die Bestrafung mit Ruthen ist den Brüdern durch die Generalkapitel von den Jahren 1777 und 1778 ausdrücklich verboten worden.

Sie dürfen, wenn sie in die Schule gehen, oder aus derselben zurückkehren, kein Haus betreten ohne Befehl des Bruder Direktors, wenn er es für nöthig halten sollte.

Von ihrer Ankunft in der Schule an bis zum Anfange des ersten Gebetes sollen die Brüder stillschweigend auf ihren Plätzen sitzen und im Neuen Testamente lesen. Dieß sollen sie auch am Ende der Schule thun, wenn die Schüler ihrer Klasse sich entfernt haben, bis die drei letzten Klassen entlassen seyn werden.

Sie dürfen während der ganzen Schulzeit unter keinem Vorwande irgend etwas in den Händen halten, außer das, was bezeichnet ist.

Sie sollen in der Schule kein anderes Buch lesen, als jenes, welches die Schüler in ihrer Klasse lesen und jedes Buch nur in der Zeit, wo sie es in Händen haben müssen, um die Lektüre zu verfolgen.

Wenn sie in den Händen eines Schülers Papiere oder gedruckte Blätter oder ein anderes Buch, als das des eben stattfindenden Unterrichts wahrnehmen, so dürfen die Brüder sie, so lange die Schule dauert, nicht lesen; nur am Ende der Schule dürfen sie nach dem Titel des Buches sehen und wenn sie glauben, daß es etwas Schädliches enthalte, so müssen sie es dem Bruder Direktor bringen, damit dieser es prüfe oder prüfen lasse.

Während der Gebete müssen sie immer auf ihrem Sitze bleiben oder vor demselben stehen, mit ganz ernster, sittsamer und andächtiger Miene, die Arme gekreuzt und in bescheidener Haltung, die Gebete mit halblauter Stimme selbst hersagend.

Sie müssen mit größter Sorgfalt über sich selbst wachen, um nichts zu thun, was nicht gut und wohlanständig wäre, und besonders um in ihrem Benehmen auch jeden Anschein von Unüberlegtheit und Leidenschaft zu vermeiden.

Da das Stillschweigen eines der Hauptmittel ist, um in der Schule Ordnung zu begründen und zu erhalten, so müssen die Brüder die Beachtung desselben als eine ihrer Hauptregeln betrachten. Sie müssen selbst, um darin Pünktlichkeit zu gewinnen, sich im Geiste erinnern, wie wenig es von Nutzen wäre, von ihren Schülern Stillschweigen beobachten zu lassen, wenn sie selbst es nicht getreu halten würden. Sie müssen daher aufmerksam auf sich selbst seyn und sich

immer nur der Zeichen bedienen, die in der Schule üblich sind.

Sie müssen besonders über sich selbst wachen, um in der Schule so wenig wie möglich und nur dann zu sprechen, wenn es unumgänglich nothwendig ist und sie sich durch Zeichen nicht verständlich machen können. Daher sollen sie in der Regel nur in drei Fällen sprechen: 1. Wenn ein Schüler während dem Lesen getadelt werden soll und kein anderer fähig ist, die Worte, welche jener unrecht gesprochen, besser zu sprechen. 2. Beim Unterrichte im Katechismus. 3. Bei den Betrachtungen, welche jeder Bruder bei den Morgengebeten sowohl, als bei den Abendgebeten machen muß, was jedoch nur mit halblauter Stimme geschehen darf.

Die Verbindungsthüren zwischen einer Klasse und der andern müssen immer offen bleiben und dürfen unter keinem Vorwande von den Brüdern geschlossen werden.

Die Brüder müssen in Klassen sich befinden, welche aneinanderstoßen, und ihre Plätze eine solche Stellung einnehmen, daß einer den andern sehen kann. Sie dürfen ohne Befehl des Bruder Direktors in der Stellung ihres Sitzes, der Bänke, der Tische und der übrigen Geräthschaften keine Aenderung vornehmen.

Kein Bruder darf auf das Acht haben, was in einer andern Klasse vorgeht, wenn er nicht vom Direktor den Auftrag dazu erhalten hat. Wenn jedoch in einer Klasse etwas Ungeeignetes vorgehen und ein anderer Bruder der nämlichen Schule es sehen oder wissen sollte, so darf er nicht unterlassen, noch am nämlichen Tage dem Bruder Direktor davon Anzeige zu machen, ohne übrigens befugt zu seyn, sich weiter darum zu bekümmern.

Keiner der Brüder darf mit einem andern in der Schule sprechen, den ausgenommen, welchen der Bruder Direktor in jeder Schule beauftragt hat, die Aufsicht zu führen.

Keiner darf in der Schule mit auswärtigen Personen sprechen, jenen ausgenommen, der auf Befehl des Bruder Direktors dieß zu thun hat, und dieser muß noch am nämlichen Tage dem Bruder Direktor anzeigen, welche auswärtige Personen außer den Aeltern der Schüler in der Schule

gewesen, die Gründe, warum sie dahin gekommen sind, und Alles, was sie daselbst gesagt und gethan haben.

Wenn irgend Jemand in die Schule kommt, um einen untergeordneten Bruder zu sprechen oder zu besuchen, so darf dieser unter keinem Vorwande mit ihm reden; eben so wenig in der Kirche oder auf dem Wege zur Kirche. Er soll sich jedoch auf eine anständige Weise entschuldigen und die Person an den ersten Lehrer verweisen, wenn der Inspektor nicht anwesend ist. Wird der Bruder Direktor oder der erste Lehrer zu sprechen verlangt, so sollen sie in wenigen Worten Antwort geben und wenn das Gespräch nicht die Schule betrifft, die Personen bitten, sich in das Haus des Instituts zu verfügen.

Man soll Niemanden den Zutritt in die Schule gestatten, außer den Herrn Geistlichen und andern Personen von Ansehen, welche die Schulen sehen wollen. Der Inspektor oder der erste Lehrer wird immer ihr Begleiter seyn, so lange sie sich daselbst aufhalten.

Man darf auch den Lehrern, welche etwa die Unterrichtsweise der Brüder kennen lernen wollen, den Zutritt gestatten, vorausgesetzt, daß sie die schriftliche Erlaubniß des Bruder Direktors dazu haben.

Kein Mädchen, keine Frau darf eingelassen werden, welchen Grund sie immer angeben mögen, es sey denn, sie wollten die armen Kinder besuchen und kämen in Begleitung des Pfarrers vom Orte oder in der eines andern Geistlichen, dem die Sorge für die Armen der Stadt obliegt. —

Zehntes Capitel.

Von den Tagen und Stunden, an welchen die Brüder Schule halten und von den Tagen, an welchen sie den Schülern Ferien geben sollen.

Die Brüder sollen 5 Tage in der Woche Schule halten, wenn kein Festtag in derselben fällt.

Alle Sonn- und Festtage des Schuljahres, das ist, der Zeit, in welcher Schule gehalten wird, mit Ausnahme von Weihnachten, Ostern, Pfingsten und dem Feste der allerheiligsten Dreieinigkeit versammeln die Brüder ihre Schüler in der Kirche der Pfarrei, in welcher sie Schule halten, und lassen sie dem Hochamte beiwohnen. Nach dem Mittagessen müssen die Schüler in die Schule kommen, wo sie Unterricht im Katechismus bekommen, worauf die Brüder sie das Abendgebet beten lassen und dann in die Vesper führen.

Am Donnerstag finden gewöhnlich den ganzen Tag hindurch Ferien statt.

Fällt ein Festtag in der Woche und zwar auf den Montag, Dienstag oder Samstag, so beschränkt sich die Ferienzeit auf den Nachmittag des Donnerstags; fällt das Fest auf den Donnerstag oder Freitag — auf den Nachmittag des Dienstages; fällt es eber auf die Mittwoche, so beschränkt sie sich auf den Nachmittag des Freitags.

Am Feste Aller Seelen dauern die Ferien den ganzen Tag.

Am Feste des heiligen Nikolaus, welcher der Patron der Schulen ist, und an der Aschermittwoche, als am ersten Tage der Fastenzeit, finden den ganzen Tag hindurch Ferien statt, am Donnerstage jedoch nicht. An jedem dieser beiden Tage läßt man jedoch die Schüler am Morgen in die Schule kommen und ertheilt ihnen von 8 bis 9 Uhr Unterricht im Katechismus.

An den Festtagen unsers Herrn Jesus Christus und der allerseligsten Jungfrau, so wie an andern Festtagen, die man nicht feiert, welche aber in der Gemeinde gefeiert werden, als an dem der Verklärung Christi, der Kreuzerhebung, der Heimsuchung und Opferung Mariä, ebenso am Festtage des heiligen Josephs, Patrons und Beschützers der Gemeinde, gibt man Ferien den ganzen Tag hindurch statt am Donnerstage.

Wenn es in der Stadt mehrere Pfarreien gibt und die Pfarrei, in welche das Haus der Brüder liegt, das Fest ihres Patrons feiert, so wird dieser Tag ebenfalls als Festtag betrachtet.

Wenn das Fest des Patrons der Pfarrei gefeiert wird, zu deren Sprengel das Haus der Brüder zwar nicht gehört,

in welcher sie aber Schule halten, so werden an diesem Tage statt am Donnerstage allen Schulen Ferien gegeben.

Wenn fünf Schultage aufeinander folgen, so gibt man einen halben Tag Ferien.

Die Brüder dürfen ohne dringende Nothwendigkeit keine außerordentlichen Ferien geben.

Den ganzen Monat September hindurch ist Vakanz. Man soll sie zu keiner andern Zeit statt finden lassen, wenn nicht dringende Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, wenn es nicht z. B. das Bedürfniß der Ernte oder Weinlese erfordert, und wenn kein Befehl des Bruder Superiors des Instituts, welcher den Tag festsetzt, an welchem die Vakanz anfangen nnd an welchen sie endigen soll, darüber ausdrücklich eine andere Bestimmung gibt.

Eilftes Capitel.

Von dem Schulinspektor.

Der Bruder Direktor soll Schulinspektor seyn und die Aufsicht über alle Schulen haben. Sind in einem Hause mehrere Inspektoren nöthig, so müssen diejenigen, welche neben dem Bruder Direktor dieses Amt verwalten, diesem zweimal in der Woche, an der Mittwoche und am Samstage Bericht erstatten, auf welche Weise jeder Bruder seine Klasse leite und ob die Schüler Fortschritte machen oder nicht. Dieß müssen auch diejenigen thun, welche in Abwesenheit des Inspektors mit der Leitung einer Schule beauftragt sind.

Die Brüder sollen große Achtung für den Inspektor der Schulen haben und zwar nicht allein für den Bruder Direktor, sondern auch für jeden Andern, der dieses Amt versieht. Eben so die Lehrer einer Schule für denjenigen, der in Abwesenheit des Inspektors auf Befehl des Bruder Direktors die Aufsicht über diese Schule zu führen hat.

Zwölftes Capitel.

Wie die Brüder sich in Bezug auf den Bruder Direktor benehmen sollen.

Die Brüder sollen den Namen eines Superiors nur dem Bruder Superior des Instituts geben. Direktoren sollen sie diejenigen nennen, welche die Aufsicht über jedes Haus führen, und Unterdirektoren jene, die in Abwesenheit der Direktoren deren Stelle vertreten. Den Bruder Superior des Instituts dürfen sie nicht anders nennen, ais: „unser sehr lieber Bruder Superior" und ihren Direktor nicht anders als: „unser lieber Bruder Direktor."

Der Novizenmeister muß Direktor der Novizen genannt werden.

Die Brüder müssen in der Person ihres Direktors immer Gott betrachten, und Sorge tragen, daß sie sich auf keine andere Weise an ihn wenden, als in der Voraussetzung, er sey mit dem Ansehen Gottes bekleidet. In diese Stimmung müssen sie sich versetzen, ehe sie vor ihm erscheinen.

Wenn der Bruder Direktor irgendwo erscheint, so müssen die Brüder, die sich gerade da befinden, aufstehen, ihn grüßen, indem sie sich verneigen und unbedeckt bleiben, bis er sich gesetzt oder bedeckt haben wird. Im Refektorium und im Oratorium findet eine Ausnahme statt; in jenem entblößen sie nur das Haupt, ohne aufzustehen, in diesem aber geben sie kein Zeichen von sich, außer, daß sie sich verneigen, wenn er bei ihnen vorübergeht.

Wenn die Brüder mit dem Bruder Direktor sprechen, so müssen sie dieß stehend und unbedeckt thun, und diese Stellung so lange beibehalten, bis er ihnen ein Zeichen gibt, oder sagt, daß sie sich bedecken sollen.

Sie dürfen mit dem Bruder Direktor niemals anders, als mit höchster Achtung sprechen, immer mit leiser Stimme und in Ausdrücken, welche die Verehrung bezeichnen, die sie für ihn hegen, indem er die Stelle Gottes vertritt, den sie in seiner Person anerkennen und verehren müssen.

Sie dürfen niemals vor dem Bruder Direktor vorübergehen, ohne ihm eine ehrfurchtsvolle Verbeugung zu machen.

Sie müssen ein demüthiges und unbegränztes Vertrauen zu ihm haben, ihm alle ihre Schwachheiten, die körperlichen sowohl, wie die geistigen entdecken, ihre Sorgen, ihre Anfechtungen, die Neigung, welche sie zur Tugend haben, ob sie selbe mit Leichtigkeit auszuüben vermögen, oder ob ihnen diese Ausübung schwer werde, und insbesondere müssen sie emsig Sorge tragen, ihm Alles einfach und ausführlich mitzutheilen, was in ihrem Innern vorgeht.

Wenn sie ihm Rechenschaft von ihrem Benehmen ablegen, müssen sie es in der Stimmung und in der Voraussetzung thun, als legten sie selbe vor Gott ab, der den Grund ihrer Seele kennt.

Die Ermahnungen, die sie bei der Rechenschafts-Ablegung oder zu irgend einer andern Zeit von ihm erhalten, müssen sie mit so hoher Achtung annehmen, als kämen sie von Gott selbst, indem sie den Bruder Direktor für nichts anderes, als für das Organ und die Stimme Gottes halten, der ihnen durch ihn die Mittel bekannt macht, deren sie sich bedienen sollen, um zu ihm zu gelangen.

Mit der nämlichen Gesinnung von Achtung und Unterwürfigkeit müssen sie auch alle seine Befehle und Gebote annehmen, indem sie in ihm das Ansehen Gottes anerkennen, das ihm mitgetheilt ist, und seine göttliche Majestät, die er darstellt.

Wenn der Bruder Direktor einen Bruder tadelt oder belehrt, so muß dieser, wenn er eben sitzt, aufstehen und die Kopfbedeckung abnehmen; steht er aber, so muß er sogleich auf die Knie niederfallen und er darf nicht eher seine vorige Stellung wieder annehmen, als bis ihm der Direktor das Zeichen dazu gibt; kniet er aber bereits, so hat er nur den Boden zu küssen.

Auf alle Ermahnungen, Verweise und Befehle, die den Brüdern vom Bruder Direktor, oder in seinem Namen gegeben werden, dürfen sie nicht das Geringste erwiedern, und sie müssen das, was er ihnen befohlen hat, oder hat befehlen lassen, auf der Stelle in Ausführung bringen, wenn es ihuen auch noch so beschwerlich nnd hart vorkommen sollte. Es reicht hin, daß ihnen etwas zu thun befohlen worden, um es weder schwer noch unmöglich finden zu dürfen, wenn es nicht gegen die Gebote

Gottes ist. Die dazu nöthige Stimmung werden sie durch eine ganz einfache Glaubensansicht erhalten, weil nichts bei Gott schwer und unmöglich ist, und weil er gewiß nicht unterlassen wird, die Gnaden und Unterstützungen zu verleihen, die nöthig sind, um das, was er befohlen, in Ausführung zu bringen.

Die nämliche Unterwürfigkeit und Achtung müssen die Brüder demjenigen erzeigen, der die Stelle des Bruder Direktors vertritt. Sie sollen jedoch seinen Stellvertreter um keine Erlaubniß bitten und dieser soll ihnen keine gewähren, welche nicht durchaus nothwendig ist, und die sich bis zur Zurückkunft des Bruder Direktors verschieben läßt. Auch dürfen sie den Stellvertreter um keine Erlaubniß bitten, die ihnen vom Bruder Direktor schon versagt worden ist.

Dreizehntes Capitel.

Wie sich die Brüder unter einander benehmen sollen, und von der Eintracht, die unter ihnen herrschen soll.

Die Brüder müssen alle eine herzliche Zuneigung zu einander haben, aber keiner darf dem andern einen Beweis besonderer Zuneigung geben, aus Verehrung für unsern Herrn den sie in allen gleich ehren müssen, als beseelt von ihm un lebend durch seinen Geist.

Es soll ihnen zum besondern Vergnügen gereichen, einander Dienste zu leisten; sie dürfen es jedoch ohne dringende Nothwendigkeit nur mit Erlaubniß und auf Befehl des Bruder Direktors thun.

Wenn sie vor einander vorüber gehen, müssen sie das Haupt entblößen und auf schickliche Weise einander grüßen.

Sie müssen mit ihren Brüdern immer auf eine achtungsvolle Weise sprechen, ohne Ziererei jedoch und ohne Schmeichelei, sondern mit einer christlichen und religiösen Einfachheit und ohne Vertraulichkeit.

Sie müssen darauf sehen, sich nur höflich und anständig gegen ihre Brüder zu benehmen, selbst wenn sie ihnen Verdruß oder Mühe verursachen sollten, oder verursacht hätten.

Sie müssen in allen Dingen immer ihren Brüdern vor sich selbst den Vorzug geben, so sehr die Regeln und der Gehorsam es ihnen gestatten, aus Achtung, welche sie für ihre Brüder und aus Verehrung, die sie für Gott hegen, der in ihnen wohnt. Daher müssen sie, wenn man ihnen allen oder einem von ihnen etwas darbietet, und sie die freie Wahl haben, das Geringste wählen, weil sie ihre Brüder weit höher als sich selbst schätzen sollen.

Sie dürfen ihren Brüdern nicht widersprechen und eben so wenig mit ihnen streiten, sondern sie sollen ihnen aus Achtung nachgeben.

Wenn einer ihrer Brüder eine Behauptung aufstellt, die nicht wahr ist, oder welche schlimme Folgen haben könnte, so müssen sie selbe nur durch ihr Stillschweigen bekämpfen, überzeugt, daß nur der Bruder Direktor des Hauses das Recht besitze, ihn deßhalb zu tadeln. Wenn jedoch einer der Brüder etwas Ungeeignetes gesagt haben sollte, so muß jener, der es gehört hat, dem Bruder Superior des Instituts, oder dem Bruder Direktor des Hauses, in welchem er sich befindet, davon Anzeige machen, vorausgesetzt, er habe nicht bemerkt, daß dieser es selbst wahrgenommen und getadelt habe.

Alle Brüder müssen vor den dienenden Brüdern eben so große Achtung, als vor den Schulbrüdern haben. Keiner darf ihnen oder von ihnen etwas sagen, was unschicklich und unanständig wäre und die Brüder müssen bei jeder Gelegenheit zeigen, daß sie mit den dienenden Brüdern in vollkommener Eintracht leben und ihnen für die Dienste, die sie von ihnen erhalten, sehr dankbar sind.

Die Brüder dürfen ohne Befehl und ohne Erlaubniß des Bruder Direktors im Hause nicht miteinander sprechen.

Wenn zwei von ihnen mit einander ausgehen, so dürfen sie nur im Falle dringender Nothwendigkeit mit einander sprechen.

Sie dürfen von ihren Brüdern nur sprechen, wenn es nothwendig ist, und auch in diesem Falle wird bei jeder Ge-

legenheit nur Gutes und stets mit Achtung und Hochschätzung von ihnen sprechen, besonders wenn sie sich mit auswärtigen Personen zu unterhalten genöthigt sind. Sie müssen durch alle möglichen äußern Merkmale die Achtung und die Hochschätzung an den Tag legen, die sie für ihre Brüder hegen, und die aufrichtige, wahrhafte und innige Eintracht beweisen, die unter ihnen besteht, und dürfen niemals, weder durch Geberden, noch durch Worte andeuten, daß irgend ein Mißverhältniß unter ihnen herrsche.

Bei den gewöhnlichen Uebungen darf es keinen Vorrang unter den Brüdern geben außer dem des Bruder Direktors oder des Bruder Unterdirektors, welche die ersten Plätze einnehmen. Die Brüder nehmen ohne Unterschied ihre Plätze dabei ein, oder jene, die ihnen der Bruder Direktor anweisen wird. Er kann sie jedoch auch die Plätze wechseln lassen, wenn er es für gut findet.

Wenn zwei Brüder mit einander ausgehen, muß der Jüngere dem Aeltern den Vorrang einräumen. Wenn sie ein Haus betreten, so hat jener, welcher Geschäfte darin hat, den Vortritt, jedoch wenn er der Jüngere ist, in diesem Falle allein.

Wenn zwei Brüder aus dem Hause gehen, muß jeder von ihnen sich zuvor die Erlaubniß des Bruder Direktors dazu erbitten, und sobald sie zurückgekehrt sind, müssen sie ihm von dem Orte, wo sie gewesen, so wie von den Personen, mit welchen sie gesprochen, Anzeige machen.

Vierzehntes Capitel.

Wie die Brüder sich gegen auswärtige Personen benehmen sollen.

Die Brüder dieses Instituts dürfen nicht ohne hinreichende Nothwendigkeit und nur mit Erlaubniß des Bruder Superiors oder des Bruder Direktors mit auswärtigen Personen umgehen.

Die Brüder müssen alle auswärtigen Personen, mit welchen sie zu thun haben, ehren, ohne eine besondere Freundschaft mit ihnen schließen zu dürfen.

Sie müssen alle Verbindungen abbrechen, die sie in der Welt gehabt haben mögen, selbst die mit ihren Verwandten, und sie dürfen keine derselben unterhalten, selbst nicht unter dem Vorwande, dadurch das Beste ihres Hauses oder ihres Institutes zu bezwecken.

Sie dürfen keine Höflichkeitsbesuche machen und auf keine Weise veranlassen, daß sie deren bekommen; auch müssen sie Sorge tragen, deren nur selten zu erhalten.

Wenn ein Bruder von Jemanden besucht wird, was nur sehr selten geschehen darf, so wird der Bruder Direktor selbst, oder in seinem Auftrage ein anderer Bruder dabei anwesend seyn, und es darf nur in Gegenwart desselben gesprochen werden, und nichts geschehen, was er nicht sieht. Ja er muß sogar Alles hören, was gesprochen wird, wenn der Bruder Direktor dieß aus irgend einem wichtigen Grunde nicht anders bestimmt haben sollte.

Wenn eine Person vom andern Geschlechte es ist, welche den Besuch macht und mit einem Bruder spricht, so muß selbst beim Bruder Direktor ein anderer Bruder als Zeuge zugegen seyn, und Alles sehen, was vorgeht. Im Falle er jedoch diesen Zeugen nicht sollte haben können, so muß er, so lange der Besuch währt, die Thüre des Sprachzimmers offen stehen lassen.

Wenn die Brüder sich mit auswärtigen Personen unterhalten, so müssen sie über Alles, was das Institut betrifft, das tiefste Stillschweigen beobachten und sich wohl hüten, irgend etwas davon zur Kenntniß der Außenwelt zu bringen. Sie dürfen nicht sagen, an welchem Orte sich die Brüder befinden, selbst wenn sie darum befragt werden, im Falle sie nämlich eine ausweichende Antwort geben können. Sie dürfen mit diesen Personen nur von dem Geiste des Instituts sprechen und sich über ihn weitläufiger verbreiten, eben so von den äußern Verrichtungen, denen sich die Brüder widmen und was dabei beobachtet wird. Mehr zu sprechen, ist ihnen nicht erlaubt.

Die Brüder dürfen weder in noch außer dem Hause Jemanden anreden, um ein Gespräch mit ihm zu führen oder um ihn zu begrüßen, und wenn sie von Jemanden angesprochen

werden, so müssen sie bescheiden und mit wenigen Worten geantworten, was man sie frägt und weiter nichts sprechen.

Wenn ihnen Jemand auf der Straße einen Brief darreicht, den er nicht lesen kann, so dürfen sie bloß die Aufschrift desselben lesen.

Sie dürfen sich nicht in zeitliche Angelegenheiten mengen und sich auch nicht mit geistigen beschäftigen, wenn diese nicht dem Zwecke und dem Geiste des Instituts entsprechen. Die Brüder Direktoren müssen diesem Punkte große Aufmerksamkeit widmen.

Die Brüder dürfen ohne die Erlaubniß des Bruder Direktors für keine auswärtige Person etwas schreiben oder abschreiben.

In den Schulhäusern darf man nur die Postulanten beherbergen, die vom Bruder Superior des Instituts aufgenommen worden sind, und diese nur für eine einzige Nacht, wenn nicht irgend ein Unwohlseyn oder ungünstige Witterung es nöthig macht, sie länger darin zu behalten.

In die Schulhäuser darf man auch keine Pensionäre aufnehmen.

Fünfzehntes Capitel.

Wie die dienenden Brüder sich benehmen müssen.

Die dienenden Brüder allein dürfen der Bedürfnisse des Hauses wegen ausgehen. Der Bruder Direktor gibt jedem derselben eine schriftliche Verhaltungsregel, in welcher er ihnen vorschreibt, wozu sie die Zeit verwenden sollen, die ihnen übrig ist. Hievon muß er auch eine Abschrift dem Bruder Superior senden, damit dieser sie genehmige, im Falle er sie gut findet, oder daran ändere, was er ändern zu müssen glaubt.

Sie dürfen sich in dem Hause, in welchem sie sich befinden, mit gar nichts zu schaffen machen, als mit dem, wozu sie der Gehorsam verpflichtet.

Man verwendet sie in der Schule, wenn der Bruder Superior es für nothwendig hält, und nur so lange, als er befiehlt. Sie dürfen jedoch nicht verlangen, daß man sie dort verwende.

Jene, welche die Ausgaben zu besorgen haben, müssen in jeder Woche dem Bruder Direktor des Hauses, in welchem sie sich befinden, an dem von ihm zu bestimmenden Tage Rechnung darüber ablegen.

Sie müssen über sich selbst wachen, genau in Beobachtung des Stillschweigens zu seyn, immer nur leise und nur dann zu sprechen, wenn die Nothwendigkeit es erfordert; und auch dann darf es nur mit wenigen Worten geschehen.

Jener, welcher die Thüre zu öffnen hat, darf mit keinem Bruder sprechen, mag dieser aus- oder eingehen, selbst mit dem Bruder Direktor nicht, wenn es nicht dringend nothwendig ist, und hat er mit diesem zu sprechen, wenn er ins Haus zurückkehrt, so muß er warten, bis er im Oratorium sein Gebet verrichtet hat.

Er darf den Bruder Direktor ausgenommen mit keinem Bruder sprechen, wenn es nicht nothwendig ist und wenn er nicht vorher die Erlaubniß des Bruder Direktors dazu erhalten hat.

Sie müssen die Tafel so schnell als möglich bedienen, damit sie sogleich nachher ihre Mahlzeit auch zu sich nehmen können, um nicht allzulange abgehalten zu seyn, der Vorlesung beizuwohnen, welche bei Tische stattfindet und damit sie auch so lange als möglich den Erholungen beiwohnen können.

Ohne Befehl des Bruder Direktors dürfen sie nichts einkaufen, als das bestimmte Fleisch und das Brod.

Sie müssen wohl bedenken, daß das Geld nur in ihren Händen ist, damit sie den vom Bruder Direktor bestimmten Gebrauch davon machen, und sie dürfen nicht damit verfahren, als wären sie Herren desselben. Sie müssen sich daher des davon gemachten Gebrauches wegen und besonders, wenn sie etwas ohne Erlaubniß ausgegeben haben sollten, für verantwortlich bei Gott halten.

Eben so müssen sie auch mit ihrer Zeit so haushälterisch

verfahren, daß sie allen gewöhnlichen geistlichen Uebungen immer regelmäßig beiwohnen, um 8 Uhr Abends im Oratorium den Rosenkranz mitbeten und deßwegen beim ersten Glockenschlage jede andere Beschäftigung verlassen können.

Wenn ein außerordentlicher Fall eintritt, der sie verhindert, irgend einer Uebung beizuwohnen, so dürfen sie nur mit Erlaubniß des Bruder Direktors davon wegbleiben.

Sie müssen sorgfältig darauf bedacht seyn, mit dem Bruder Direktor mit leiser Stimme zu sprechen, selbst wenn sie ihm über die Ausgaben oder über die erhaltenen Aufträge Rechenschaft ablegen, in der Absicht immer achtungsvoll mit ihm zu sprechen.

Wenn sie mit auswärtigen Personen sprechen, müssen sie es selbst beim Oeffnen der Thüre nur mit halblauter Stimme thun.

Sie dürfen mit auswärtigen Personen in keiner Verbindung stehen, außer in jener, die ihr Geschäft nothwendig macht, und wozu sie vom Bruder Direktor die Erlaubniß erhalten. Diese beiden Bedingungen sollen unzertrennlich von einander seyn.

Sie müssen sich vor jeder auswärtigen Verbindung hüten, welche Veranlassung zu irgend einer Verantwortlichkeit geben könnte.

Sie müssen sich auch besonders bestreben, innere Sammlung zu gewinnen, und sich die Ausübung aller Tugenden angelegen seyn lassen, die ihnen zustehen. Auch müssen sie sich hüten, allzusehr zerstreut und in ihren zeitlichen Geschäften gar zu äußerlich zu werden.

Die dienenden Brüder müssen besorgt seyn, ihre äußerlichen Dienste mit großer christlicher Liebe zu verrichten, im Hinblicke, daß sie die Dienste, welche sie ihren Brüdern leisten, unserm Herrn selbst erweisen. Sie müssen daher trachten, sie mit eben so viel Liebe und Sorgfalt zu verrichten, als leisteten sie sie Jesus Christus selbst. —

Sechzehntes Capitel.

Von der Regularität.

Es ist nöthig, daß die Brüder auf sich selbst die größte Sorgfalt richten, und die Worte des heiligen Augustin, mit denen er seine Regel beginnt, zum Grunde und Stützpunkte ihrer Regularität nehmen. „Jene," sagt er, „welche in einer Gemeinde leben, müssen vor allen Dingen Gott und dann den Nächsten lieben," weil diese Gebote die hauptsächlichsten sind, die uns von Gott gegeben worden, und weil die Regularität, welche sie immer seyn mag, von diesen Geboten getrennt, für das Heil keinen Nutzen gewährt; denn sie ist nur deßhalb bei den Gemeinden eingeführt, um jenen, die darin leben, die genaue Beobachtung der Gebote Gottes leichter zu machen, da die meisten Regeln Gebräuche sind, die sich auf diese Gebote beziehen. Das Stillschweigen z. B. und die Behutsamkeit im Sprechen bei den Erholungen sind wichtige Hilfsmittel, um viele Sünden zu vermeiden und der heilige Jakob sagt unbedenklich: „Die Sprache ist eine Welt voll Sünden und sie ist voll tödtlichen Giftes." Die Achtung und Unterwürfigkeit gegen den Bruder Superior und den Direktor sind Verpflichtung und Gebot eben so wohl, wie die Eintracht unter den Brüdern und die Zurückhaltung, welche diese in Bezug auf Personen aus der Welt beobachten müssen, damit sie nicht den Geist derselben wieder annehmen, zu welchem der böse Feind den meisten einen natürlichen Hang einflößt; weßhalb sie sich denn auch mit diesen Weltmenschen leicht in Verbindungen einlassen, wenn sie oft und schrankenlos mit ihnen verkehren. Die Sittsamkeit und innere Versammlung bewahren vor einer großen Menge Sünden, die man mit den Augen und durch die allzugroße Freiheit begeht, mit welcher man sich der übrigen Glieder des Körpers bedient. Und so ist es mit allen übrigen Regeln.

Die Brüder müssen daher Alles, was auf die Regularität Bezug hat, und sollte es auch noch so unwichtig scheinen, ganz besonders hochschätzen, und sie für das erste Hilfsmittel zu ihrer Heiligung ansehen, weil sie in der Regularität den Hauptbeistand finden, um die Gebote Gottes genau er-

füllen, und allen Versuchungen des bösen Feindes kräftig widerstehen zu können, wie gewaltig sie auch seyn mögen; und dann auch, weil Gott der Regularität vorzugsweise seine Gnaden verleiht.

Die Regularität ist auch die erste Stütze der Gemeinden; so lange sie bei ihnen herrscht, werden sie unerschütterlich seyn; die Irregularität aber ist die erste Quelle ihrer Zerstörung und des Verderbens ihrer Mitglieder. Aus diesem Grunde sollen daher die Brüder ihre Regeln und die Gebräuche ihres Instituts allen andern Gebräuchen vorziehen, so heilig diese auch an sich seyn mögen, vorausgesetzt, daß es nicht Gebote Gottes oder der Kirche sind.

Jeder der Brüder muß sorgfältigst bedacht seyn, nichts zu thun, was gegen die Regularität und die gute Ordnung des Hauses verstößt oder verstoßen könnte. Daher müssen sie sich wohl hüten, auch nur den kleinsten Punkt der Regularität zu verletzen, wenn sie den Willen Gottes, der ihnen durch die Regeln und die Gebräuche ihres Instituts vorgezeichnet ist, in Allem und genau erfüllen wollen.

Bei dem ersten Tone der Glocke müssen die Brüder Alles verlassen, um sich beim Anfange der Uebungen einzufinden.

Keiner von den Brüdern darf von den täglichen Uebungen, von der Gewissenserforschung, der Lesung, dem Gebete 2c. ohne offenbare Nothwendigkeit und nur mit Erlaubniß des Bruder Direktors wegbleiben.

Bei dem Schließen der Thüren des Hauses muß jedes Geräusch sorgfältigst vermieden werden.

Die Brüder müssen nachstehende Dinge für die wesentlichsten ihres Instituts betrachten:

Zuerst: Die vier innern Stützpunkte, nämlich:

Das Gebet.
Die Gegenwart Gottes.
Den Geist des Glaubens.
Die innere Versammlung.

Zweitens: Die vier äußern Stützpunkte, nämlich:

Die Gewissensrechenschafts-Ablegung.
Das tägliche Schuldbekenntniß.

Die Offenbarung der Fehler.

Die Art, die Erholungszeit gut hinzubringen.

Drittens: Die zehn Gebote, welche den Brüdern der christlichen Schulen eigenthümlich sind, und die sie immer im Sinne tragen müssen, um sie zu betrachten, und im Herzen, um sie auszuüben und welche der Gegenstand ihrer Gewissenserforschung seyn müssen, als:

1. Ihr sollt Gott in euerem Vorgesetzten ehren, indem ihr ihm weltlich gehorcht.
2. Ihr sollt alle euere Brüder jederzeit herzlich lieben.
3. Ihr sollt die Kinder gut und unentgeldlich unterrichten.
4. Ihr sollt Alles im Glaubensgeiste und einzig für Gott thun.
5. Ihr sollt die ganze Zeit, die dazu vorgeschrieben ist, eifrig dem Gebete widmen.
6. Ihr sollt oft innerlich an Gottes Gegenwart denken.
7. Ihr sollt euern Geist und euere Sinne häufig abtödten.
8. Ihr sollt das vorgeschriebene Stillschweigen genau beobachten.
9. Ihr sollt euch durch große innere Versammlung keusch erhalten.
10. Ihr sollt die Armuth lieben und freiwillig nichts besitzen.

Siebenzehntes Capitel.

Von den Gelübden.

Die Brüder des Instituts der christlichen Schulen legen die Gelübde der Keuschheit, der Armuth, des Gehorsams, der Beharrlichkeit in diesem Institute, und das der unentgeldlichen Unterrichtsertheilung ab.

Die Brüder, welche das 25. Jahr noch nicht erreicht haben, dürfen die Gelübde nur für drei Jahre ablegen. Sie müssen selbe alle Jahre für die nämliche Zeit nach einer

Formel erneuern, bis sie zu den ewigen Gelübden aufgenommen und zugelassen werden.

Die Brüder, welche bereits 25 Jahre alt sind, dürfen ebenfalls die ewigen Gelübde nicht ablegen, wenn sie nicht die für 3 Jahre abgelegt haben.

Man darf keinem Bruder gestatten, die dreijährigen Gelübde abzulegen, wenn er nicht wenigstens zwei Jahre im Institute gewesen ist und wenn er sich nicht ein Jahr im Noviziat und ein Jahr in der Schule versucht hat.

Wenn ein Bruder verlangt, zu den dreijährigen Gelübden zugelassen zu werden, so soll man sich genau bei den Brüdern Direktoren, in deren Hause er gewesen, und bei älteren Brüdern erkundigen, wie er sich in der Schule, im Hause und bei den Uebungen benommen habe. Hält man ihn noch nicht für fähig, die Gelübde abzulegen, so soll man ihn auf eine andere Zeit verweisen.

Um die Brüder zu den ewigen Gelübden zuzulassen, muß man sich nicht nur bei den Brüdern Direktoren, in deren Hause sie gewesen, erkundigen, sondern man muß auch auf Befehl des Bruder Superiors alle Profeßbrüder des Hauses versammeln, um ihre Meinung zu erfahren. Man muß auch, wenn es nothwendig ist, an einige Brüder anderer Häuser schreiben, die den Aufzunehmenden genau kennen, und dann soll er nach dem Resultat der Abstimmung entweder zugelassen oder auf eine andere Zeit verwiesen werden.

Man darf keinen Bruder zu den ewigen Gelübden zulassen, wenn er nicht in seinem ganzen Benehmen eine große Liebe zur Regularität und zu allen Tugenden bewiesen hat, die seinem Stande ziemen, und wenn er nicht den Katechismus so gut inne hat, als er ihn inne haben muß, besonders wenn er für die Schulen bestimmt ist.

Die Brüder, welche zu den ewigen Gelübden zugelassen werden, müssen vor Ablegung derselben drei bis sechs Monate im Noviziat zubringen, je nach ihrem Bedürfen und Alles nach dem Ermessen des Bruder Superiors.

Die ewigen Gelübde müssen in Gegenwart des Bruder Superiors des Instituts abgelegt werden, wenn er nicht

krank oder abwesend ist und deßwegen bestimmt hat, daß sie in Gegenwart der Assistenten abgelegt werden sollen.

Man soll diese Feierlichkeit mit dem Veni Creator mit der Kollekte beginnen, nach welchem der Bruder am Fuße des Altars kniend und eine brennende Kerze in der Hand das Gelübde ablegt. Hierauf singt man das Te Deum mit der Kollekte: Spiritum nobis, Domine etc.

Nachdem der Bruder die Gelübde abgelegt hat, umarmt er die Brüder einen nach dem andern, welche alle stehen; dieß soll nur bei Ablegung der ewigen Gelübde geschehen.

Bei der Erneuerung der Gelübde, welche alle Jahre am Festtage der allerheiligsten Dreieinigkeit stattfindet, spricht man nach dem Veni Creator das Glaubensbekenntniß des heiligen Athanasius.

Die Novizen müssen von der Verbindlichkeit der Gelübde unterrichtet werden.

Achtzehntes Capitel.

Zu was die Gelübde verbinden.

Das Gelübde der Armuth legt den Brüdern die Pflicht auf, allen Gütern der Erde zu entsagen, indem es ein Gott gegebenes Versprechen enthält, niemals irgend ein Eigenthum zu besitzen. So kann man in Kraft dieses Gelübdes ohne Erlaubniß seines Superiors nichts nehmen und nichts empfangen, was es auch immer seyn mag, um es nur aufzubewahren oder um irgend einen Gebrauch davon zu machen oder um darüber auf irgend eine Art zu verfügen.

Das Gelübde der Keuschheit verpflichtet, allen Vergnügungen des Fleisches zu entsagen und sich von allem zu enthalten, was in Gedanken, Worten, Neigungen und Werken gegen die Keuschheit ist.

Durch das Gelübde des Gehorsams verpflichtet man sich zu gehorchen:

1. dem Superior der Gesellschaft und dem, oder denen, die nach ihm dieses Amt versehen.

2. den besonderen Direktoren, welche der Bruder Superior bereits aufgestellt hat, oder noch aufstellen wird;
3. dem Kollegium dieser Gesellschaft, mag dieses aus mehreren, entweder Direktoren oder andern unter diesem Namen Versammelten bestehen.

Allen diesen muß man bei Strafe der Todsünde gehorchen, wenn sie in Kraft der Gelübde etwas befehlen.

4. verpflichtet dieses Gelübde zur Eintracht mit den Brüdern Inspektoren und zur Unterwürfigkeit gegen sie oder gegen die ersten Lehrer der Schulen, wie es im 11. Kapitel bezeichnet ist.

Durch das Gelübde der Beharrlichkeit verpflichtet man sich, während der ganzen Zeit, für welche man das Gelübde abgelegt hat, in der Gesellschaft zu bleiben. Man darf daher, ohne sein Gelübde zu brechen, während dieser Zeit nicht austreten, und weder von selbst austreten noch Veranlassung geben wollen, entlassen zu werden, unter welchem Vorwande es immer geschehen mag.

Durch das Gelübde, die Kinder unentgeldlich zu unterrichten und in Vereinigung mit den Brüdern Schule zu halten, verpflichtet man sich, alle Sorgfalt anzuwenden, die Kinder gut zu unterrichten und christlich zu erziehen und die ganze Zeit, die dazu bestimmt ist, wohl anzuwenden. Ferner verpflichtet es, von den Schülern oder deren Aeltern nichts als Belohnung zu verlangen oder anzunehmen, mag es als Geschenk, oder aus irgend einem andern Grunde gegeben werden, eben so wenig den Aeltern der Schüler irgend eine Arbeit aufzutragen, in der Erwartung, daß sie dafür keine Vergeltung verlangen werden.

Durch das nämliche Gelübde verpflichtet man sich auch, in Vereinigung mit den Brüdern, welche zu diesem Zwecke sich verbunden haben, Schule zu halten, wo man auch immer hingesendet werden mag, oder jede andere Sache zu thun, zu der man durch den Bruder Superior etwa verwendet werden sollte, wie es in der Formel der Gelübde ausgedrückt ist.

Neunzehntes Capitel.

Von der Armuth.

Die Brüder dürfen kein Eigenthum besitzen. In jedem Hause muß Alles gemeinschaftlich seyn, selbst die Kleider und andere den Brüdern zum Gebrauche nöthige Dinge.

Der Bruder Superior kann die Kleider wechseln lassen und wegnehmen, wie er es für gut findet.

Die Brüder dürfen zu ihrem Gebrauche nichts haben, als ein neues Testament, eine Nachfolge Jesu Christi, einen Rosenkranz, an welchem ein Kruzifix hängt, dessen Kreuz und Christus von Kupfer seyn können, und ein kleines Portefeuille, — welche Gegenstände ihnen während ihrem Noviziat von dem Bruder zugestellt werden, der für die Bedürfnisse der Gesellschaft zu sorgen hat.

Die Brüder, welche den Schreibeunterricht geben, dürfen auch noch ein Schreibzeug haben, worin sich ein Federmesser und einige Federn befinden, von welchen sie während der Schule Gebrauch machen.

Die Brüder dürfen von Niemanden etwas nehmen oder entlehnen, selbst von ihren Verwandten nicht; auch dürfen sie an Niemanden etwas verleihen, und wenn ihnen im Hause etwas zum Gebrauche gegeben wird, so dürfen sie sich dessen nur dann bedienen, wenn der Bruder Direktor dieß ihnen gestattet hat.

Sie dürfen von einem Hause in das andere nichts mitnehmen, als was oben benannt ist, und zu ihrem Gebrauche dienen muß.

Die Brüder sollen an ihren Kleidern immer die Merkmale der Armuth an sich tragen, jedoch müssen sie anständig, das ist, nicht zerrissen seyn. Sie dürfen keine Hüte, keine Stöcke, keine Mäntel, keine Schuhe tragen, welche nicht nach der vorgeschriebenen Form sind.

Die Brüder dürfen nichts besitzen, und wenn sie irgend ein Besitzthum haben, so dürfen sie von den Einkünften, die aus ihm fließen, keinen Gebrauch machen; sondern müssen sie ihren Verwandten oder der Gesellschaft überlassen.

Sie können über nichts verfügen, was es auch immer sey, und dürfen ohne Befehl des Bruder Direktors einander nichts geben.

Alle Brüder müssen in vollkommenem Gemeingeiste leben, ohne daß ein einzelner Bruder etwas für sich besitzen dürfte, und einer der größten Fehler, den ein Bruder begehen könnte, und der allein schon hinreichen würde, ihm den Fluch des Himmels zuzuziehen, ist, im Geheimen Geld zu haben.

Zwanzigstes Capitel.

Von der Keuschheit.

Die Brüder, welche das Gelübde der Keuschheit abgelegt haben und jene, die sich dazu vorbereiten, müssen überzeugt seyn, daß man Niemanden im Institute dulden wird, der in seinem Aeußern etwas an sich trüge oder getragen hätten was gegen die Reinheit wäre.

Daher muß in Bezug auf das Aeußere ihre erste und haupt=, sächlichste Sorge seyn, vor allen andern Tugenden die der Keuschheit an sich glänzen zu lassen.

Um diese Tugend mit aller der Sorgfalt zu bewahren, welche sie verlangt, müssen die Brüder zwei Dinge beobachten: 1. Nüchternheit im Essen und Trinken, besonders im Genusse des Weins, des Feindes der Keuschheit, den sie daher wohl mit Wasser vermengen müssen, 2. große Schamhaftigkeit in allen Dingen.

Sie müssen sorgfältig vermeiden, sich auf eine Weise, die auch nur den entferntesten Anschein von Unanständigkeit hätte, zu sehen, oder sehen zu lassen. Das erste Kleid, das sie anziehen sollen, wenn sie aufstehen, und das letzte, welches sie ablegen sollen, wenn sie sich niederlegen, muß ihr Rock seyn. Auch dürfen sie sich niemals ohne Unterbeinkleider niederlegen.

Sie dürfen nicht zu zwei schlafen und wenn sie auf Reisen bisweilen dazu genöthigt sind, so müssen sie angekleidet bleiben.

Keiner darf den andern berühren, selbst nicht aus Scherz oder aus irgend einer Art von Vertraulichkeit; — dieß ist sehr unanständig und verstößt gegen die Achtung, die sie sich untereinander schuldig sind, so wie gegen die Schamhaftigkeit und Sittsamkeit.

Sie dürfen ihre Schüler nicht aus Scherz oder Vertraulichkeit berühren; sie dürfen sie nicht im Gesichte berühren.

Sie müssen wohl besorgt seyn, sich auf eine ganz kluge und sittsame Weise zu benehmen, wenn sie ihre Schüler strafen und sollen vorher und während dem große Wachsamkeit über sich selbst ausüben.

Sprechen sie mit Personen vom andern Geschlechte, so sollen sie sich immer einige Schritte von ihnen entfernt halten, und sie niemals starr ansehen.

Sie sollen mit ihnen nur auf eine sehr zurückhaltende, von der geringsten Freiheit oder Vertraulichkeit weit entfernte Weise sprechen.

Die Leutseligkeit, mit welcher sie mit den Müttern der Schüler sprechen müssen, um nicht zurückstoßend gegen sie zu erscheinen, darf sie nicht abhalten, diese Zurückhaltung gegen sie zu beobachten und sie müssen trachten, in wenigen Worten mit ihnen zu Ende zu kommen.

Einundzwanzigstes Capitel.

Von dem Gehorsame.

Die Brüder müssen sich sorgfältigst und vor Allem angelegen seyn lassen, vollkommnen Gehorsam zu erweisen:

1. unserm heiligen Vater, dem Papste und allen Entscheidungen der Kirche, und 2. ihren Obern, und zwar nur aus Absicht und Antrieb des Glaubens.

Sie müssen auf das erste Zeichen des Bruder Direktors Alles verlassen mit dem Gedanken, Gott selbst sey es, der sie ruft und ihnen befiehlt.

Sie dürfen ohne Erlaubniß keinen andern Ort betreten,

als jenen, wo man eben Uebung hält, und ohne selbe weder das Haus noch den Ort verlassen, wo man eben ist.

Sie dürfen ohne Erlaubniß des Bruder Direktors weder ein Buch, noch ein Papier lesen noch etwas abschreiben. Abschreiben dürfen sie geistliche Gesänge, Regeln und Gebräuche des Instituts, aus der Arithmetik, aus dem Katechismus, und Alles, was in der Gemeinde im Gebrauche seyn mag.

Der Bruder Direktor wird nicht gestatten, daß dieses Abschreiben zu einer andern Zeit geschehe, als zu jener, die zum Schreiben bestimmt ist, und er soll dem Bruder Superior jede Erlaubniß, die er gegeben und wem er sie gegeben, anzeigen.

Alle geistlichen oder andere Bücher mit Ausnahme der Katechismen, welche gemeinschaftlich sind, werden durch den Bruder abgegeben, welcher den Auftrag dazu hat, und kein anderer Bruder darf sich die Freiheit nehmen, nach Gefallen ein Buch zu wählen. Noch weniger darf er sich ein anderes Buch zueignen oder lesen, als das empfangene.

Wenn die Brüder etwas bedürfen, so sollen sie es dem Bruder Direktor einfach anzeigen, ohne etwas zu verlangen. Eben so müssen sie es bei allen ihren körperlichen Gebrechen machen.

Sie dürfen ohne Erlaubniß gar nichts thun, so unbedeutend und unwichtig es auch immer seyn möge, um Gewißheit haben zu können, daß sie in allen Dingen den Willen Gottes erfüllen.

Zweiundzwanzigstes Capitel.

Vom Stillschweigen.

Die Brüder dieses Instituts müssen, die Erholungszeit ausgenommen, immer das tiefste Stillschweigen beobachten, und sie dürfen nicht unter sich sprechen, von was es immer seyn mag.

Wenn ein Bruder außer der Erholungszeit mit einem an-

dern Bruder oder mit einer auswärtigen Person zu sprechen hat und die Erlaubniß dazu besitzt, so muß sich das Gespräch nur auf das Nöthige beschränken, und er muß besonders folgende sechs Artikel beobachten.

Er darf weder von dem sprechen, was in irgend einem Hause des Instituts vorgegangen ist, noch von den Angelegenheiten des Hauses, in welchem er sich befindet, noch von dem Benehmen der Brüder Direktoren.

Eben so wenig darf er von einem Bruder oder von denjenigen sprechen, die in der Gesellschaft gewesen sind. Wenn Jemand über diese Gegenstände mit ihm sprechen und ihn darüber befragen sollte, so muß er sagen, er könne hierauf nicht antworten und man müsse sich deßhalb an den Bruder Direktor wenden.

Er darf weder von sich sprechen, noch von seinen Verwandten, weder von seiner Heimath, noch von seinen Handlungen, außer wenn er darüber von Personen befragt wird, welchen er hohe Achtung schuldig ist, (wie z. B. von einem Bischofe) indem er, von Gott und seinen Obern allein erkannt seyn will.

Er darf weder vom Essen, noch vom Trinken, noch von andern körperlichen Bedürfnissen sprechen, außer auf Befehl oder mit Erlaubniß des Bruder Direktors, indem er Niemanden als seinen Obern etwas darüber bekannt werden läßt.

Er darf mit einem anderen Bruder über nichts anderes sprechen, als was ihm vom Bruder Direktor befohlen oder erlaubt worden ist, und dieß muß mit leiser Stimme geschehen und ohne daß von etwas anderem die Rede seyn dürfte.

Wenn ein Bruder mit dem Bruder Direktor zu sprechen hat, so muß es mit leiser Stimme und in wenigen Worten geschehen.

Die Brüder dürfen weder im Oratorium während den Uebungen, die da geschehen, noch im Refectorium während der Mahlzeit sprechen, außer in einem dringenden Falle mit dem Bruder Direktor.

Sie dürfen nicht mit dem Bruder Direktor sprechen, während man von einer Uebung zur andern übergeht oder während

des Schuldbekenntnisses oder des Geständnisses der Fehler, außer die Nothwendigkeit davon wäre so groß, daß es keinen Aufschub litte, und dann muß es mit wenigen Worten geschehen.

Die Brüder müssen sich wohl hüten, einen Bruder zu fragen, was in einem andern Hause des Instituts vorgegangen sey und zwar selbst nicht einmal in Beziehung auf einen der Brüder.

Wenn die Brüder mit einander durch die Stadt gehen, so dürfen sie nicht miteinander sprechen, wenn es nicht durchaus nothwendig ist; sondern sie sollen im Stillen den Rosenkranz beten, und wenn sie wieder zu Hause sind, müssen sie von dem, was sie außen gesagt oder gethan haben, Rechenschaft ablegen.

Wenn si e in die Schule gehen, dürfen sie nicht miteinander sprech en; sondern sie müssen immer abwechselnd den Rosenkranz beten, sowohl im Hin- als Zurückgehen.

Von dem Zurückziehen am Abende an bis zum Gebete des andern Morgens müssen sie sehr strenges Stillschweigen beobachten; sie dürfen ohne unabweißliche Nothwendigkeit während dieser Zeit selbst nicht mit dem Bruder Direktor sprechen.

Was sie mit den Aeltern der Schüler zu sprechen haben, müssen sie mit wenigen Worten abzumachen suchen.

Dreiundzwanzigstes Capitel.

Von der Sittsamkeit.

Im Allgemeinen sollen die Brüder in allen ihren äußern Handlungen große Sittsamkeit und Demuth, verbunden mit einer Weisheit, wie sie ihrem Stande geziemt, an den Tag legen. Im Einzelnen jedoch sollen sie, um die Sittsamkeit zu beweisen, die sich für sie ziemt, Folgendes beobachten:

Sie sollen den Kopf immer gerade halten und ihn nur sehr wenig vorwärts neigen; sie dürfen ihn nicht rückwärts

oder von einer Seite zur andern werfen; sondern müssen wenn es nöthig ist, den ganzen Körper bedächtig und mit Anstand umdrehen.

Aus ihren Mienen soll weit eher Heiterkeit als Traurigkeit oder eine andere ungeregelte Leidenschaft sprechen.

Die innere Versammlung soll von den Brüdern für so wichtig gehalten werden, daß sie selbe als eine der Hauptstützen der Gesellschaft betrachten, so wie das unsittsame Umherwerfen der Blicke für die Quelle von jeder Art Unordnung in einer Gemeinde.

Um diese innere Versammlung zu gewinnen, müssen sie für gewöhnlich die Augen niederschlagen, ohne sie allzuoft zu erheben oder auf die Seite zu wenden.

Wenn sie mit Personen von Ansehen und Bedeutung und besonders mit Personen des andern Geschlechts sprechen, dürfen sie ihnen nicht starr ins Gesicht sehen; sondern sie müssen große Sittsamkeit im Verkehr mit ihnen beweisen.

Sie müssen sich hüten, die Stirne zu runzeln, noch mehr aber, die Nase zu rümpfen, damit man auch eine äußere Sittsamkeit als Kennzeichen der innern an ihnen wahrnehme.

Sie dürfen ihre Lippen weder zu sehr geschlossen, noch zu sehr geöffnet halten.

Wenn sie zu sprechen haben, müssen sie auf die Sittsamkeit Rücksicht nehmen, die sich für sie ziemt, und auf die Erbauung, welche sie in ihren Worten sowohl, als in der Art, diese auszusprechen, dem Nächsten schuldig sind. Deßwegen müssen sie besorgt seyn, nicht zu viel, nicht zu laut und nicht zu schnell zu sprechen, und weder mit dem Kopf noch mit den Händen Geberden dabei zu machen oder Zeichen zu geben.

Die Hände müssen in Ruhe bleiben und die Arme anständig über einander geschlagen werden; sie dürfen weder herabhängen, noch in die Taschen gesteckt werden.

Wenn sie sitzen, müssen die Füße nahe bei einander seyn, ohne daß sie übereinander geschlagen werden dürfen. Die Beine dürfen nicht zu weit ausgestreckt und nicht einer über den andern gelegt werden.

Wenn sie gehen, muß es bedachtsam und stillschweigend

geschehen mit großer Sittsamkeit im Blicke und in ihrem ganzen Aeußern. Die Arme dürfen sie nicht von einer Seite zu andern werfen, und ohne dringende Veranlassung ihre Schritte nicht allzusehr beeilen.

Wenn die Brüder sich von einer Uebung zur andern begeben, müssen sie hintereinander gehen, um Verwirrung zu vermeiden.

Alle ihre Geberden und alle ihre Bewegungen des Körpers müssen von der Art seyn, daß sie Jederman zur Erbauung dienen.

Wenn sie ausgehen, sey es zu zwei oder zu drei, müssen sie die Ordnung beobachten, die ihnen der Bruder Superior oder Direktor vorgeschrieben haben wird.

Sie müssen endlich ihre Kleider immer in reinlichem und saubern Zustande erhalten und sie mit einem Anstande und einer Sittsamkeit tragen, wie es sich für Personen ihres Standes geziemt.

Regeln

welche die gute Ordnung und die gute Leitung des Instituts betreffen.

Vierundzwanzigstes Capitel.

Von den Kranken.

Die Brüder dürfen im Falle irgend einer Unpäßlichkeit oder Krankheit niemals ihre Zuflucht zu ihren Verwandten nehmen oder bei ihnen Hilfe suchen, um Arzneien oder sonst etwas von ihnen zu erhalten, dessen sie bedürfen; sondern sie werden im Hause Alles erhalten, was ihnen nöthig seyn wird.

Man darf nicht gestatten, daß kranke Brüder in Spitäler gebracht werden.

Es muß gesorgt werden, daß sie einen liebreichen Krankenwärter erhalten, der mit Liebe und Sorgfalt für alle ihre Bedürfnisse sorgt und ihnen genau zur vorgeschriebenen Zeit die Arzneien und die Nahrung reicht, welche sie bedürfen.

Wenn es nöthig ist, sollen die Kranken auch Nachts zum Einnehmen der Arznei aufgeweckt werden.

Man muß für die Bedürfnisse der Kranken immer eher Sorge tragen, als für die der Gesunden.

Die Kranken dürfen sich jedoch über nichts beklagen, im Falle ihnen etwas fehlen sollte. Ließe man jedoch eine beträchtliche Zeit vorübergehen, ohne daß man ihnen die Arznei gäbe oder die Linderung verschaffte, die für sie verordnet worden, und glauben die Kranken, daß ihnen dieselben von Nutzen seyn können, so sollen sie dem Bruder Direktor ganz einfach die Anzeige davon machen und dann in dieser Beziehung

ruhig und geduldig bleiben, man mag ihrem Verlangen entsprechen oder nicht.

Die Kranken müssen ihrem Wärter wie ihrem Direktor gehorchen, da er ihnen von Gott gegeben ist, damit er sie während der Dauer ihrer Krankheit leite.

Sie müssen ihr Uebel geduldig ertragen und oft die Geduld unseres Herrn Jesus Christus und der heiligen Martyrer in Erinnerung haben und selbe nachahmen.

Sie müssen sich von Zeit zu Zeit durch eine gute Meinung zu ermuntern suchen, wenn ihr Gesundheitszustand ihnen dieß gestattet; sind sie aber dazu nicht fähig, so sollen sie den Krankenwärter bitten, ihnen diesen guten Dienst zu leisten, damit sie niemals Gott aus den Augen verlieren und stets in seine Absichten eingehen können

Man soll Sorge tragen, nicht zu lange zu zögern, ihnen die heiligen Sakramente zu ertheilen, und ihnen das Sakrament der letzten Oelung geben, während sie noch bei vollem Verstande sind, damit sie eine größere Fülle von Gnaden empfangen und der Wirkungen theilhaftig werden können, welche diesem Sakramente eigenthümlich sind.

Wenn ein Kranker im Todeskampfe liegt und sein nahes Ende erwartet werden muß, so müssen alle Brüder, wenn sie eben nicht in den Schulen sind, sich versammeln und die Sterbegebete für ihn beten, damit er von den Angriffen des bösen Feindes, welche in diesem Augenblicke sehr stark und heftig sind, befreit werden möge, und um von ihrer Seite, so viel als möglich beizutragen, daß er des Glücks theilhaftig werde, einenguten Tod zu sterben.

Wenn ein Bruder in eine Krankheit verfällt, welche langwierig zu werden scheint, so soll sogleich als dieß bemerkt wird, dem Bruder Superior des Instituts davon Anzeige gemacht werden, damit er die nöthigen Mittel zur Wiederherstellung seiner Gesundheit anordnen könne.

Die Brüder dürfen kein Arzneimittel außer dem Hause abgeben, gegen welche Krankheit es auch immer sey. Wenn sie irgend ein Mittel kennen und dieses für Personen außer dem Hause verlangt wird, so darf bloß der Bruder Direktor die Mischung desselben abgeben oder abgeben lassen, ohne zu die-

sem Zwecke aus dem Hause zu gehen und den Kranken zu sehen.

Die Brüder dürfen außer dem Hause weder bei Kranken, noch bei Todten wachen.

Die Brüder, welche ihrer Genesung entgegengehen, müssen sorgfältigst über sich selbst wachen, um nichts zu sagen, und nichts zu thun, was ungeeignet und gegen die Regel und die gute Ordnung des Hauses wäre.

Sie dürfen ohne Erlaubniß mit keinem der Brüder, außer mit dem Bruder Krankenwärter sprechen, und sie müssen sich hüten, etwas zu sprechen, was die Regel verbietet.

Fünfundzwanzigstes Capitel.

Von den Gebeten, welche für die verstorbenen Brüder verrichtet werden müssen.

Die Brüder müssen mit großer Einfachheit und der heiligen Armuth gemäß, zu welcher sie sich bekennen, begraben werden.

Die Brüder sollen, wenn der Tod sie nicht allzusehr entstellt hat, mit unbedecktem Gesichte, in ihren Rock gehüllt, mit ihrem Rosenkranze und ein kleines Cruzifix in der Hand beerdigt werden. Die übrigen Brüder sollen, jeder eine Kerze tragend, der Leiche folgen.

In Bezug auf die Zahl der Kerzen und auf das Geläute bei Beerdigung verstorbener Brüder läßt sich eine feste Regel nicht geben, sondern man richtet sich hierin nach dem Ortsgebrauch.

Wenn ein Bruder der Gesellschaft stirbt, finden für ihn folgende Gebete Statt:

Stirbt der Bruder General-Superior, so soll man in dem Hause, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, 50 Messen lesen lassen und 50 Tage hintereinander nach der Mahlzeit das **De profundis** beten.

In den übrigen Häusern soll man für ihn das **De pro-**

fundis 30 Tage lang beten und so viele heilige Messen lesen lassen, als Brüder im Hause sind.

Für einen Profeßbruder soll man in dem Hause, in welchem er gestorben ist, 30 Messen lesen lassen, bei deren erster alle Brüder kommuniciren sollen. Vor der ersten Messe sollen die Brüder des Hauses zu einer Zeit, welche der Bruder Direktor für die passendste halten wird, im Oratorium das Officium der Todten in 9 Lektionen beten. Während der 30 ersten Tage nach seinem Tode sollen sie nach der Mahlzeit den Psalm: De profundis etc. mit der Kollekte: Inclina etc. für ihn beten und am 30. Tage bei der letzten für ihn zu lesenden Messe kommuniciren und nach dem De profundis statt der Kollekte: Inclina die Kollekte: Deus Indulgentiarum etc. beten.

Man soll für jeden verstorbenen Bruder auch in jedem Schulhause durch die Schüler das De profundis beten lassen.

Die Brüder armer Häuser, welche nicht alle 30 Messen lesen lassen können, sollen hievon den Bruder Superior in Kenntniß setzen, damit dieser die Güte habe, dafür zu sorgen.

In den übrigen Häusern sollen die Brüder für den Verstorbenen das Officium der Todten in 9 Lektionen beten und drei Messen lesen lassen, bei deren ersten sie kommuniciren, und 10 Tage hindurch nach der Mahlzeit den Psalm De profundis mit der Kollekte Inclina beten.

Wenn der Bruder, welcher gestorben ist, die Gelübde nur für 3 Jahre abgelegt hat, so soll man in dem Hause, in welchem er gestorben, 10 Messen für ihn lesen lassen, bei deren erster alle Brüder kommuniciren. Vor der ersten Messe zu einer Zeit, welche der Bruder Direktor bestimmen wird, sollen die Brüder dieses Hauses das Officium der Todten in 9 Lektionen beten und während der ersten 10 Tage nach seinem Tode nach der Mahlzeit für ihn auch das De profundis und die Kollekte Inclina beten.

In den übrigen Häusern sollen die Brüder für jenen, der nur die dreijährigen Gelübde abgelegt hat, das Officium der Todten in 3 Lektionen beten und nur eine Messe lesen lassen, bei welcher alle kommuniciren. Am nämlichen Tage sollen

sie für ihn nach der Mahlzeit den Psalm **De profundis** mit der Kollekte **Inclina** beten.

Wenn der verstorbene Bruder ein Novize war, so sollen die Brüder des Hauses, in welchem er gestorben, das Offizium der Todten in 9 Lektionen beten, drei Messen lesen lassen, bei deren erster sie kommuniciren und nach der Mahlzeit drei Tage hindurch das **De profundis** und die Kollekte **Inclina** beten.

In den übrigen Häusern sollen die Brüder nur eine Messe lesen lassen, bei welcher alle kommuniciren, und am nämlichen Tage nach der Mahlzeit das **De profundis** mit der Kollekte **Inclina** beten.

Alljährlich während der Vakanz gegen das Ende der Zurückgezogenheit soll der Bruder Direktor einen passenden Tag auswählen, um den Gedächtnißtag für alle verstorbenen Brüder und Wohlthäter zu feiern.

Um 4 Uhr Nachmittags soll man die Vesper und die Matin des Officiums der Todten, und am darauf folgenden Tage die **Laudes** beten, und nachher eine stille Messe für sie lesen lassen, bei welcher alle Brüder kommuniciren.

Wenn einer ihrer Stifter oder sonst ein Wohlthäter gestorben ist, welcher dem Hause eine beträchtliche Unterstützung gereicht hat, oder der Beichtvater oder der Pfarrer, so können 2 Brüder, dazu eingeladen, dem Begräbnisse derselben beiwohnen, wenn dieses eben nicht während der Schulzeit stattfindet.

Bei dem Begräbnisse des Vaters oder der Mutter eines der Brüder darf dieser nur in die Kirche gehen, im Falle er sich eben an dem Orte befindet, wo sie sterben. Jedoch soll Sorge getragen werden, daß dieß nicht geschehe.

Sechsundzwanzigstes Capitel.

Von den Reisen.

Die Brüder sollen ihre Reisen gewöhnlich zu Fuße machen. Sie sollen in Gasthäusern und nicht in Klöstern oder Privathäusern wohnen, außer auf Befehl des Bruders Supe-

riors oder Direktors, der ihnen den einzuschlagenden Weg schriftlich vorzeichnen wird. Sie dürfen ohne schriftliche Erlaubniß des Bruder Superiors auch nicht bei den Verwandten eines Bruders des Instituts wohnen.

Sie dürfen keine andern Reisen machen, als um sich von einem Hause in ein anderes zu begeben, oder in Angelegenheiten des Instituts. Sie dürfen, um sich zu erholen, oder selbst auch im Falle einer Unpäßlichkeit nicht, weder in der Stadt noch auf dem Lande in einem Hause einkehren, welches nicht zu dem Institute gehört.

Man darf niemals einen Bruder allein zu Fuße absenden, außer im Falle dringender Nothwendigkeit und wenn er nicht wenigstens 5 Jahre im Institute war und seine Aufführung hinlänglich erprobt ist.

Die Nahrung der reisenden Brüder soll mäßig und mit der Lebensweise übereinstimmend seyn, welche in der Gesellschaft geführt wird. Besonders soll dieß in Bezug auf das Trinken gelten, was von sehr großer Wichtigkeit ist.

Sie dürfen sich nicht mit andern Reisenden vereinigen, zu Niemanden gesellen und müssen sorgfältig vermeiden, sich gegen Jemanden, wer es auch immer seyn mag, besonders gegen eine Person des andern Geschlechts frei und vertraulich zu benehmen.

Sie müssen auf der Reise alle Tage wenigstens eine Seite des neuen Testaments und eine Seite der Nachfolge unsers Herrn Jesus Christus lesen, welche Bücher ihnen zur geistlichen Lesung dienen sollen.

Auch müssen sie auf dem Wege mit dem größten Eifer, der ihnen nur immer möglich ist, ihr Gebet verrichten.

Sie müssen sich bestreben, an allen Orten, wo sie logiren, ein erbauendes Beispiel zu geben und sich sowohl da, als auch auf dem Wege stets sittsam und religiös benehmen.

Die Brüder dürfen ohne Befehl des Superiors des Instituts auf der Reise nicht vom Wege abweichen, um irgend ein Haus der Gesellschaft zu besuchen.

Sie dürfen ohne dringende Nothwendigkeit nicht früher essen und trinken, als wenn sie wenigstens 2 Meilen von einem Hause des Instituts und von dem Hause, von welchem sie kommen,

entfernt sind. Auch dürfen sie ohne außerordentliches Bedürfen nicht öfters als 4 mal des Tages essen.

Ihre Unterhaltungen mit Andern müssen verständig und für diese ein Gegenstand der Erbauung seyn. Sie dürfen dabei nicht von Dingen sprechen, von denen zu sprechen ihnen verboten ist, wenn sie in dem Hause sind.

Sie müssen immer beisammen bleiben und dürfen sich weder auf dem Wege, noch in den Häusern, wo sie logiren, trennen. Wenn sie in größerer Anzahl, als zu zwei, reisen, so dürfen nicht zwei sich von den übrigen trennen, um insgeheim mit einander zu sprechen; selbst mit Weltgeistlichen, darf keiner von ihnen einzeln sprechen.

Wenn Brüder von einer Reise zurückgekehrt sind, so müssen sie dem Bruder Direktor den Ueberrest ihres Geldes einliefern und ihm dann über ihre Ausgaben sowohl, als über das auf der Reise beobachtete Benehmen Rechenschaft ablegen nach der zu diesem Zwecke verfaßten Anweisung.

Siebenundzwanzigstes Capitel.

Von den Briefen.

Die Brüder müssen der Anweisnng gemäß alle 2 Monate dem Bruder Superior schreiben, der Bruder Direktor aber in jedem Monate. Im ersten Monate soll dieser ihm von seiner Amtsführung als Direktor, von jedem Bruder insbesondere und von den Schulen Anzeige erstatten. Im zweiten Monate muß er ihm von seinem Privat-Benehmen und von der Regularität Rechenschaft ablegen und ihm das Tagebuch über Einnahme und Ausgabe senden. Die Brüder, welche etwa zu schreiben nöthig haben, müssen dieß gemeinschaftlich mit dem Bruder Direktor thun, wenn er über sein Privat-Benehmen berichtet.

Wenn die Brüder dem Bruder Superior etwas zu schreiben haben, was das Gewissen betrifft, so müssen sie oben an den Brief das Wort; „allein" setzen, damit im Falle

er nicht Zeit haben sollte, alle Briefe selbst zu lesen, er Briefe dieser Art ausscheiden und die übrigen, welche die äußern Angelegenheiten betreffen, dem Bruder Sekretär oder dem Bruder Prokurator übergeben könne.

Wenn die Brüder dem Bruder Superior des Instituts schreiben, so müssen sie ihre Briefe während einer der Uebungen dem Bruder Direktor übergeben, der sie in Gegenwart aller Brüder in den seinigen legt und diesen dann versiegelt. Wenn er die Antwort auf diese Briefe erhält, so muß er das Paket in Gegenwart aller Brüder öffnen und jedem den ihm gehörigen geben.

Die Brüder können dem Bruder Direktor schreiben so oft sie es des Heiles ihrer Seele wegen oder aus einem andern Grunde für nöthig halten. Wenn sie ihm außer der gewöhnlichen und dazu bestimmten Zeit schreiben, so sind sie nicht verbunden, dem Bruder Direktor die Ursache davon anzugeben, jedoch müssen sie ihn um die Erlaubniß dazu bitten, die er niemals versagen darf. Er wird ihnen die Zeit und Stunde bestimmen, wann sie schreiben dürfen und in diesem Falle müssen sie ihm die Aufschrift des Briefes zeigen, der dann durch den dazu bestimmten Bruder zur Post getragen wird.

Alle Briefe, welche von auswärtigen Personen oder von Brüdern der Gesellschaft an einen der Brüder gerichtet sind, so wie alle, welche diese selbst an jene schreiben, müssen von dem Bruder Direktor gelesen werden, ehe sie abgeliefert werden. Eine Ausnahme findet mit den Briefen des Bruders Superiors und jenes Bruders statt, der in dessen Abwesenheit für ihn zu antworten hat, und eben so mit jenen Briefen, die von den Brüdern oder von andern Personen dem Bruder Superior des Instituts geschrieben werden.

Wenn ein Bruder im Hause Briefe oder Billete findet, welche verschlossen sind, oder verschlossen gewesen sind, so darf er sie nicht lesen, sondern er muß sie gewissenhaft dem Bruder Direktor einhändigen, da er sonst besorgen muß, eine schwere Sünde zu begehen. Eben so sollen sie sich in Bezug auf Briefe und Billete benehmen, welche niemals verschlossen gewesen sind.

Wenn ein Bruder einen Brief gelesen haben sollte, der

nicht an ihn gerichtet war, mag er verschlossen oder bereits entsiegelt, von dem Superior geschrieben oder an ihn gerichtet gewesen seyn, so soll der Bruder Direktor ihm einen geeigneten Verweis geben und die Sache dem Bruder Superior anzeigen, da dieser Fall ihm vorbehalten seyn soll.

Die Briefe, welche die Brüder dem Bruder Superior des Instituts schreiben, müssen auf folgende Weise überschrieben seyn:

„An meinen verehrtesten
verehrtesten Bruder N. Superior der Brüder der christlichen Schulen.“

Erhält der Brief keine Adresse, so setzen sie am Anfange dasselbe:

„An meinen sehr ehrwürdigen Bruder N. Superior der Brüder der christlichen Schulen.“

Der Brief muß beginnen:

„Mein sehr ehrwürdiger Bruder!
Ich vesichere Sie meiner höchsten Verehrung, meines größten Gehorsams, wie ich vor Gott dazu verpflichtet bin.“

Schluß:

„Ich bin mit größter Verehrung, mein verehrtester Bruder,

Ihr
unterthänigster und gehorsamster Untergebener,
Zu den Bruder N.“
18

Achtundzwanzigstes Capitel.

Von den lateinschen Schulen.

Die Brüder, welche die lateinische Sprache erlernt haben, dürfen von ihrem Eintritte in die Gesellschaft an keinen Gebrauch mehr von ihr machen und müssen thun, als wenn sie ihnen ganz unbekannt wäre. Auch dürfen sie Niemanden Unterricht darin ertheilen, wo es auch immer seyn mag, in oder außer dem Hause.

Die Brüder dürfen weder ein lateinisches Buch lesen, noch ein einziges lateinisches Wort aussprechen, außer in

einem Falle dringender und unerläßlicher Nothwendigkeit, wie z. B. wenn mit einem Fremden gesprochen werden soll, der wohl lateinisch versteht, aber die Landessprache nicht spricht.

Es darf in keinem Hause des Instituts ein Buch geben, dessen Inhalt ganz lateinisch ist, die zum Gottesdienst gehörigen ausgenommen; es darf darin selbst keines geben, welches dazu dient, die lateinische Sprache zu lernen. Wenn Bücher daselbst sind, welche aus dem Lateinischen in die Landessprache übersetzt sind, oder in welchen sich auf der einen Seite der lateinische Text und die Uebersetzung in die Landessprache auf der andern Seite befindet, so dürfen sie, bei einer Vorlesung ausgenommen, nur von jenen Brüdern gelesen werden, welche 30 Jahre alt sind, und an welchen man keine Vorliebe zur lateinischen Sprache bemerkt; und auch diese dürfen nur das in der Landessprache Geschriebene lesen.

Vorschriften für die täglichen Uebungen.

Neunundzwanzigstes Capitel.

Vorschriften für den Tag.

Alle Brüder stehen jederzeit um ½5 Uhr auf und der Bruder, welcher zum Aufstehen läuten soll, muß spätestens eine Viertelstunde vor ½5 Uhr sein Lager verlassen. Beim ersten Laut der Glocke ruft der Bruder Direktor, oder jener Bruder, der dieß zu thun hat, mit lauter Stimme, welche von allen Brüdern gehört werden kann: „Es lebe Jesus in unsern Herzen!" und die übrigen Brüder antworten; „Auf ewig!" — Dieß ist das Erkennungswort der Gemeinde.

Wenn der Bruder, dessen Amt es ist, die übrigen aufzuwecken, zu diesem Zwecke geläutet hat, so muß er Licht in die Schlafsäle bringen, wenn es nöthig ist; — eben so nach dem Abendgebete. Das Licht muß vor 9¼ Uhr ausgelöscht seyn.

Zum Aufstehen sollen 40 Glockenschläge das Zeichen geben und zu den übrigen Uebungen, zu welchen man die Glocke im Schwunge läutet, ungefähr 20. Nach dem Läuten sollen 20 Schläge auf die Glocke das Zeichen zum Gebete, zur heiligen Messe, zur Gewissenserforschung, zum Nachtessen und zum Abendgebete geben.

Zum Frühstücke, so wie zum Zurückziehen sollen dreißig Schläge auf die Glocke geschehen.

Die Brüder sollen eine Viertelstunde lang Zeit haben, um sich anzukleiden und ihr Bett zu machen.

Um 4¾ Uhr sollen 30 Schläge auf die Glocke geschehen und die Brüder haben sich dann in das Zimmer zu begeben, wo sie jedoch ganz angekleidet erscheinen müssen. Hier sollen sie sich reinigen und dann die etwa noch übrige Zeit hindurch, jeder für sich, in der Nachfolge Christi lesen.

Um 5 Uhr finden eine Viertelstunde lang mündliche Gebete statt; hierauf sollen die Brüder den Gegenstand der Betrachtung lesen und dann bis 6 Uhr das Gebet verrichten.

Von 5¾ Uhr bis 6 Uhr darf man auch geistliche Lesung im Neuen Testamente oder in der Nachfolge Jesu Christi halten. Um 5¾ Uhr soll man sagen: „Es lebe Jesus“ und um 6 Uhr: O Domina mea etc. und wenn man vor 6 Uhr zur heiligen Messe geht, sagt man dieß erst bei der Rückkehr.

Um 6 Uhr sollen die Brüder der heiligen Messe beiwohnen und nach deren Beendigung sich bis 7¼ Uhr mit Schreiben oder Lesen gedruckter oder handschriftlicher Briefe beschäftigen, um sich hierin zu vervollkommnen. Die jüngern Brüder, welche hinlänglich lesen können, sollen den Katechismus studiren und wiederholen, je nach dem Bedürfen jedes Einzelnen, wie es vom Bruder Direktor wird angeordnet worden seyn und nach dem Befehle, den er vom Bruder Superior des Instituts darüber erhalten haben wird.

Vom ersten November bis zum ersten Februar soll das Schreiben Nachmittag bis zur Zeit der geistlichen Lesung geschehen, welche um 5½ Uhr vorgenommen werden muß. Am Morgen soll man den Katechismus studiren und die Brüder, welche Schreibunterricht zu geben haben, können sich im Lesen handschriftlicher Briefe und in der Arithmetik üben.

Um 7¼ Uhr sollen die Brüder im Refektorium das Frühstück einnehmen, und während desselben soll man etwas aus dem Buche, welches die Unterrichts- und Verfahrungsweise der Schulen enthält, oder etwas aus einem andern Unterrichtsbuche vorlesen.

Man soll mit dem Lesen in dem Buche über die Unterrichts- und Verfahrungsweise der Schulen an dem Tage den Anfang machen, an welchem man nach der Vakanz die Schulen wieder beginnen wird, und am Tage nach dem Osterfeste. Man soll jedesmal die zwei ersten Theile dieses Buches der Ordnung nach vom Anfange bis zum Ende lesen und dann, wenn noch Zeit übrig bleibt, in einem andern Unterrichtsbuche.

Die Vorlesung unter der Mahlzeit darf nicht durch einen und denselben Bruder geschehen, sondern alle Brüder müssen nacheinander einen Theil derselben übernehmen.

Der Bruder Direktor soll damit den Anfang machen, wenn die übrigen Brüder nicht in einer Zahl von sechs anwesend sind, und dann sollen alle der Reihe nach lesen, wie sie vom Bruder Direktor dazu aufgefordert werden.

Nach dem Frühstücke soll man sich in das Oratorium begeben und da die Litanei des heiligen Jesus-Kindes beten, um sich die Gesinnung anzueignen, welche man für die Schule bedarf und um das heilige Kind um seinen Geist zu bitten, damit man ihn auch den Kindern mittheilen könne, über die man zu wachen hat.

Nach der Litanei des heiligen Jesus-Kindes sollen die Brüder, welche im Hause Schule halten, kniend die drei ersten Zehner des Rosenkranzes beten, jene aber, die außerhalb des Hauses Schule halten, sollen sich dahin verfügen und im Hin- und Zurückgehen Vormittags sowohl, als Nachmittags den Rosenkranz beten.

Die Schulen haben um 8 Uhr zu beginnen und nicht vor 11 Uhr zu endigen, die Zeit zur heiligen Messe und zum Gebete mit eingerechnet, nach welcher Zeit man die Schüler entläßt, indem sie zu zwei und zwei gehen und sich etwas von einander entfernt halten müssen.

Nach der Schule soll man den Katechismus studiren.

Um 11½ Uhr, an Fasttagen sowohl, als an andern Tagen soll die Gewissenserforschung vorgenommen und dann zu Mittag gespeist werden.

Während der Mittagmahlzeit soll vorgelesen werden: 1. aus dem Neuen Testamente, aus den Evangelien und aus der Apostelgeschichte; 2. aus dem Leben eines Heiligen im Auszuge; 3. aus einem Andachtsbuche, und gegen das Ende aus einem Capitel der Nachfolge Jesu Christi der Reihe nach bis zum 4. Buche. Am Anfange des Januars liest man, anstatt aus dem dritten Buche, die Regeln des Bruder Direktors mit der Vorschrift, was bei Ankunft des Bruder Visitators geschehen soll, und dieß liest man auch zur Zeit der Visitation.

Nach dem Mittagessen soll Erholung bis 1 Uhr statt finden, an den Fasttagen sowohl, wie an den übrigen Tagen.

Um 1 Uhr müssen sich die Brüder im Oratorium versammeln und die Litanei des heiligen Joseph, Patrons und Beschützers der Gemeinde, beten, um seinen Geist und seinen Beistand zur christlichen Erziehung der Kinder zu erbitten.

Hierauf sollen die Brüder, welche im Hause Schule halten, kniend die drei letzten Zehner des Rosenkranzes beten und jene, die außer dem Hause Schule halten, sich dahin verfügen und sich wie am Morgen verhalten.

Am Nachmittage beginnen die Schulen um 1½ Uhr und dauern bis 5 Uhr, den Unterricht im Katechismus und das Gebet mit eingerechnet.

Um 4 Uhr sollen die Brüder eine halbe Stunde lang Unterricht im Katechismus ertheilen.

Um 4½ läßt man die Schüler langsam und deutlich das Abendgebet beten, nach welchem man ungefähr 6 Verse aus einem geistlichen Gesange singen und dann die Schüler entlassen soll.

Wenn die Brüder aus der Schule zurückkommen, müssen sie sich in den Betsaal begeben, wo sie eine kleine Selbstprüfung über die Fehler, die sie etwa begangen haben könnten, und über ihr Benehmen während des Tages anzustellen haben.

Nach der Schule sollen sie während der Zeit, die noch bis zur geistlichen Lesung übrig seyn wird, den Katechismus studiren.

Um $5\frac{1}{2}$ Uhr, an den Fasttagen sowohl, wie an den übrigen Tagen, soll zur geistlichen Lesung geläutet werden, welche alle Brüder, jeder für sich, in dem Uebungszimmer vorzunehmen haben, um sich in eine für das Gebet geeignete Stimmung zu versetzen, und sie sollen diese Lesung auf den Knien liegend mit dem Lesen einer halben Seite des Neuen Testaments beginnen.

Wenn das Wetter günstig ist, darf die geistliche Lesung auch gemeinschaftlich im Garten vorgenommen werden, nachdem man das Veni Sancte Spiritus etc. gesprochen.

Um 6 Uhr wird zum Gebete geläutet, welches bis $6\frac{1}{2}$ Uhr dauert.

Wenn der Bruder Direktor das Gebet nicht mit der Gemeinde hat verrichten können, so soll er nach dem Abendgebete eine Viertelstunde lang bei seinem Bette beten, weil er dieser Pflicht nicht hat vorher Genüge leisten können. Wenn es geschieht, daß irgend ein Bruder durch ein unvermeidliches Hinderniß abgehalten wird, am Gebete Theil zu nehmen, so wird der Bruder Direktor ihm eine andere Zeit des Tages bestimmen, wo er es zu verrichten hat.

Um $6\frac{1}{2}$ Uhr soll man das Schuldbekenntniß machen und dann die Abendmahlzeit zu sich nehmen.

Während dem Abendessen wird gelesen: 1. aus dem Neuen Testamente, aus den Briefen der Apostel und aus der Offenbarung; 2. ein Capitel der biblischen Geschichte; 3. aus einem Andachtsbuche und gegen das Ende einige Absätze aus der Nachfolge Jesu Christi.

Nach dem Abendessen findet bis 8 Uhr gemeinschaftliche Erholung statt, zu welcher Zeit sich die Brüder in dem Uebungszimmer versammeln und da den Katechismus studiren sollen.

Um $8\frac{1}{2}$ Uhr wird im Oratorium das Abendgebet verrichtet, nach welchem man den Gegenstand des Gebetes für den andern Tag liest. Um 9 Uhr wird zum Zurückziehen geläutet und alle Brüder begeben sich dann in die Schlafsäle und um $9\frac{1}{4}$ müssen sie zu Bette seyn.

Dreißigstes Capitel.

Besondere Uebungen der Sonn- und Festtage.

An allen Sonn- und Festtagen soll man nach dem Gebete der heiligen Messe beiwohnen. Alle Brüder sollen bei derselben kommuniciren und hierauf eine halbe Stunde lang die Danksagung verrichten. Nach der Rückkehr von der heiligen Messe liest man ein Capitel des Neuen Testaments und dann die Erklärung dieses Capitels, worauf man bis zum Frühstücke darüber Conferenz hält.

Um 8 Uhr sollen die Brüder frühstücken und hierauf in das Oratorium gehen, wo sie die Litanei des heiligen Jesus Kindes beten, nach welcher die Brüder, welche Schule im Hause halten, die drei ersten Zehner des Rosenkranzes beten. Jene, welche mit ihren Schülern der heiligen Messe in der Pfarrkirche beiwohnen, verlassen das Haus nach der Litanei und beten den Rosenkranz im Hin- und Zurückgehen.

Nach dem Rosenkranze sollen die Brüder, welche etwa zu Hause bleiben, bis 9½ Uhr sich mit Schreiben beschäftigen.

Um 9½ Uhr sollen sie den Katechismus studiren. Wenn zum Schreiben nicht mehr genug Zeit ist, so sollen sie das Studium im Katechismus dem Schreiben vorziehen. Dieß gilt für Diejenigen, welche dem Hochamte nicht beiwohnen. Jene, welche ihm beiwohnen, sollen, wenn sie nach ihrer Rückkehr noch Zeit haben, bis 10½ Uhr geistliche Lesung vornehmen und bis 11 Uhr den Katechismus studiren. Hierauf soll zur Gewissenserforschung geläutet und dann die Mittagsmahlzeit eingenommen werden.

Nach dem Mittagessen ist Erholung bis 12¼ Uhr, selbst wenn man wegen der durch die Messe in der Pfarrkirche verursachten Verzögerung später als um 11 Uhr zur Gewissenserforschung geläutet hätte.

Um 12½ Uhr versammelt man sich im Oratorium und betet die Litanei des heiligen Josephs. Hierauf sollen die Brüder, welche die Schule im Hause halten, die drei letzten Zehner des Rosenkranzes beten. Jene aber, welche die Schule außer dem Hause halten, sollen sich dahin verfügen, um Un-

terricht im Katechismus zu geben, und den Rosenkranz im Hin- und Zurückgehen beten.

Um 1 Uhr sollen die Brüder den Unterricht im Katechismus beginnen, welcher bis 1½ Uhr dauert, indem sie über die hauptsächlichsten Geheimnisse Fragen stellen.

Von 1½ Uhr bis 2½ Uhr soll über einen besonderen Gegenstand des Katechismus Unterricht ertheilt werden.

Um 2½ Uhr soll man beten und nachher führt man die Schüler in die Kirche zur Vesper, wenn dieß wohl geschehen kann und man sie nicht zu diesem Zwecke in ihre Pfarrkirchen sendet.

Während die Brüder Unterricht im Katechismus ertheilen, müssen die Brüder, die etwa im Hause zurückgeblieben sind, den Katechismus studiren und wiederholen.

An jenen Orten, wo die Vesper um 2 Uhr gehalten wird, soll man den Unterricht im Katechismus über die Hauptgeheimnisse um 12½, jenen über einen besondern Gegenstand aber von 1 Uhr bis 2 Uhr ertheilen. In diesem Falle betet man nicht, sondern führt die Schüler in die Vesper.

Nach der Vesper schickt man die Schüler nach Hause und die Brüder sollen nach der Rückkehr die Uebungen vornehmen, welche sie am Morgen unterlassen haben sollten.

An jenen Orten, wo die Vesper um 2½ Uhr stattfindet, soll der Unterricht im Katechismus um 12½ Uhr beginnen und das Gebet um 2 Uhr verrichtet werden. Nach der Vesper sollen die Brüder, welche im Hause Schule halten, die drei Zehner des Rosenkranzes beten und die Zeit, welche ihnen bis 4 Uhr übrig bleibt, dazu verwenden, den Katechismus zu studiren.

Die Brüder, welche nicht mit den Schülern der Vesper beiwohnten, sollen sich um 3¼ Uhr in das Oratorium begeben und da die Vesper und Komplette des Officiums der allerseligsten Jungfrau beten und wenn sie damit vor 4 Uhr fertig werden, bis man zum Schlusse läutet, in innerer Versammlung verweilen.

Um 4 Uhr findet bis 4¾ Uhr Erholung und hierauf bis 5½ Uhr geistliche Lesung statt.

Von 5½ Uhr bis 6 Uhr wird gebetet und dann unterhält man sich bis 6½ Uhr.

Gibt es in der Woche mehrere Festtage, so soll der Bruder Direktor den Sonn- und Hauptfesttag zur Unterhaltung bestimmen und an den Festtagen, wo diese nicht stattfindet, in einem guten Buche lesen lassen, worauf er in Form einer Conferenz die Gesinnung mehrerer Brüder erforschen kann.

Um 6½ Uhr soll man das Schuldbekenntniß machen und dann zu Abend essen. Die übrigen Uebungen geschehen wie an den übrigen Tagen.

An den Sonntagen findet um 8 Uhr Abends Unterricht im Katechismus statt, und die Brüder, welche gefragt werden, dürfen nicht wieder Fragen an den Lehrenden stellen und müssen mit vieler Klugheit und Sittsamkeit antworten.

Die Brüder sollen diesen Unterricht abwechselnd ertheilen und sich vorher dazu vorbereiten.

Einunddreißigstes Capitel.

Von den besondern Uebungen an den Ferientagen.

Wenn am Donnerstage die Ferien den ganzen Tag hindurch währen, so soll an der Mittwoche Nachmittags eine Stunde lang und zwar von 3½ Uhr bis 4½ Uhr Unterricht im Katechismus ertheilt werden, und im Winter, zur Zeit, wo man um 4 Uhr betet, von 3 bis Uhr, eine halbe Stunde lang über die hauptsächlichsten Geheimnisse und die andere halbe Stunde lang über den Gegenstand der Woche.

Beschränken sich die Ferien nur auf den Nachmittag des Donnerstags, so sollen am Morgen die Lektionen abgekürzt und während der letzten halben Stunde der Schule im Kachismus unterrichtet werden. Sollte dieß der heiligen Messe wegen, die man vielleicht nicht zur nämlichen Stunde hören kann, nicht überall seyn können, so soll man nur über den Gegenstand der Woche im Katechismus unterrichten.

An den halben Ferientagen soll die Gewissenserforschung, wie an den gewöhnlichen Tagen, um 11½ Uhr vorgenom-

men werden. Die Brüder, welche zu dieser Zeit den Rosenkranz noch nicht vollendet haben werden, sollen sich dieser Pflicht entledigen.

An den Tagen, an welchen die Ferien den ganzen Tag hindurch währen, soll um 6 Uhr eine Viertelstunde lang im 4. Buche der Nachfolge Jesu Christi gelesen werden, um sich zur heiligen Kommunion vorzubereiten. Kann dieß jedoch nicht mehr vor der Messe geschehen, so soll es nachher geschehen.

Man soll der heiligen Messe beiwohnen, bei derselben kommuniciren und eine halbe Stunde lang die Danksagung verrichten. Wenn einer der Brüder nicht kommunicirt, so soll er während dieser Zeit in Anbetung vor dem heiligen Sakramente verweilen,

Um 7¼ Uhr wird gefrühstückt und nachher die Litanei des heiligen Jesus-Kindes gebetet.

Nach der Litanei soll man eine halbe Stunde lang den Katechismus studiren und sich hierauf bis 10½ Uhr im Schreiben, in der Arithmetik und und in der Orthographie üben.

Um 10½ Uhr soll der Rosenkranz gebetet, hierauf geistliche Lesung gehalten und dann die Gewissenerforschung vorgenommen werden, nach welcher man zu Mittag speist.

An den Ferientagen kann während der Fasten- und Adventzeit am Morgen die Predigt besucht werden, wenn man sie in einer der nächsten Kirchen hören kann.

Nach dem Mittagessen findet bis 1 Uhr Erholung statt; hierauf betet man die Litanei des heiligen Josephs und geht sogleich nachher spazieren, im Falle die Witterung es gestattet, wenn man sich nicht mit einander unterhält und die Erholungszeit im Hause zubringt.

Man kann während der Erholungszeit der Ferientage einige Zeit lang zur Erbauung sowohl, als zur Unterhaltung in Büchern lesen, welche der Superior bestimmt.

An den Ferientagen soll die Erholungszeit um 5½ Uhr endigen, um die geistliche Lesung, das Gebet und die übrigen Uebungen wie an den Tagen, an welchen Schule gehalten wird, vornehmen zu können.

Zweiunddreißigstes Capitel.

Was am ersten Schultage nach der Vakanz, am Feste Allerheiligen und Allerseelen, am Tage vor Weihnachten und an diesem Tage selbst geschehen soll.

Am ersten Schultage nach der Vakanz sollen die Brüder bei der Messe der Gemeinde kommuniciren, um von Gott die Erleuchtung und die Gnade zu erlangen, welche sie bedürfen, um ihre Schüler gut zu unterrichten und im Geiste des Christenthums zu erziehen und zu leiten.

In den Diöcesen, wo das Schutzengelfest am 2. oder 3. Oktober gefeiert wird, soll die Kommunion des ersten Schultages an diesem Festtage stattfinden.

Am Festtage Allerheiligen sollen die Brüder um 4¼ Uhr geistliche Lesung halten, von 5 bis 5½ Uhr beten und sich dann bis 6 Uhr unterhalten.

Jene, welche der Vesper für die Verstorbenen nicht beigewohnt haben, müssen dieß im Hause nachholen.

Um 6 Uhr soll die Abendmahlzeit und hierauf bis 7½ Uhr Erholung statt finden, nach welcher die Brüder die Matutin der Verstorbenen bis zu den Laudes beten sollen.

Am Tage Allerseelen sollen die Brüder nach dem gewöhnlichen Gebete die Laudes des Officiums der Todten mit der Kollekte Fidelium beten.

An diesem Tage sollen sie für die Seelen im Fegfeuer die heilige Kommunion empfangen.

Nach dem Frühstück soll man die Litanei des heiligen Jesus-Kindes beten und den übrigen Theil des Tages wie an den Ferientagen zubringen.

Am Tage vor dem Weihnachtsfeste ist um 4½ Uhr geistliche Lesung.

Um 5 Uhr findet Gebet, um 5½ Uhr das Schuldbekenntniß, hierauf die Kollation und dann Erholung statt. Wenn es nöthig ist, daß sich die Brüder wärmen, müssen sie es stillschweigend thun.

Um 6½ Uhr wird das Abendgebet verrichtet und um 7 Uhr mit Anschlagen der Glocke das Zeichen gegeben, sich zurückzuziehen, worauf die Brüder sich zu Bette begeben.

Um 10 Uhr oder früher, je nachdem der Gottesdienst früher oder später gehalten wird, müssen die Brüder aufstehen, um bei dem Anfange desselben in der Kirche zu seyn. Bevor sie sich dahin begeben, sollen sie den Gegenstand des Gebetes lesen und dieß bis zum Hochamte thun, dem die Brüder beiwohnen und bei welchem sie kommunciren.

Während die Laudes gesungen werden, sollen die Brüder die Danksagung verrichten, dann nach Hause zurückkehren und da die Litanei des heiligen Jesus-Kindes beten. Hierauf können sie sich, wenn es kalt seyn sollte, eine Viertelstunde lang stillschweigend wärmen.

Am Weihnachtstage stehen die Brüder um 6 Uhr auf. Um 6½ Uhr findet das laute Gebet und hierauf bis 7 Uhr das gewöhnliche Gebet statt.

Um 7 Uhr begeben sie sich zur Tagesmesse, welche in einem zweiten Hochamte besteht. Wenn kein zweites Hochamt gehalten wird, so müssen die Brüder die ihnen bequemste Zeit wählen, um einer stillen Messe beiwohnen. Nachher kehren sie nach Hause zurück und beten die Litanei des heiligen Jesus-Kindes. Sie begeben sich zum dritten Hochamte, wenn man dazu läutet und bringen den übrigen Theil des Morgens wie an den andern Festtagen zu.

Da an diesem Tage kein Unterricht im Katechismus stattfindet, so wird die Erholungszeit, wenn man nicht in die Predigt geht, um 2 Uhr zu Ende seyn, nach welcher man die Litanei des heiligen Josephs und hierauf den Rosenkranz betet.

Die übrigen Uebungen geschehen wie an andern Festtagen.

Um 7½ Uhr sollen die Brüder das Abendgebet beten und um 8 Uhr wird das Zeichen gegeben werden, sich zurückzuziehen.

Dreiunddreißigstes Capitel.

Wie es an den Quatembern, an den Vigilien, zur Fastenzeit, an den Tagen des heiligen Mathias, der Verkündigung der allerseligsten Jungfrau und des heiligen Josephs gehalten werden soll.

Es gibt 4 Zeiten im Jahre, an welchen man drei Tage in der Woche fastet, nämlich an der Mittwoche, am Freitage und am Samstage.

Das erstemal fällt diese Zeit mit der ersten Woche der Fastenzeit zusammen und die Brüder haben daher nichts anderes zu beobachten, als was für die Fastenzeit vorgeschrieben ist.

Das zweitemal fällt sie in die Oktave des heiligen Pfingstfestes; das drittemal in die Woche, welche auf das Fest der Kreuzerhöhung folgt, das am 14. September gefeiert wird und das viertemal in die dritte Woche des Advents.

Die Brüder, welche in den Schulen verwendet werden, sollen an jedem dieser Tage am Anfange der Morgenschule die Litanei der Heiligen beten lassen und am Quatember des Monates September, wo eben Vakanz ist, müssen sie selbe zu Hause nach der Rückkehr von der heiligen Messe beten.

An den Fasttagen und in der Fastenzeit, ja selbst an Fasttagen und ganzen Ferientagen muß die Gewissenserforschung um 11½ Uhr vorgenommen werden; aber an den Sonntagen der Fastenzeit wird um 11 Uhr zur Gewissenserforschung geläutet, weil der Unterricht im Katechismus nach dem Mittagessen zu geschehen hat. Die übrigen Uebungen werden zu den nämlichen Stunden wie an den andern Tagen vorgenommen.

Wenn das Fest des heiligen Mathias und der Verkündigung der allerseligsten Jungfrau in die Fastenzeit fallen, so müssen die Brüder, welche die Schulen halten, nach dem Hochamte mit den Schülern in der Vesper bleiben und die Erholung soll um 1 Uhr beendigt werden.

Um 1½ Uhr soll Unterricht im Katechismus gegeben wer-

den und dieser bis 3 Uhr dauern. Hierauf betet man wie gewöhnlich und führt dann die Schüler in die Komplette, wenn diese nicht später als gegen 3½ Uhr gehalten wird. Hält man sie später, so läßt man die Schüler drei Zehner des Rosenkranzes beten.

In den Schulen, wo die Brüder ihre Schüler in Klosterkirchen zur Vesper führen, wo die Komplette erst am Abend oder gegen Abend gehalten wird, müssen die Brüder, welche der Komplette mit ihren Schülern nicht beigewohnt haben, die Komplette der allerseligsten Jungfrau im Hause beten.

Alle übrigen Uebungen werden wie an andern Festtagen vorgenommen.

Am Festtage des heiligen Josephs, des Patrons und Beschützers des Instituts.

Nach dem Gebete soll eine Vorlesung aus dem Neuen Testamente, hierauf Erklärung des Vorgelesenen und dann bis 7½ Uhr Konferenz darüber stattfinden. Hierauf sollen die Brüder im 4ten Buche der Nachfolge Jesu Christi lesen, um sich zur heiligen Kommunion vorzubereiten und dann die Litanei des heiligen Jesus-Kindes beten.

Die heilige Messe wird zur gelegensten Zeit gehört und man soll eine Messe für die Gemeinde lesen lassen, bei welcher die Brüder kommuniciren müssen. Wieder nach Hause zurückgekehrt, sollen sie den Katechismus studiren.

Um 10 Uhr ist geistliche Lesung und um 10½ Uhr Gebet.

Wenn dieses Fest in die Fastenzeit fällt, soll man um 11 Uhr die Vesper der allerseligsten Jungfrau beten; fällt es nach Ostern, wird um 11 Uhr die Gewissenserforschung vorgenommen. Nach dem Mittagessen verhält man sich wie an den gefeierten Festtagen, die im Hause begangen werden.

Während der Fastenzeit dauert die Erholung nach dem Mittagessen bis 3 Uhr.

Um 3 Uhr wird die Litanei des heiligen Josephs und dann der Rosenkranz gebetet. Hierauf liest jeder Bruder für sich im Neuen Testamente.

Um 4 Uhr wird die Komplette des Officiums der allerseligsten Jungfrau gebetet.

Nach der Komplette findet bis 4¾ Uhr Erholung und hierauf geistliche Lesung Statt. Der Rest des Tages wird wie an den andern Festtagen zugebracht.

Vierunddreißigstes Capitel.

Vorschrift für die drei letzten Tage der Charwoche.

Von der Mittwoche in der Charwoche an bis zum Sonnabend einschlüssig soll man das Officium der Kirche beten, an der Mittwoche um 4 Uhr das Officium Tenebrarum, welches an diesem Tage gewöhnlich bis 6½ Uhr dauert. Ist es früher zu Ende, so soll man nach dem Officium geistliche Lesung vornehmen.

Um 6½ Uhr wird gebetet.

Um 7 Uhr findet das Schuldbekenntniß, hierauf die Kollation und dann bis 8½ Uhr Erholung statt.

An der Mittwoche und am Donnerstage und Sonnabende in der Charwoche soll an ersterer bei der Kollation und an letztern bei den beiden Mahlzeiten nicht der Tischsegen gesprochen werden, sondern nur: Christus factus est pro nobis obediens usque ad mortem und dann das Vater unser gebetet werden, und zwar mit leiser Stimme. Hierauf wird der Bruder Direktor in die Hände schlagen zum Zeichen, daß man sich zu Tische setzen soll.

Man darf weder: Jube Domine sagen, noch am Ende der Lesung: Tu autem.

Als Danksagung nach der Mahlzeit spricht man ebenfalls Christus etc. und betet hierauf das Vaterunser, Alls mit leiser Stimme. Hierauf begibt man sich in das Oratorium und betet abwechslungsweise den Psalm Miserere. Hierauf soll der Bruder Direktor ohne Oremus zu sprechen, die Kollekte Respice beten und dann die Litanei der Passion Jesus pauper etc. beginnen.

Am Donnerstage um 6 Uhr Morgens, sogleich nach dem

Gebete, soll die Prim, die Terz, die Sext und die Non gebetet und damit um 7 Uhr geendigt werden.

Um 7 Uhr soll Vorlesung aus dem Neuen Testamente mit Erklärung und Konferenz stattfinden.

Um 8 Uhr müssen die Brüder der heiligen Messe beiwohnen und bei derselben kommuniciren. Hierauf findet eine halbe Stunde hindurch die Danksagung statt.

Nach der Rückkehr von der heiligen Messe wird geistliche Lesung gehalten.

Um 10½ Uhr soll bis 11 Uhr das Gebet und hierauf die Vesper gebetet werden.

Um 11½ Uhr soll das Gewissen erforscht und dann die Mittagmahlzeit eingenommen werden.

An diesen beiden Tagen soll bei Tische nicht aus den gewöhnlichen Büchern, sondern die Leidensgeschichte unseres Herrn Jesus Christus nach den 4 Evangelisten vorgelesen werden. Hierauf soll die biblische Geschichte von dem letzten Abendmahle unsers Herrn an vorgelesen werden.

Am Donnerstage soll man während dem Mittagessen die Leidensgeschichte unseres Herrn Jesus Christus nach dem heiligen Evangelisten Matthäus lesen, wie sie in dem 26. und 27. Kapitel erzählt wird, und mit den Worten anfangen: „Die Leidensgeschichte unseres Herrn Jesus Christus nach dem heiligen Evangelisten Matthäus." Das Nämliche soll auch bei den übrigen Mahlzeiten geschehen, ohne die Kapitel zu nennen.

Bei der Kollation am Donnerstage und bei den beiden Mahlzeiten am Freitage fügt man dem Verse: Christus factus est pro nobis etc. noch die Worte bei: Mortem autem crucis.

Am grünen Donnerstage soll man bei der Kollation die Leidensgeschichte unseres Herrn nach dem heiligen Marcus und hierauf wie nur beim Mittagessen aus der biblischen Geschichte vorlesen, und von da anfangen, wo man zuletzt geendigt hat.

Am Charfreitage liest man unter dem Mittagessen die Leidensgeschichte nach dem heiligen Lukas und bei der Kollation nach dem heiligen Johannes vor und fährt dann in der bib-

lischen Geschichte bis zum Begräbnisse unseres Herrn einschlüssig fort.

An diesen beiden Tagen soll weder die Litanei des heiligen Jesus-Kindes noch die des heiligen Josephs gebetet werden. Auch soll weder am Mittage noch am Abende Erholung stattfinden und die Brüder müssen den ganzen Tag hindurch das tiefste Stillschweigen beobachten.

Am grünen Donnerstage, sogleich nach dem Mittagessen sollen das 13., 14., 15., 16. und 17. Kapitel des Evangeliums des heiligen Johannes vorgelesen werden. Dann soll der Bruder Direktor eine Unterhaltung über die Eintracht, welche die Brüder unter sich haben und erhalten müssen, eröffnen, die bis 2 Uhr zu dauern hat.

Um 2 Uhr sollen die Brüder einzeln einander um Verzeihung bitten des Verdrusses wegen, den sie einander gemacht, und der bösen Beispiele wegen, die sie einander gegeben haben. Dieß muß in folgenden Worten geschehen: „Ich „bitte Sie, mein theuerster Bruder, des Verdrusses wegen, den „ich Ihnen verursacht und aller bösen Beispiele wegen, „die ich Ihnen gegeben, seitdem ich so glücklich bin, mit Ihnen „in der Gemeinde zu leben, demüthigst um Verzeihung. O „bitten Sie Gott, daß er mir die Gnade erweise, mir sie „zu verzeihen und ich bitte auch Sie, mir selbe zu verzeihen."

Der Bruder Direktor soll damit anfangen und jeden der Brüder einzeln um Verzeihung bitten, indem er ihm die Füße küßt und dann umarmt. Alle Brüder müssen dann mit großer Sittsamkeit das Nämliche thun.

Wenn die Brüder den Bruder Direktor um Verzeihung bitten, so müssen sie statt zu sagen: „aller bösen Beispiele wegen" sich der Worte bedienen: „wegen jedem Ungehorsam, den ich mir gegen Sie habe zu Schulden kommen lassen." Hierauf soll die Komplette gebetet und wenn bis drei Uhr noch Zeit übrig ist, von jedem Bruder für sich Lesung im Neuen Testamente oder in der Nachfolge Jesu Christi gehalten werden. Um drei Uhr muß das Gebet stattfinden.

Um 3½ Uhr betet man das **Officium Tenebrarum** und hält dann geistliche Lesung.

Um 6 Uhr ist Gebet; um 6½ Uhr wird das Schuldbekenntniß gemacht und darauf die Kollation eingenommen. Nach der Litanei der Passion unseres Herrn betet man den Rosenkranz. Am Ende jedes Zehners betet man statt: **Gloria patri** auf der einen Seite: **Christus factus est pro nobis obediens usque ad mortem**, und auf der andern Seite: **mortem autem crucis.**

Wenn das Haus nahe bei einer Kirche liegt, so soll man nach dem Rosenkranze dahin gehen, um das allerheiligste Sakrament des Altars anzubeten, wenn man sich dieser Pflicht nicht im Hause entledigt.

Um 8½ Uhr findet das Abendgebet statt.

Am Charfreitage soll man, wenn das Morgengebet verrichtet ist, die Prim, die Terz, die Sext und die Non beten, und hierauf sich in eine Kirche begeben, im Fall eine in der Nähe ist, um da das allerheiligste Sakrament anzubeten, wenn man diese Pflicht nicht im Hause erfüllt.

Um 8 Uhr geht man in die Predigt, wenn in der Kirche, in welcher man die heilige Messe hört, gepredigt wird, oder früher, wenn sie früher beginnt, wenn nicht eine Vorlesung der Leidensgeschichte unseres Herrn nach dem heiligen Johannes stattfindet, nach deren Beendigung der Bruder Direktor einen Vortrag über den Gegenstand des Leidens unseres Herrn halten soll. Ist dann noch Zeit bis zum Gottesdienste übrig, soll sie mit geistlicher Lesung ausgefüllt werden.

Um 9 Uhr sollen die Brüder in die Kirche gehen, um dem Gottesdienste beizuwohnen; um 11 Uhr soll die Vesper gebetet, dann die Gewissenserforschung vorgenommen und hierauf zu Mittag gegessen werden.

Am Charfreitage erhält man nur eine Portion Erbsen und bei der Kollation am Abende kein Dessert,

Nach dem Mittagessen begeben sich die Brüder in das Uebungszimmer, wo sie das Geständniß ihrer Fehler ablegen und hierauf den Rosenkranz beten sollen. Wenn bis 2½ Uhr noch einige Zeit übrig ist, soll jeder derselben für sich im Neuen Testamente lesen.

Um 2½ Uhr ist bis 3 Uhr Gebet.

Um 3 Uhr soll die Komplette gebetet und dann etwas in der Nachfolge gelesen werden.

Um $3\frac{1}{2}$ Uhr wird wird das Officium Tenebrarum gebetet und nach diesem findet, wenn noch Zeit übrig ist, bis 6 Uhr geistliche Lesung und hierauf das Gebet statt.

Um $6\frac{1}{2}$ Uhr legt man das Schuldbekenntniß ab und hierauf ist Kollation. Nach dieser sollen sich die Brüder ins Uebungszimmer verfügen, wo man bis 8 Uhr die Erklärung des Leidens unseres Herrn Jesus Christus nach dem heiligen Johannes liest, worauf Wiederholung und Konferenz folgt.

Um 8 Uhr begeben sich die Brüder in das Oratorium, wo sie die sieben Bußpsalmen beten sollen. Sind diese beendiget, so beten sie knieend die Litanei der Heiligen mit den darauf folgenden Gebeten. Bleibt noch Zeit bis $8\frac{1}{2}$ Uhr übrig, so bleiben sie im Oratorium in tiefer Andacht versammelt.

Um $8\frac{1}{2}$ Uhr soll wie gewöhnlich das Abendgebet verrichtet werden.

Am Charfreitage soll nach dem Morgengebete die Prim, die Terz, die Sext und die Non gebetet werden.

Um 7 Uhr ist Vorlesung aus dem Neuen Testamente mit Erklärung und Konferenz.

Um 8 Uhr wird bis $8\frac{3}{4}$ Uhr geistliche Lesung vorgenommen.

Um $8\frac{3}{4}$ Uhr soll man den Rosenkranz beten, hierauf zur heiligen Messe gehen und bei derselben kommuniciren, wenn man diesen Tag zur österlichen Beicht wählt. Dann wird eine halbe Stunde lang die Danksagung verrichtet und hierauf, wenn bis $11\frac{1}{2}$ Uhr noch Zeit übrig ist, in der Nachfolge unseres Herrn Jesus Christus gelesen.

Um $11\frac{1}{2}$ Uhr wird die Gewissenserforschung angestellt und dann das Mittagmahl eingenommen.

Um 1 Uhr betet man die Litanei des heiligen Josephs, nach welcher im Hause Erholung stattfinden soll. Der Rest des Tages wird wie an den Ferientagen zugebracht.

Was während dieser drei Tage nicht vor der heiligen Messe geschehen kann, muß nachher geschehen.

Fünfunddreißigstes Capitel.

Vorschrift für das Oster- und Pfingstfest, für das Fest der allerheiligsten Dreieinigkeit, des allerheiligsten Sakraments und für Festtage, welche nicht gefeiert werden.

Am Osterfeste müssen die Brüder Alles wie an den andern Festtagen bis zum Hochamte beobachten, welchem sie beizuwohnen haben.

Die Erholung soll um 2 Uhr endigen, wenn man nicht in die Predigt geht; nachher soll die Litanei des heiligen Josephs und der Rosenkranz gebetet werden. Zur Vesper soll man in die Pfarrkirche gehen und sich die übrige Zeit hindurch wie an den andern Festtagen verhalten.

Am Tage vor Pfingsten soll am Nachmittage Schule gehalten und von 3½ bis 4½ Uhr Unterricht im Katechismus ertheilt werden, wie an den Vortagen der Feiertage.

Am heiligen Pfingsttage sollen die Uebungen stattfinden wie am Osterfeste.

Am Tage vor dem Feste der allerheiligsten Dreieinigkeit soll Nachmittag von 1½ bis 3 Uhr nur Unterricht im Katechismus ertheilt werden. Um 4¾ Uhr soll bis 5½ Uhr geistliche Lesung seyn.

Hierauf soll der Bruder Direktor einen Vortrag halten, wenn nicht etwa eine Lesung über die Gelübde vorgenommen wird.

Am Morgen des Festes der allerheiligsten Dreieinigkeit soll man zu einer gelegenen Zeit eine Messe für die Gemeinde lesen lassen, bei welcher alle Brüder kommuniciren.

Nach der Danksagung sollen die Brüder, nach Hause zurückgekehrt, die Gelübde erneuern; alles Uebrige hat wie am Osterfeste zu geschehen.

Am Tage des Festes des allerheiligsten Sakraments und alle Tage während der Oktav desselben sollen die Brüder zu der ihnen gelegensten Zeit in die Kirche gehen und miteinander eine Viertelstunde lang das allerheiligste Sakrament anbeten.

Beim Vorübergehen bei dem allerheiligsten Sakrament

sollen die Brüder eine tiefe Verbeugung und keine Kniebeugung machen.

Während der ganzen Oktav sollen die Brüder dem Segen beiwohnen und deßhalb das Abendgebet unterlassen. Sie müssen trachten, sich als die Ersten dabei einzufinden und dürfen sich nicht eher entfernen, als bis die Menge sich verlaufen hat, so daß sie wenigstens eine halbe Stunde dabei verweilen.

An den Festtagen der Geheimnisse unsers Herrn Jesus Christus, der allerseligsten Jungfrau und an andern Festen, welche nicht gefeiert werden, wie am Feste der Verklärung, der Erhöhung des heiligen Kreuzes, der Opferung und Heimsuchung der allerseligsten Jungfrau sollen den ganzen Tag hindurch Ferien stattfinden. Die Brüder sollen kommuniciren und den Morgen wie an den andern Festtagen zubringen, den Rosenkränz jedoch am Morgen beten und sich am Nachmittage wie an den gewöhnlichen Ferientagen verhalten, das Fest des heiligen Josephs ausgenommen, das man den ganzen Tag hindurch feiern soll.

Das Fest des heiligen Kassianus, welches auf den 13. August fällt, soll auf den nächst darauf folgenden Donnerstag verlegt werden, und dieser dann ein ganzer Ferientag seyn. Man verhält sich an diesem Tage am Morgen eben so, wie an den Festtagen, welche die Kirche nicht feiert.

Die Brüder können an den gefeierten und nicht gefeierten Festtagen, an welchem der Unterricht im Katechismus unterbleibt, die Predigt hören, wie z. B. am Oster-, Pfingst-, Weihnachtfeste rc. vorausgesetzt, daß man sie in einer dem Hause zunächst gelegenen Kirche hören kann.

Sechsunddreißigstes Capitel.

Vorschrift für die Vakanz, für die übrigen Tage, an welchen Ferien sind, für jene, an welchen keine Ferien sind, und für die Zeit der Zurückgezogenheit.

Während der Vakanz soll es drei Ferientage in der Woche geben, den Dienstag, den Donnerstag und den Samstag.

Wenn ein Fest auf einen dieser Tage fällt, so finden die Ferien am Montage, an der Mittwoche und am Freitage statt, und an diesen drei Tagen gilt die nämliche Tagesordnung wie an den gewöhnlichen Ferientagen.

An den Tagen, welche keine Ferientage sind, sollen die Brüder um 6 Uhr der heiligen Messe beiwohnen und dann jeder für sich im Neuen Testament lesen.

Um 7¼ Uhr sollen sie frühstücken und dann die Litanei des heiligen Jesus-Kindes beten. Hierauf findet bis 8¼ Uhr Erholung statt und dann studirt jeder bis 8¾ Uhr im Katechismus. Bis 9 Uhr wird der Katechismus repetirt und dann geschrieben. Von der zum Schreiben bestimmten Zeit soll man Vormittags sowohl als Nachmittags etwas dazu verwenden, um sich in der Arithmetik, in der Orthographie und im Lesen der Register zu üben. Die neu eingetretenen Brüder, die noch nicht vollkommen lesen können, sollen es während dieser Zeit lernen.

Um 10½ Uhr findet geistliche Lesung statt.

Um 11¼ Uhr ist Gebet.

An allen Vakanztagen sollen die Brüder um 11½ Uhr die Gewissenserforschung vornehmen und dann zu Mittag essen.

Nach dem Mittagessen ist Erholung bis 1 Uhr, dann betet man die Litanei des heiligen Josephs und dann den Rosenkranz. Hierauf arbeitet man, wenn irgend etwas zu thun ist.

Von 3 Uhr bis 3½ Uhr ist Erholung, nach welcher man bis 4 Uhr den Katechismus studirt; hierauf ist Repetition und dann wird geschrieben.

Um 5½ Uhr findet geistliche Lesung und um 6 Uhr Gebet statt.

Während der Vakanzzeit soll die Erholung jeden Tag um 8 Uhr endigen; hierauf folgt das Gebet und um 8½ Uhr begeben sich die Brüder zur Ruhe.

Vorschrift für die gemeinschaftliche Zurückgezogenheit während der Vakanz.

Um 6 Uhr wohnt man der heiligen Messe bei, hierauf findet Unterhaltung oder Vorlesung aus einem guten Buche in Form einer Konferenz statt.

Um 7¼ Uhr wird das Frühstück eingenommen und während demselben aus der großen Sammlung vorgelesen. Hierauf betet man die Litanei des heiligen Jesus-Kindes, und dann sollen die Brüder in einem Saale oder im Garten in tiefem Stillschweigen und in innerer Versammlung sowohl über ihr Benehmen in der Schule als über ihr Inneres eine Gewissenserforschung anstellen.

Um 8 Uhr ist Vorlesung aus dem Evangelium, von welchem man täglich ein Kapitel liest, und zwar das 5. 6. und 7. des heiligen Matthäus und das 13., 14., 15., 16. und 17. des heiligen Joannes.

Um 9 Uhr wird der Rosenkranz gebetet und hierauf geistliche Lesung vorgenommen.

Um 10¾ Uhr wird gebetet.

Um 11½ Uhr ist Gewissenserforschung.

Nach dem Mittagessen findet bis 1½ Uhr Erholung statt, dann betet man die Litanei des heiligen Josephs und hierauf ist Vorlesung aus Rodriguez über die Beobachtung der Regeln, der drei Gelübde der Armuth, des Gehorsams und der Keuschheit, über die Eröffnung des Gewissens, über die brüderliche Zurechtweisung und Konferenz darüber.

Um 2½ Uhr betet man bis 3 Uhr, und dann ist Vorlesung der allgemeinen Regeln. Um 3½ Uhr wird die Vesper und Klomplette der allerseligsten Jungfrau gebetet und dann soll jeder Bruder eine besondere Gewissenserforschung anstellen über sein Benehmen in der Schule sowohl als über sein Inneres, welche wie am Morgen in einem Saale oder im Garten in tiefem Stillschweigen und in innerer Versammlung geschehen soll.

Von 4½ bis 5¼ Uhr findet geistliche Lesung statt. Die letzte Viertelstunde kann man auch dazu verwenden, seine Vorsätze niederzuschreiben.

Von 5¼ bis 6 Uhr wird gebetet, hierauf ist Konferenz oder Unterhaltung bis 6½ Uhr. Die übrigen Uebungen geschehen wie an den andern Tagen.

Nachmittags finden die Gebete über den Dienst der Schule statt.

Formel der ewigen Gelübde.

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Allerheiligste Dreieinigkeit, Vater, Sohn und heiliger Geist, in tiefster Verehrung vor Eurer unendlichen und anbetungswürdigen Majestät hingestreckt, widme ich mich Euch ganz, um Euern Ruhm so sehr zu befördern, als es mir möglich ist und als Ihr von mir verlangt. Deßwegen verspreche ich N. und lege das Gelübde ab, mich mit den Brüdern der christlichen Schulen, welche sich verbunden haben, um zusammen und miteinander unentgeldliche Schule zu halten, zu vereinigen und in dieser Gesellschaft zu bleiben, wohin ich immer gesendet werden möge, und in dieser Gesellschaft zu thun, was mir immer aufgetragen werden sollte, mag dieß nun durch das Kollegium der Gesellschaft oder durch die Superioren geschehen, welche die Leitung derselben haben, oder haben werden. Ich gelobe daher Armuth, Keuschheit, Gehorsam, Beharrlichkeit in dieser Gesellschaft und unentgeldliches Schulhalten in Uebereinstimmung mit der Bulle, welche unser Institut genehmigt und die uns durch unsern heiligen Vater, den Papst Benedikt XIII., gegeben worden ist. Ich verspreche, diese Gelübde der Beharrlichkeit und des Gehorsames sowohl gegen das Kollegium der Gesellschaft als gegen die Superioren des Instituts, so wie die der Armuth, der Keuschheit und des unentgeldlichen Schulhaltens mein ganzes Leben hindurch unverbrüchlich zu halten. In Kraft dessen habe ich unterzeichnet.

Geschehen zu den
im Jahre 18

Bruder N. in der Welt genannt N. N.

Wenn ein Bruder die dreijährigen Gelübde ablegt, so muß er anstatt: „Mein ganzes Leben hindurch" schreiben und sprechen, „während des Zeitraums von drei Jahren." Die Ausdrücke sind übrigens die nämlichen wie bei Ablegung

der übrigen Gelübde. Die Formel unterschreibt er mit seinem Tauf- und Familiennamen und fügt unten den Namen der Gemeinde bei, und setzt hierauf: In der Welt genannt: N.

Formel der Gelübde der dienenden Brüder.

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Allerheiligste Dreieinigkeit, Vater, Sohn und heiliger Geist, in tiefster Verehrung vor Euerer unendlichen und anbetungswürdigen Majestät hingestreckt, widme ich mich Euch ganz, um Eueren Ruhm so sehr zu befördern, als es mir möglich ist, und als Ihr von mir verlangt. Deßwegen verspreche ich N. und lege das Gelübde ab, mich mit den Brüdern der christlichen Schulen, welche sich zu einer Gesellschaft verbunden haben, zu vereinigen und in ihr zu bleiben und Alles zu thun, zu was ich immer verwendet, und an welchen Ort ich immer gesendet werden sollte, mag dieses nun durch das Kollegium der Gesellschaft, oder durch die Superioren geschehen, welche die Leitung derselben haben und haben werden. Ich gelobe daher Armuth, Keuschheit, Gehorsam und Beharrlichkeit in dieser Gesellschaft in Uebereinstimmung mit der Bulle, welche unser Institut genehmigt, und die uns durch unsern heiligen Vater den Papst Benedikt XIII. gegeben worden ist. Ich verspreche diese Gelübde der Beharrlichkeit und des Gehorsames sowohl gegen das Kollegium der Gesellschaft als gegen die Superioren des Instituts, so wie die der Armuth und der Keuschheit mein ganzes Leben hindurch unverbrüchlich zu halten. In Kraft dessen habe ich unterzeichnet.

Geschehen zu den
im Jahre 18

Bruder N. in der Welt genannt N. N.

Erneuerung der Gelübde der Schul-Brüder.

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Allerheiligste Dreieinigkeit, Vater, Sohn und heiliger Geist, in tiefster Verehrung vor Euerer unendlichen und anbetungswürdigen Majestät hingestreckt, widme ich mich Euch ganz, um Eueren Ruhm so sehr zu befördern, als es mir möglich ist und als Ihr von mir verlangt. Deßwegen erneuere ich N. die Gelübde, welche ich schon früher abgelegt habe, mich mit den Brüdern der christlichen Schulen, welche sich verbunden haben, um zusammen und miteinander unentgeldliche Schule zu halten, zu vereinigen und in dieser Gesellschaft zu bleiben, wohin ich immer gesendet werden möge, und in dieser Gesellschaft alles zu thun, was mir immer aufgetragen werden sollte, mag dieß nun durch das Kollegium der Gesellschaft oder durch die Superioren geschehen, welche die Leitung derselben haben, oder haben werden. Daher erneuere ich die schon abgelegten Gelübde der Armuth, der Keuschheit, des Gehorsames, der Beharrlichkeit in der Gesellschaft und des unentgeldlichen Schulhaltens in Uebereinstimmung mit der Bulle, welche unser Institut genehmigt, und die uns durch unsern heiligen Vater, den Papst Benedikt XIII., gegeben worden ist. Ich verspreche, diese Gelübde der Beharrlichkeit und des Gehorsames sowohl gegen das Kollegium der Gesellschaft als gegen die Superioren des Instituts, so wie die der Armuth, der Keuschheit und des unentgeldlichen Schulhaltens mein ganzes Leben hindurch unverbrüchlich zu halten.

Erneuerung der Gelübde der dienenden Brüder.

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Allerheiligste Dreieinigkeit, Vater, Sohn und heiliger Geist, in tiefster Verehrung vor Euerer unendlichen und anbetungswürdigen Majestät hingestreckt, widme ich mich Euch ganz, um Euern Ruhm so sehr zu befördern, als es mir möglich ist, und als Ihr von mir verlangt. Deßwegen erneuere ich N. die Gelübde, welche ich schon früher abgelegt habe, mich mit den Brüdern der christlichen Schulen, welche sich zu einer Gesellschaft verbunden haben, zu vereinigen und in ihr zu bleiben, und Alles zu thun, zu was ich immer verwendet werden mag, und an welchen Ort ich immer gesendet werden sollte, mag dieß nun durch das Kollegium der Gesellschaft oder durch die Superioren geschehen, welche die Leitung derselben haben, oder haben werden. Daher erneuere ich die schon abgelegten Gelübde der Armuth, der Keuschheit, des Gehorsams und der Beharrlichkeit in der Gesellschaft in Uebereinstimmung mit der Bulle, welche unser Institut genehmigt, und die uns durch unsern heiligen Vater, den Papst Benedikt XIII., gegeben worden ist. Ich verspreche, diese Gelübde der Beharrlichkeit und des Gehorsames sowohl gegen das Kollegium der Gesellschaft als gegen die Superioren des Instituts, so wie die der Armuth und der Keuschheit mein ganzes Leben hindurch unverbrüchlich zu halten.

Zeugnisse und Gutheißungen mehrerer Prälaten Frankreichs, welche vor Genehmigung der Regeln nach Rom eingesendet worden waren.

Gutheißung des Herrn von Besons, Erzbischofs von Rouen.

Armand Bazin de Besons, durch die göttliche Zulassung Erzbischof von Rouen, Primas der Normandie, Rath des Königs in allen seinen Rathsversammlungen und der Regentschafts-Rathes: Nachdem wir gegenwärtige Statuten gelesen, haben wir sie gutgeheißen und genehmiget und heißen sie gut und genehmigen sie als übereinstimmend mit der guten Ordnung und als nützlich für den Unterricht der Jugend.

Gegeben in unserm erzbischöflichen Palaste, unter unserer Unterschrift und unter Beidrückung unseres Siegels mit der Unterschrift unseres Sekretärs, den 19. April 1721. Gezeichnet: Armand, Erzbischof von Rouen. Und weiter unten: Auf Befehl des Herrn Erzbischofs: Gaillon.

Zeugniß des Herrn Kardinals von Bissy.

Heinrich von Thiard, durch die göttliche Zulassung und durch die Gnade des heiligen apostolischen Stuhles Kardinal der heiligen römischen Kirche, Bischof von Meaux ꝛc. Wir bezeugen, daß die Brüder, welche ihren Namen von den christlichen Schulen führen, die Regeln, in welchen sie sich vorgenommen, die Kinder in der christlichen Lehre zu unterrichten, in 17 Diöcesen getreu befolgen. Gegeben zu Paris den 13. Oktober 1722. Unterzeichnet: Heinrich, Kardinal von Bissy, Bischof von Meaux. Weiter unten: Auf Be-

fehl Sr. Eminenz, gezeichnet: Monemot, Sekretär. Am Rande befindet sich das Siegel Sr. Eminenz des Herrn Kardinals von Bissy.

Gutheißung des Herrn Erzbischofs von Rheims.

Wir heißen gut und genehmigen diese Statuten und thun kund, daß sie durch die Brüder in unserer Diöcese genau und sorgfältig beobachtet werden. In Kraft dessen haben wir unterzeichnet. Gegeben zu Rheims den 14. Oktober 1722, unter unserm Siegel und unter Unterschrift unseres Sekretärs. Gezeichnet: Armand Julius von Rohan, Erzbischof von Rheims. An der Seite befindet sich das Siegel des Herrn Erzbischofs von Rheims.

Gutheißung des Herrn Bischofs von Soissons.

Wir heißen gut und genehmigen diese Statuten und thun kund, daß sie von den Brüdern in den benachbarten Diöcesen genau und gewissenhaft beobachtet werden, und daß ihr Institut der frommen Unterweisung der Gläubigen sehr förderlich ist. Gegeben zu Rheims den 27. Oktober 1722. Gezeichnet: Joseph, Bischof von Soissons. Weiter unten: Auf Befehl des Herrn Bischofs ꝛc. und auf der Seite befindet sich das Siegel des Herrn Bischofs von Soissons.

Gutheißung des Herrn Bischofs von Nantes.

Wir heißen gut und genehmigen diese Statuten und wir wissen, daß sie von den Brüdern gewissenhaft beobachtet werden. Gegeben zu Rheims den 27. Oktober 1722. Gezeichnet: Ludwig, Bischof von Nantes. An der Seite befindet sich das Siegel des Herrn Bischofs von Nantes.

Gutheißung des Herrn Bischofs von Laon.

Wir heißen gut und genehmigen diese Statuten und wir wissen, daß sie von den Brüdern genau und gewissenhaft beobachtet werden. Gegeben zu Rheims den 27. Oktober 1722. Gezeichnet: Karl, Bischof, Herzog von Laon. Auf Befehl des durchlauchtigsten und hochwürdigsten Bischofs von Laon, Herzogs und Pärs von Frankreich. Gezeichnet: Maur, Sekretär. An der Seite befindet sich das Siegel des Herrn Bischofs, Herzogs von Laon.

Die Erzbischöfe von Sens und Tour, so wie die Bischöfe von Amiens, Chartres &c. haben diese Regeln ebenfalls gut geheißen.

Wir Unterzeichneter, Superior der Gesellschaft der Brüder der christlichen Schulen, übersenden unsern theuern Brüdern von N. N... die vorstehenden Regeln, welche mit der Genehmigungsbulleunseres heiligen Vaters, des Papstes Benedikt XIII., übereinstimmen. Sie enthalten 36 Kapitel und die Formeln für die Gelübde. Wir erklären, daß diese Regeln die nämlichen sind, wie sie von dem Diener Gottes Johann Baptist de La Salle, unserm ehrwürdigen Stifter, mit Beistimmung der in unserm Hause von Saint-Yon in der Vorstadt Saint-Sever in Rouen im Monate Mai 1717 versammelten Brüder Direktoren unserer Gesellschaft verfaßt und geordnet, und wie sie von uns sowohl, als von den ältern Brüdern und Direktoren des Instituts in unserer Generalversammlung zu Saint-Yon im Monate August des vorigen Jahres 1725 festgesetzt und beschlossen worden sind, um in Zukunft und für immer von unsern Brüdern befolgt zu werden. In Kraft dessen haben wir uns unterzeichnet. Geschehen zu Rouen in unserm Hause zu St.-Yon am 1. April 1726.

Gezeichnet:

Bruder Thimotheus,

Superior des Instituts der Brüder der christlichen Schulen.

Bulle
unseres heiligen Vaters Benedikt XIII.

Benedikt, Bischof, Diener der Diener Gottes, zum ewigen Gedächtniß der Sache.

Durch die Barmherzigkeit Gottes und nicht durch unser Verdienst, sondern allein durch die unaussprechliche Gnade der göttlichen Güte auf den Stuhl der apostolischen Würde erhoben und auf der Erde die Stelle desjenigen vertretend, welcher glorreich im Himmel regiert, wollen wir, um die auf uns liegende Hirtenpflicht zu erfüllen, den frommen Absichten der Gläubigen in Jesu Christo, welche sie immer seyn mögen, gerne entsprechen, besonders, wenn sie Institute gründen, welche den Unterricht in den schönen Wissenschaften und die Unterweisung der armen Kinder bezwecken, welche jene erlernen wollen, um das Feld des Herrn auf eine fruchtbringende Weise zu bebauen und die Quelle der Lehre und der Weisheit immer mehr zu verbreiten. Aus diesem Grunde genehmigen wir gerne und besonders, wenn man uns darum bittet, die heiligen Statuten und Regeln dieser Institute, damit sie auf einem festern Grunde ruhen und immer und ewig beobachtet werden, und wir wenden ihnen gerne unsern kräftigsten Beistand und unsere Hilfe zu, nachdem wir nach reiflicher und ernster Ueberlegung in Gott erkannt haben, daß es heilsam sey, sie ihnen zu gewähren.

Vor kurzer Zeit ist uns von Seite unserer geliebten Söhne, der Superioren und Brüder der christlichen Schulen der Stadt Rheims, eine Bitte vorgelegt worden, des Inhaltes, daß im Jahre 1680 der verstorbene fromme Diener Gottes, Johann Baptist de La Salle, Kanonikus an der Metropolitankirche zu Rheims, in christlicher Berücksichtigung der unendlichen Zahl von Ausschweifungen, welche die Unwissenheit, die Quelle so vieler Uebel, besonders unter denjenigen hervorbringt, welche vom Elende niedergedrückt, oder, um ihren

Lebensunterhalt zu gewinnen, Handarbeiten treibend, aus Mangel der Mittel sich dieselben zu verschaffen, nicht allein keine Kenntnisse von den schönen Wissenschaften haben, sondern, was noch mehr zu bedauern ist, meistens nicht einmal die Anfangsgründe der christlichen Religion kennen, — zum Ruhme Gottes und zum Troste der Armen mit Vorbehalt der Genehmigung des heiligen Stuhles und unter dem Schutze des allerheiligsten Jesus-Kindes und des heiligen Josephs und unter dem Namen: „Brüder der christlichen Schulen“ ein Institut gegründet und ihnen unten angeführte, von dem heiligen Vater gutzuheißende und zu genehmigende Regeln gegeben hat. Dieses Institut hat sich unter dem Segen des Herrn in verschiedenen Diöcesen des Königreichs Frankreich ververbreitet und besonders den Diöcesen Rouen, Paris, Avignon, Chartres, Laon, Troyes, St. Omer, Boulogne, Alais, Grenoble, Mende, Marséille, Langre, Usez, und Autun, in welchen die Brüder sich niedergelassen haben. Ihre Regeln sind folgende:

1. Da die Brüder unter dem Schutze des allerheiligsten Jesus-Kindes und des heiligen Josephs gestiftet worden sind, so müssen sie besonders darauf Acht haben, daß die Kinder, besonders die armen, in Allem unterrichtet werden, was nöthig ist, um gut und christlich zu leben, daß dieß der Hauptzweck ihres Institutes sey, und daß der Eifer, die Jugend nach dem christlichen Glauben zu erziehen, gleichsam der Geist desselben seyn müsse.

2. Die Brüder müssen dem General-Superior, den sie gewählt haben, gehorchen und in den Diöcesen, wo man sie aufnimmt, sich mit Beistimmung und unter Autorität des Bischofs niederlassen.

3. Ihr General-Superior muß sein Amt lebenslänglich inne haben, und seine Wahl muß durch das Skrutinium und die geheime Abstimmung der Versammlung der Direktoren der vorzüglichsten Häuser geschehen. Auf dieselbe Weise müssen diese Direktoren zwei Assistenten wählen, welche den Rath des General-Superiors bilden und ihm Hilfe leisten, sein Amt gut zu verwalten.

4. Die Assistenten müssen sich in dem nämlichen Hause

aufhalten, in welchem sich der Bruder Superior befindet; sie müssen seine Räthe seyn und ihn im Falle der Noth in Beantwortung der Briefe, die er erhält, unterstützen.

5. Die Brüder müssen die Kinder unentgeldlich unterrichten und dürfen weder von ihnen, noch von den Aeltern derselben ein Geschenk oder eine Belohnung annehmen.

6. Sie müssen immer in Gesellschaft Schule halten und in jeder Schule wenigstens zu zwei seyn.

7. Keiner der Brüder darf nach der Ehre des Priesterstandes oder nach kirchlichen Würden streben.

8. Die Brüder müssen bei ihrer Aufnahme 16 oder 17 Jahre alt seyn, dürfen die Gelübde nur für drei Jahre ablegen und sollen selbe alle Jahre erneuern, bis sie das Alter von vollen 25 Jahren erreicht haben, zu welcher Zeit sie zur Ablegung der ewigen Gelübde zugelassen werden.

9. Die Brüder müssen die Gelübde der Keuschheit, der Armuth, des Gehorsames, der Beharrlichkeit im Institut und des unentgeldlichen Unterrichtens der armen Kinder ablegen. Der jedesmalige Papst kann jedoch von den einfachen Gelübden Dispensation ertheilen.

10. Dispensation von den Gelübden kann gültig nur aus wichtigen Gründen, welche durch das General-Kapitel der Brüder und durch die Stimmenmehrheit als solche anerkannt worden sind, verlangt und bewilliget werden.

11. Der General-Superior kann aus nachstehenden Ursachen durch das Kapitel der Brüder seiner Würde entsetzt werden: wegen Ketzerei, Unkeuschheit, Mord, Geistes- oder Altersschwäche, Verschwendung der Güter des Institus oder wegen einem andern schweren Verbrechen. Zu dieser Entsetzung muß er durch das Generalkapitel verurtheilt werden, welches dann zu diesem Zwecke durch die Assistenten zusammen berufen wird.

12. Der Bruder Direktor jedes einzelnen Hauses darf nur drei Jahre lang sein Amt verwalten, wenn der General-Superior und seine beiden Assistenten nicht wichtiger Gründe wegen für nöthig halten, diese Zeit abzukürzen oder zu verlängern. Der General-Superior kann den Direktoren,

was das Gelübde der Armuth in Bezug auf die Verwaltung der zeitlichen Güter, oder was die Erlaubniß betrifft, die er etwa den Brüdern zu ertheilen haben wird, von seiner Machtvollkommenheit mittheilen, doch so, daß es weder den Direktoren noch den Visitatoren, welche abgesendet werden, erlaubt seyn soll, die Fonds, die beweglichen oder unbeweglichen Güter zu veräußern, ohne vorher den General-Superior und die Assistenten deßhalb zu Rath gezogen zu haben.

13. Alle 10 Jahre muß ein General-Kapitel gehalten und zu selbem sollen dreißig sowohl der älteren Brüder als der Direktoren der vorzüglichsten Häuser berufen werden, wenn es nicht für gut befunden werden sollte, bisweilen ein außerordentliches General-Kapitel zu halten. Die Assistenten haben diese vollen 10 Jahre hindurch ihr Amt zu behalten, wenn es nicht dringend nöthig ist, sie vor dieser Zeit desselben zu entheben oder nach Abfluß dieses Zeitraums beizubehalten.

14. Die Visitatoren, welche durch den General-Superior für drei Jahre gewählt werden sollen, müssen ihre Visitationen einmal im Jahre anstellen. Sie verlangen von den Direktoren Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben und sobald jede Visitation geendigt ist, müssen sie dem Bruder Superior Bericht über das erstatten, was etwa in dem Hause einer Verbesserung bedürfen möchte.

15. Die General-Kapitel müssen an den Ort zusammen berufen werden, wo der General Superior seinen beständigen Aufenthalt hat, die Provinzial-Kapitel aber an jenen, der ungefähr in der Mitte der Provinz liegt, damit die Brüder sich leichter dahin begeben können. Diesem Provinzial-Kapitel steht ein Visitator vor, der von dem General-Superior dazu abgesendet wird.

16. Alle täglichen Uebungen, die im Hause sowohl, als die in der Schule, müssen am Morgen und am Abende gemeinschaftlich vorgenommen werden.

17. Die Brüder müssen die Kinder nicht allein im Lesen, im Schreiben, in der Orthographie und in der Arithmetik unterrichten, sondern ihren jungen Herzen besonders auch christliche und evangelische Vorschriften einprägen. Sie müssen

ihnen an jedem Werktage eine halbe Stunde lang und an den Sonntagen und gebotenen Feiertagen eine und eine halbe Stunde lang Kinderlehre halten. Sie müssen sie an diesen Tagen in die Kirche führen, damit sie der heiligen Messe und der Vesper beiwohnen, sie die Morgen= und Abendgebete lehren und ihrem Geiste die Gebote Gottes, die der Kirche und Alles einprägen, was zu ihrem Heile nothwendig ist.

18. Die Kleider der Brüder müssen unscheinbar und der evangelischen Armuth angemessen seyn; sie sollen aus grobem schwarzem Tuche bestehen, beinahe bis auf die Fersen hinabreichen und nur mit eisenen Häckchen versehen seyn. Außerdem sollen sie noch haben: einen Mantel von gleicher Länge, einen Hut, Strümpfe und einfache Schuhe, welche nichts von der Eitelkeit des Jahrhunderts an sich tragen. Wie die Brüder bisher gelebt haben, so sollen sie auch ferner leben.

Die nämliche Bittschrift fügt noch bei, daß, da die Dinge, welche mit der Autorität des heiligen Stuhles ausgerüstet sind, mehr Dauer besitzen und genauer gehalten werden, die Brüder daher von dem sehnlichsten Wunsche beseelt seyn müssen, daß der apostolische Stuhl durch Uns ihre Regeln und ihr Institut gutheiße und bestätige, damit dieses täglich neue Fortschritte im Guten mache und damit der Zustand, in welchem es sich gegenwärtig befindet, ein ständiger und fester werde. Von Seite des General=Superiors und der Brüder dieser Gesellschaft erging daher an Uns die demüthige Bitte, ihrem ausgesprochenen Verlangen in unserem apostolischem Wohlwollen zu entsprechen.

Da wir nun den geistigen Fortschritt der Seelen und den Nutzen und die Wohlfahrt aller Gläubigen Jesu Christi aufrichtig wünschen, wollen wir dem General=Superior und allen Brüdern und jedem derselben besondere Gnade und Gunst erweisen und indem wir sie von jeder Strafe durch Exkommunikation, Suspension, Inderdikt und andere kirchliche Sentenzen und Censuren, wenn sie in irgend eine verfallen wären, lossprechen und für losgesprochen gehalten wissen wollen, damit sie die Wirkung der gegenwärtigen Bulle erlangen können, wollen wir in Berücksichtigung ihrer Bitte und auf das Gutachten der Congregation unserer ehrwürdigen Brü-

der, Kardinäle der heiligen römischen Kirche, als Interpreten der Dekrete des Conciliums von Trident, aus apostolischer Machtvollkommenheit und unbeschadet der Rechte Anderer, das genannte Institut, die genannten Regeln und alles darin Enthaltene als erlaubt, der Ehrbarkeit angemessen und den heiligen Kanonen, den apostolischen Constitutionen und den Dekreten des Konziliums von Trident nicht zuwiderlaufend gutheißen und bestätigen und ihnen durch die nämliche Machtvollkommenheit Gesetzeskraft verleihen.

Wir wollen ferner, daß alle Güter, welche immer das genannte Institut auf eine gerechte und kanonische Weise jetzt besitzen, oder in deren Besitz es mit der Hilfe Gottes durch Verleihung der Päpste, durch die Freigebigkeit der Könige oder Fürsten, oder durch Geschenk der Gläubigen oder auf eine andere gerechte Art gelangen mag, ihnen in ihrem ganzen Umfange und auf immer angehören sollen. Wir wollen, daß diese Verfügungen immer und ununterbrochen in Kraft bleiben sollen und ihre ganze und volle Richtigkeit erreichen müssen, daß sie nicht durch ähnliche oder andere Gnaden oder sonstige entgegengesetzte Verfügungen, welche es auch immer seyn mögen, widerrufen, beschränkt oder aufgehoben werden können, sondern daß dadurch kein Einfluß auf sie ausgeübt werden darf. Wir wollen, daß diese Verfügungen, so oft sie zur Oeffentlichkeit gelangen, jedesmal ihre Wirkung, ihre Kraft und Gültigkeit haben sollen, daß alle Richter, die gewöhnlichen sowohl, als die abgeordneten, selbst die Auditoren der Angelegenheiten des heiligen Palastes, die Kardinäle der heiligen römischen Kirche, selbst die Legaten **a latere**, die Vicelegaten und Nuncien des heiligen Stuhles gehalten seyn sollen, mit gegenwärtiger Urkunde übereinstimmend und nicht anders zu urtheilen und zu entscheiden. Wenn durch irgend Jemand oder durch welche Behörde immer wissentlich oder unwissentlich diesen Bestimmungen sollte entgegengehandelt werden, so erklären wir dieß für null und nichtig und wirkungslos, ungeachtet aller entgegengesetzten apostolischen Constitutionen und Ordonanzen.

Wir wollen ferner, daß Keiner der Brüder ohne ausdrückliche Beistimmung der General-Superioren des genannten

Instituts künftig jemals gültig weder aus dem Institute treten kann, auch unter dem Vorwande nicht, in einen strengeren religiösen Orden zu treten, noch in die Welt zurückkehren darf, sondern daß sie unter dem Gehorsame ihrer Superioren darin bleiben sollen.

Wir verbieten überhaupt Jedermann, diese unsere Bulle, welche unsere Absolution, Gutheißung, Bestätigung, Bestärkung, unseren Befehl und unsern Willen enthält, zu übertreten, oder ihr auf eine verwegene Weise entgegen zu handeln, und wenn dieses doch Jemand wagen sollte, so wisse er, daß er sich den Unwillen des allmächtigen Gottes und den der heiligen Apostel Peter und Paul zuzieht.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 7. Februar im 1724. Jahre der Fleischwerdung des Herrn und im ersten unseres Pontificats.

Gezeichnet: F. A. Moraldus, J. Wathour, F. Defelicibus, J. J. Hoye, P. Placennius, S. M. M. Saps. Auf der Rückseite steht: Sede Carconiis, J. D. S. Costa, pro reverendissimo Cardinale Ord. Carconiis Officialis deputatus. Eingetragen im ersten Buche fol. 79.

Gutheißung des Herrn Erzbischofs von Rouen.

Ludwig de la Vergne de Tressan, durch Gottes und des heiligen Stuhles Gnade Erzbischof von Rouen, Primas der Normandie: In Anbetracht vorstehender Bulle haben wir genehmigt und genehmigen und erlauben, daß ihrem Inhalte nach die Brüder, deren darin Erwähnung geschieht, in unserer Diöcese wohnen dürfen, indem sie die oben bezeichneten Statuten und Regeln gewissenhaft beobachten.

Gegeben zu Rouen den 17. Mai 1725. Gezeichnet: Ludwig, Erzbischof von Rouen. Auf Befehl des Herrn Erzbischofs: Le Gay.

Königliche öffentliche Briefe,
welche die Eintragung der Bestätigungs-Bulle des Instituts der Brüder der christlichen Schulen anbefehlen.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, unsern lieben Getreuen, dem Parlamentspräsidenten und den Räthen zu Rouen unsern Gruß. Die Brüder der christlichen Schulen von St. Yon in Rouen haben uns unterthänigst vorstellen lassen, daß sie am Hofe zu Rom am 7. Febr. des verflossenen Jahres eine Bestätigungs-Bulle ihres Instituts und ihrer Regeln erhalten haben, zu deren Ausführung sie unserer Bewilligung bedürfen und um deren Ertheilung sie bitten. Wir befehlen und gebieten Euch daher durch gegenwärtigen, eigenhändig unterschriebenen Brief, daß, wenn Ihr Euch unter Beiziehung unseres General-Prokurators überzeugt habt, daß in der genannten unter dem Gegensiegel unserer Kanzlei hier beigefügten Bulle nichts gegen die heiligen Dekrete und Concordate, welche zwischen dem heiligen Stuhle und unserm Königreiche abgeschlossen worden sind, und nichts unsere Rechte, die Privilegien und Freiheiten der Gallikanischen Kirche Beeinträchtigendes enthalten ist, Ihr sie in diesem Falle nebst gegenwärtiger Ordonanz einzutragen und zu gestatten habt, daß die genannten Brüder der christlichen Schulen von St. Yon von ihrem Inhalte vollkommnen und ungestörten Gebrauch machen, indem Ihr alle Störungen und Hindernisse dagegen entfernt und entfernen lasset; denn dieß ist unser Wille. Gegeben zu Versailles den 26. April des Jahres der Gnade 1725 und des zehnten unserer Regierung. Gezeichnet: Ludwig. Weiter unten: Für den König: Phelypeaux (mit dem Handzuge). Unten ist ein großes Siegel von gelbem Wachse auf einem Bande. Am Rande

befindet sich das Gegensiegel der Kanzlei von gelbem Wachse auf einem Pergamentstreife. Unten steht: Die genannten Briefe sind in den Registern des Gerichtshofes eingetragen worden, um ihrer Form und ihrem Inhalte gemäß vollzogen zu werden und damit die Bittsteller die Frucht ihrer Wirkung und ihres Inhaltes erlangen, nach dem bei versammelter Großkammer geschehenen Ausspruche des Gerichtshofes am 12. Mai 1725. Gezeichnet: Auzanet (mit dem Namenszuge.) Gratis.

Auszug

aus den Registern des Parlamentsgerichtshofes von Rouen.

Der Gerichtshof hat bei versammelter Großkammer das demselben überreichte Gesuch der Brüder der christlichen Schulen von St. Yon in hiesiger Stadt, er möge befehlen, daß der öffentliche Brief, der ihnen von Sr. Mejestät am 26. April dieses Jahres zu Versailles zum Zwecke der Eintragung der ihnen vom römischen Hofe am 7. Februar des Jahres ertheilen, die Bestätigung ihres Instituts und ihrer Regel enthaltenen Bulle unter der Voraussetzung ertheilt worden ist, daß in der genannten Bulle des römischen Hofes nichts gegen die Dekrete und die Privilegien und die Freiheiten der französischen Kirche enthalten sey, so wie es in dem besagten Bestätigungsbriefe weiter ausgeführt worden ist, nebst der genannten Bulle des römischen Hofes in die Register des Gerichtshofes einzutragen, um ihrer Form und ihrem Inhalte nach vollzogen zu werden und damit die Bittsteller die Frucht der Wirkung und des Inhaltes der königlichen Bestätigung und der Bulle erlangen, in Erwägung gezogen. Da sich unter der genannten Bittschrift die Ordonanz des Gerichtshofes befindet, welche angibt, daß der General-Prokurator des Königs von Allem Mittheilung erhalten habe, so hat der Gerichtshof bei versammelter Großkammer nach reiflicher Erwägung der besagten Bulle des römischen Hofes und des

Bestätigungsbriefes derselben, dann der Beschlüsse des General-Prokurators des Königs auf den Bericht des vortragenden Rathes, Herrn Beaudouin du Basset beschlossen und beschließt, daß der genannte Bewilligungsbrief und die Bulle des römischen Hofes in die Register des Gerichtshofes eingetragen werden sollen, um nach ihrer Form und nach ihrem Inhalte vollzogen zu werden und damit die Bittsteller die Frucht der Wirkung und des Inhalts derselben erlangen. Zu Rouen im Parlament, den 12. Mai 1725. Gezeichnet: Auganet (mit Namenszug). Gratis. An der Seite steht: Collationirt. Gezeichnet: Fouet (mit Namenszug).

Sanctissime Pater,

FRATER Agathonius Scholarum Christianarum Instituti Superior generalis pedibus Sanctitatis vestræ provolutus, humilime deprecatur, suorum Assistentium consilio, dicens quod in Bulla, a summo Pontifice Benedicto XIII., in approbationem ac confirmationem dicti Instituti concessa, die septima Kalendas Februarii, anno 1724, hæc legantur: „Tertio, quod „eorum Superior generalis sit perpetuus, ejusque „electio fiat scrutinio ac secretis suffragiis per Direc-„tores præcipuarum Domorum Congregatos; itidem-„que elegantur ab iisdem, in eodem concessu et eodem „modo, duo Assistentes.... Et infra, decimo tertio; „quod Capitula generalia, ad quæ convocabuntur „triginta tam ex antiquis Fratribus, quam ex Direc-„toribus præcipuarum Domorum, fiant singulis de-„cenniis.“

Ab hujusce Instituti Constitutione, Sanctissime Pater, ad Capitula generalia, in quibus electiones fieri solent, tam Directores præcipuarum Domorum (domus præcipuæ reputantur in quibus septem Fratres degunt); quam alii Fratres ex antiquis, convocati semper fuere, ab iisque indiscriminatim, sine

contentione vel minima, sed animo uno scrutinio ac secretis omnium suffragiis, Electiones Superioris generalis ejusque Assistentium in iisdem concessibus factæ sunt. Nullus ex præcipuarum Domorum Directoribus, hunc Superiores Majores eligendi modum arguit aut improbavit. Cum autem multa cœperit hoc Institutum incrementa, juste merito verendum est ne præcipuarum Domorum Directores facultate exclusoria Superiores eligendi privatim in posterum perfrui contendant, juxta præfatæ Bullæ tenorem. Quæ si ita fierent rixæ, dissentiones, necnon seditiones permultæ exinde orirentur, ex parte Fratrum antiquorum, qui pari numero cum præcipuarum Domorum Directoribus ad Capitula generalia convocari, unaque cum ipsis Superiores Majores a primis hujus Instituti exordiis eligere soluerunt, nemine unquam reluctante.

Ad Capitulum generale nuper habitum, quindecim ex præcipuarum Domorum Directoribus, necnon ex antiquis Fratribus quindecim fuere deputati, omnium Fratrum Professorum secreto suffragio, nec contradixit quisquam.

Pacem et concordiam in dictu Instituto conservare, rixis ac dissentionibus obviam ire, quanti intersit satis apertum est. Quamobrem, Sanctissime Pater, Scholarum Christianarum Instituti Superior generalis humillime exposcit ut observatum antea Superiorem generalem ejusque Assistentes eligendi modum ac usum præfatum approbare atque in perpetuum confirmare Sanctitas vestra dignetur, ita ut in posterum quindecim Fratres ex antiquis, ad Capitula generalia legitime deputati, scrutinio ac secretis suffragiis cum quindecim præcipuarum Domorum Directoribus Superiores Majores eligere licite valeant, a tenore Bullæ præfatæ; necnon ut deinceps triginta tantumodo Fratres ad Capitula generalia, sine ulla alia accretione, deputentur iisque adsint, nisi tamen, ut ex speciali gratia et pro majori bono Instituti promovendo sup-

pliciter etiam petitur, super addendo in omnibus Capitulis vota tum ex Assistentium generalium, tum ex Superioris generalis, si quis forte munus abdicaverit: utpote qui sint ad optimas novas Electiones promovendas ex cognitionibus acquisitis magis idonei.

Pro gratia totiusque Congregationis concordia.

Sacra Congregatio Eminentissimorum et Reverendissimorum Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalium negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium præposita referente me infra scripto Cardinali ponente, censuit rescribendum, prout rescripsit pro gratia, juxta petita, facto verbo cum sanctissimo. Romæ, 11. *Augusti* 1786.

Et facta de præmissis relatione Sanctissimo Domino nostro ab infra scripto Domino sub-Secretario, sub eadem die 11. *Augusti ejusdem anni, Sanctitas sua resolutionem Sacræ Congregationis benigne approbavit. Romæ, etc.*

J. D. Cardinalis DE ZELADA.

Et infrà: Philippus-Ad. Zuccari, sub-Secretarius.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, unsern lieben Getreuen, dem Parlamentspräsidenten und Räthen zu Rouen unsern Gruß. Der Bruder Agathon, General-Superior der Brüder der christlichen Schulen hat Uns vorstellen lassen, daß er am 11. August dieses Jahres am römischen Hofe ein Reskript erlangt hat, das den Gebrauch gutheißt und bestätigt, der in dieser Congregation in Bezug auf die Zusammenberufung der Kapitel und auf die Wahl der Superioren bisher beobachtet worden ist, so wie jenen, nöthigen Falles frühere Assistenten und Superioren zuzulassen. Da dieses Reskript jedoch nicht ohne unsere ausdrückliche Genehmigung in Vollzug gesetzt werden darf, so ließ uns der genannte Bruder Agathon unterthänigst bitten, ihm den dazu nöthigen Bewilligungsbrief zu ertheilen. In Anbetracht dessen befehlen und gebieten wir Euch daher durch gegenwärtigen,

eigenhändig unterschriebenen Brief, daß, wenn Ihr Euch unter Beiziehung Unseres General-Prokurators überzeugt habt, daß in dem genannten, unter dem Gegensiegel Unserer Kanzlei hier beigefügten Rescripte vom 11. August d. J. nichts gegen die heiligen Dekrete und Concordate, welche zwischen dem heiligen Stuhle und Unserm Königreiche abgeschlossen worden sind, und nichts unsere Rechte, die Privilegien und Freiheiten der Gallikanischen Kirche Beeinträchtigendes enthalten ist, Ihr es in diesem Falle nebst gegenwärtiger Ordonanz einzutragen und zu gestatten habt, daß der General-Superior des Instituts der Brüder der christlichen Schulen von seinem Inhalte vollkommnen und ungestörten Gebrauch mache, indem Ihr alle Störungen und Hindernisse dagegen entfernt und entfernen lasset; denn dieß ist unser Wille. Gegeben zu Versailles am 27. November im Jahre der Gnade 1786 und im 13. unserer Regierung. Gezeichnet: Ludwig. Weiter unten: Für den König, gezeichnet Gravier de Vergennes (mit dem Namenszug). Unten ist ein großes Siegel von gelbem Wachse auf einem Bande. Am Rande befindet sich das Gegensiegel der Kanzlei von gelbem Wachse auf einem Pergamentstreifen. Unten steht: Die genannten Briefe sind in den Registern des Gerichtshofes eingetragen worden, um ihrer Form und ihrem Inhalte gemäß vollzogen zu werden und damit der Bittsteller die Frucht ihrer Wirkung und ihres Inhaltes erlange nach dem bei versammelter Großkammer geschehenen Ausspruche des Gerichtshofes, am 9. Jänner 1787. Gezeichnet: Bréant.

Auszug

aus den Registern des Gerichtshofes des Parlaments von Rouen.

Der Gerichtshof hat bei versammelter Großkammer die ihm durch den Bruder Agathon, General-Superior des Instituts der Brüder der christlichen Schulen vorgelegte Bitte, welche aus den darin angeführten Gründen dahin geht, er

möge befehlen, daß das Rescript de dato Rom den 11. August vor. Jahres, durch welches Seine Heiligkeit den Gebrauch gutheißt und genehmigt, der in dieser Congregation in Bezug auf die Zusammenberufung der Kapiteln und auf die Wahl der Superioren bisher beobachtet worden ist, so wie jenen, nöthigen Falles frühere Assistenten und Superioren zugelassen, und ferner, daß der darüber ihm vom Könige bewilligte Bewilligungsbrief de dato Versailles am 7 November v. J. in die Register des Gerichtshofes eingetragen werden möchten, um nach ihrer Form und nach ihrem Inhalte vollzogen zu werden und damit der Bittsteller die Frucht der Wirkung und des Inhalts derselben erlange, — in Erwägung gezogen. Da sich unter der genannten Bittschrift eine Ordonanz des Gerichtshofes befindet, welche angibt, daß der General-Prokurator des Königs von Allem Mittheilung erhalten habe, so hat der Gerichtshof nach reiflicher Ueberlegung und nach Anhörung des Berichts des Herrn von Ranville, vortragenden Rathes, beschlossen und beschließt, daß das benannte Rescript des römischen Hofes und der darüber erlassene Genehmigungsbrief in die Register des Gerichtshofes eingetragen werden, um ihrer Form und ihrem Inhalte nach vollzogen zu werden und damit der Bittsteller die Frucht der Wirkung und des Inhalts derselben erlange. Zu Rouen im Parlament den 9. Jänner 1787. Gezeichnet: Bréant. Weiter unten steht: Collationirt. Fouet, der ältere (mit dem Namenszuge).

Beatissime Pater,

Fratres Instituti Scholarum Christianarum, instante Fratre Florentio Superiore generali ejusdem Instituti, attento maximo eorumdem Fratrum augmento, eos dividi in Provincias obligantur: adeo qui S. V. enixe postulant ut illis liceat numerum Assistentium ad quatuor extendere, quem tertius Bullæ approbationis dictæ Societatis articulus ad duos tantummodo definivit: necnon in Capitulo generali nominare commissionem, quæ una cum regimine substituere possit, per electionis viam, Assistentes qui, vel per obitum, vel per voluntariam abdicationem deficerent ante statutum tempus pro dictis Capitulis generalibus, ea tamen lege ut illi qui suffecti essent, tempus tantummodo occuparent quod ad decennii spatium percurrendum reliquum foret.

Et Deus, etc.

Ex audientia Sanctissimi habita ab Eminentissimo Domino Cardinali Carafa, Sacræ Congregationis Episcoporum, et Regularium Præfecto, sub die 11. *Julii* 1777.

Sanctitas sua, attento voto Eminentissimi de Zelada ponentis, oratorum precibus benigne annuit juxta petita.

Romæ, etc.

F. Cardinalis CARAFA, Præf.

Philippus-Ad. Zuccari, sub-Secretarius.

Inhalt.

II.

Regeln und Constitutionen des Instituts der Brüder der christlichen Schulen.

Seite

Vorrede III

Allgemeine Regeln der Brüder der christlichen Schulen . 1

Erstes Capitel. Von dem Zwecke und der Nothwendigkeit des Instituts 1

Zweites Capitel. Von dem Geiste dieses Instituts . . 2

Drittes Capitel. Von dem Gemeingeist dieses Instituts und von den Uebungen, die gemeinschaftlich in ihm vorgenommen werden müssen 4

Viertes Capitel. Von den Uebungen der Frömmigkeit, die in dem Institute vorgenommen werden 5

Fünftes Capitel. Von den Uebungen der Demuth und der Abtödtung, die im Institut stattfinden 7

Sechstes Capitel. Wie sich die Brüder bei den Erholungen zu benehmen haben 10

Siebentes Capitel. Wie die Brüder sich in den Schulen in Bezug auf ihre Schüler benehmen sollen 11

Achtes Capitel. Wie die Brüder zu verfahren haben, wenn sie die Schüler zu strafen genöthigt sind. 14

Neuntes Capitel. Wie sich die Brüder in den Schulen in Bezug auf sich selbst, in Bezug auf ihre Brüder und in Bezug auf auswärtige Personen benehmen müssen . 15

Seite

Zehntes Capitel. Von den Tagen und Stunden, an welchen die Brüder Schule halten und an den Tagen, an welchen sie den Schülern Ferien geben sollen . . . 18
Eilftes Capitel. Von dem Schulinspektor 20
Zwölftes Capitel. Wie die Brüder sich in Bezug auf den Bruder Direktor benehmen sollen 21
Dreizehntes Capitel. Wie sich die Brüder unter einander benehmen sollen und von der Eintracht, die unter ihnen herrschen soll 23
Vierzehntes Capitel. Wie die Brüder sich gegen auswärtige Personen benehmen sollen 25
Fünfzehntes Capitel. Wie die dienenden Brüder sich benehmen müssen 27
Sechzehntes Capitel. Von der Regularität 30
Siebenzehntes Capitel. Von den Gelübden . . . 32
Achtzehntes Capitel. Zu was die Gelübde verbinden . . 34
Neunzehntes Capitel. Von der Armuth 36
Zwanzigstes Capitel. Von der Keuschheit 37
Einundzwanzigstes Capitel. Von dem Gehorsame . . 38
Zweiundzwanzigstes Capitel. Vom Stillschweigen . . 39
Dreiundzwanzigstes Capitel. Von der Sittsamkeit . . 41
Regeln, welche die gute Ordnung und die gute Leitung des Instituts betreffen 44
Vierundzwanzigstes Capitel. Von den Kranken . . . 44
Fünfundzwanzigstes Capitel. Von den Gebeten, welche für die verstorbenen Brüder verrichtet werden müssen . . 46
Sechsundzwanzigstes Capitel. Von den Reisen . . . 48
Siebenundzwanzigstes Capitel. Von den Briefen . . 50
Achtundzwanzigstes Capitel. Von den lateinischen Schulen . 52
Vorschriften für die täglichen Uebungen 53
Neunundzwanzigstes Capitel. Vorschriften für den Tag . 53
Dreißigstes Capitel. Besondere Uebungen der Sonn- und Festtage 58

Seite

Einunddreißigstes Capitel. Von den besondern Uebungen an den Ferientagen 60

Zweiunddreißigstes Capitel. Was am ersten Schultage nach der Vakanz, am Feste Allerheiligen und Allerseelen, am Tage vor Weihnachten und an diesem Tage selbst geschehen soll 62

Dreiunddreißigstes Capitel. Wie es an den Quatembern, an den Vigilien, zur Fastenzeit, an den Tagen des heiligen Matthias, und der Verkündigung der allerseligsten Jungfrau gehalten werden soll 64

Am Festtage des heiligen Josephs, des Patrons und Beschützers des Instituts 65

Vierunddreißigstes Capitel. Vorschrift für die drei letzten Tage der Charwoche 66

Fünfunddreißigstes Capitel. Vorschrift für das Oster- und Pfingstfest, für das Fest der allerheiligsten Dreieinigkeit, des allerheiligsten Sakramentes und für Festtage, die nicht gefeiert werden 71

Sechsunddreißigstes Cpaitel. Vorschrift für die Vakanz, für die übrigen Tage, an welchen Ferien sind, und für die Zeit der Zurückgezogenheit 72

Vorschrift für die gemeinschaftliche Zurückgezogenheit während der Vakanz 73

Formel der ewigen Gelübde 75

Formel der Gelübde der dienenden Brüder 76

Erneuerung der Gelübde der Schulbrüder 77

Erneuerung der Gelübde der dienenden Brüder . . . 78

Zeugnisse und Gutheißungen mehrerer Prälaten Frankreichs . 79

Gutheißung des Herrn von Besons, Erzbischofs von Ronen 79

Zeugniß des Herrn Kardinals von Bissy 79

Gutheißung des Herrn Erzbischofs von Rheims . . . 80

Gutheißung des Herrn Bischofs von Soissons . . . 81

Gutheißung des Herrn Bischofs von Laon 81

Bulle des Papstes Benedikt III. 82

Seite
Gutheißung des Herrn Erzbischofs von Rouen 88
Königliche öffentliche Briefe, welche die Eintragung der Bestätigungs-Bulle des Instituts der Schulbrüder anbefehlen 89
Auszug aus den Registern des Parlamentsgerichthofes von Rouen 90

Fritz auf der Wanderschaft, oder: „Es wird schon wieder hereinkommen." Eine Erzählung, jungen Handwerkern auf der Wanderschaft zur Beherzigung gewidmet. Mit einem Vorworte v. „Verfasser der Ostereier." 2. Aufl. 8. 24 kr. od. 6 ggr.

Galura, B., christkatholisches Gebetbüchlein für die liebe Jugend. 9. Aufl. Mit 1 Kpfr. 12. Ordin. Papier 15 kr. od. 4 ggr. (ohne Kpfr. 12 kr. od. 3 ggr.) Velinpapier 24 kr. od. 6 ggr.

Gebetbüchlein, katholisches, für junge Christen. 2. verbesserte, durch viele Zusätze und kurzen Kreuzweg vermehrte Auflage. Mit 1 Stahlstich. 12. 12 kr. oder 3 ggr.

Gebete für Kinder, zum allgemeinen Gebrauche in den kathol. Volksschulen Bayerns. 2. verb. u. verm. Auflage. Im Anhange das apostolische Glaubensbekenntniß erklärt; die heil. Messe, wie sie der Priester am Altare lieset, und einige Lieder. 18. Mit 1 Kupfer. 12 kr. oder 3 ggr.

Gnadenschatz, oder Sammlung von Ablässen, welche die römischen Päpste für die Gläubigen beiderlei Geschlechts auf immer verliehen haben. Auch unter dem Titel: Kleines römisches Ablaßbuch. Nach der von der heiligen Congregation der Abläße und heiligen Reliquien zu Rom 31. März 1838 approbirten Ausgabe treu übersetzt, und mit einer kurzen Abhandlung über die Ablaßlehre vermehrt von Dr. Sommer, Weltpriester. Mit Gutheißung des hochwürdigsten Ordinariats zu Hildesheim. Nebst 1 Stahlst. gr. 12. Preis nur 15 kr. od. 4 ggr.

Graf, L., Orthotonie, oder Anleitung zur richtigen Betonung im Lesen und im Vortrage. (Nach Wurst'schen Grundsätzen. gr. 12. geh. 15 kr. oder 4 ggr.

Härderer und Offinger, Rechtschreibschule, oder geordneter Stoff zu orthographischen Uebungen, welche mit dem ersten Schreib- und Leseunterricht beginnen, mit dem Sprachunterrichte fortschreiten und den schriftlichen Gedankenausdruck zweckmäßig verbreiten. Mit einer Beilage in Steindruck. 2. Aufl. 8. 36 kr. oder 8 ggr.

Handbuch der Rosenkranzandacht zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria. Nach den zuverläßigsten Quellen bearbeitet. Aus dem Französischen übersetzt durch J. M. Aringer. Mit Approbation des erzbischöflichen Ordinariats von Paris. Mit 1 Stahlstich. gr. 12. Maschinen-Velin. brosch. 36 kr. oder 9 ggr.

Kempis, Th. v., vier Bücher von der Nachfolge Christi. Mit einer Zugabe von Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht- und Communiongebeten, Vespergesängen u. Kreuzwegbetrachtungen aus den übrigen Schriften des Th. von Kempis. Mit Bewilligung des hochwürdigen bischöflichen Ordinariats Augsburg. 12. Mit 5 Holzschnitten. 12 kr. oder 3 ggr.

Lebensfrüchte von Sinai und Golgatha, oder die Gebote des Herrn. Durch Schriftstellen und Erzählungen erläutert. Herausgegeben von einem kathol. Geistlichen. Mit 1 Stahlst. gr. 8. br. u. in albis. Herabges. Preis 1 fl. 20 kr. od. 20 ggr.

Leinfelder, A., Erzählungen über das Gebet des Herrn, nebst Erklärungen und Umschreibungen desselben. Mit einer Vorrede vom „Verf. der Ostereier." Neue verb. Auflage. Mit Approbation des bischöflichen Ordinariats Augsburg und mehrern Privilegien. Nebst 1 biblischen Titelkupfer. gr. 12. Auf Druckpap. roh 24 kr. oder 6 ggr., in Umschlag geh. 30 kr. od. 8 ggr., auf Velinpap. geb. 48 kr. oder 12 ggr.

Link, A., Beispiele der Religiosität. Ein Christenlehr- und Prüfungsgeschenk für fleißige und gutgesittete Kinder. 8. 2. Aufl. geb. und in albis 18 kr. oder 4 ggr.

Mayr, J. E., Grundbegriffe zur elementarischen Behandlung des Erdglobus für die Volksschulen. Mit 5 Abbildungen. 8. geb. 12 kr. oder 3 ggr.

Müller, Dr. J. N., Tugendbilder. Erzählungen aus dem Leben guter Dienstboten. 2. Ausgabe. gr. 12. brosch. 48 kr. oder 12 ggr.

Philothea, oder Anleitung zu einem frommen Leben. Von dem heil. Franziskus von Sales. Ein Erbauungsbuch. Mit bischöflich Passauer Approbation. Auf vielseitiges Verlangen vermehrt mit: Andachtsübungen eines katholischen Christen, gezogen aus den Schriften des heiligen Franz von Sales, und mit einem Vorworte von P. P. Lechner. gr. 12. 21 kr. oder 5 ggr. In Partien von 50 Exemplaren nur 18 kr. oder 4½ ggr. Das Gebetbuch einzeln 6 kr. oder 1½ ggr.

Rauchenbichler, J., die christliche Tugendschule. Ein geistliches Lehr- und Erbauungsbuch für kathol. Söhne und Töchter. 1s Bdchn. 12. 1832. 15 kr. oder 4 ggr.

— — Dieselbe. 2s Bändchen. Mit Beilage: das apostolische Glaubnnsbekenntniß, Morgen-, Meß- und andere Gebete und einige Gesänge. 12. 1833. 21 kr. oder 5 ggr.

Sprüche zu Grabschriften aus den heil. Schriften und den Kirchenvätern, aus deutschen Dichtern und aus mehreren Gottesäckern in und um München (in deutscher, lateinischer und französischer Sprache) gesammelt, und nach Stand, Geschlecht und Alter geordnet von einem emeritirten Priester der Erzdiöcese München u. Freising. gr. 12. br. 48 kr. od. 12 ggr.

Vincentius v. Paulo, des heiligen, Grundsätze und Maximen, gezogen aus seinem Leben, und vielen Beispielen aus eben derselben Quelle beleuchtet. Als Stoff zur Betrachtung auf alle Tage des Jahres vertheilt. 2. Aufl. Taschen-Format. Masch.-Velin. 1844. br. u. in albis 24 kr. oder 6 ggr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

La Salle, Jean-Baptiste <<de>>,

Die christlichen Schulbrüder

Bd.: II

Augsburg 1844

H.mon. 534 p-2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030536-7